



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-18-061

In dem Verwaltungsverfahren

zur Genehmigung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche (Standardbilanzkreisvertrag Strom)

auf Antrag

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 1) -

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 2) -

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 3) -

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 4) -

unter Beteiligung

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 1) -

STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2) -

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig,
vertreten durch den Vorstand der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft,

- Beigeladene zu 3) -

ENGIE Kraftwerk Wilhelmshafen GmbH & Co. KG, Niedersachsendamm 10,
26386 Wilhelmshaven, vertreten durch die Geschäftsführung der ENGIE Generation Management GmbH,

- Beigeladene zu 4) -

ENGIE Deutschland AG, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 5) -

Stadwerke Karlsruhe GmbH, Daxlander Straße 72, 76127 Karlsruhe, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 6) -

WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39-41, 42281 Wuppertal, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 7) -

Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 8) -

VW Kraftwerk GmbH, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 9) -

Energie SaarLorLux AG, Bismarckstr. 143, 66121 Saarbrücken, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 10) -

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 11) -

Stadtwerke Kiel AG, Uhlenkrog 32, 24113 Kiel, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 12) -

Stadtwerke Leipzig GmbH, Augustusplatz 7, 04109 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 13) -

EWE Trading GmbH, Am Weser-Terminal 1, 28217 Bremen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 14) -

Enerparc AG, Zirkusweg 2, 20359 Hamburg, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 15) -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Arnecke Sibeth Dabelstein, Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin-

Sunnic Lighthouse GmbH, Zirkusweg 2, 20359 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 16) -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Arnecke Sibeth Dabelstein, Kurfürstendamm 54/55,
10707 Berlin-

Naturstrom Trading GmbH, Parsevalstraße 11, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 17) -

MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, vertreten durch den Vorstand,
- Beigeladene zu 18) -

Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, vertreten durch den Vorstand,
- Beigeladene zu 19) -

RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, vertreten durch den Vorstand,
- Beigeladene zu 20) -

Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, vertreten durch den Vorstand,
- Beigeladene zu 21) -

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 22) -

Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 24, 50823 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 23) -

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, vertreten durch die Geschäftsführung der eins energie in sachsen Verwaltungs GmbH,

- Beigeladene zu 24) -

Lausitz Energie Kraftwerke AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 25) -

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 26) -

DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 27) -

RheinEnergie Trading GmbH, Parkgürtel 24, 50823 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 28) -

Power2Energy GmbH, Werdenfelsstraße 57, 81377 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 29) -

ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 30) -

EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale), vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 31) -

Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 32) -

NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Straße 201, 41209 Mönchengladbach, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 33) -

Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 34) -

Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark E1, 309, 51368 Leverkusen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 35) -

Drewag Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 36) -

European Commodity Clearing AG, Augustusplatz 9, 04109 Leipzig, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 37) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Jens Lück
und den Beisitzer Andreas Faxel

am 12.04.2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird mit Wirkung zum 01.05.2020 genehmigt. 5.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Die Festlegung der Bundesnetzagentur zur Vereinheitlichung der Bilanzkreisverträge, Az. BK6-06-013, Beschluss vom 29.06.2011, wird zum Ablauf des 30.04.2020 widerrufen.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche in Form eines Standardbilanzkreisvertrages auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe der Art. 5 Abs. 4 i.V.m. 18 Abs. 1 b) und 6 der Europäischen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Verordnung (EU) 2017/2195, nachfolgend EB-VO).

I. Der Betrieb des Stromnetzes setzt physikalisch jederzeit einen unmittelbaren Ausgleich entnommener Elektrizität durch entsprechende Einspeisung voraus. Durch das Gleichgewicht von Erzeugung und Verbrauch wird die Netzfrequenz konstant gehalten.

Um den Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch zu gewährleisten, werden sämtliche Energiemengen in einem Bilanzkreissystem erfasst, das in jeder der vier Regelzonen besteht. Das Bilanzkreissystem hat zentrale Bedeutung für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit, § 1a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Dem liegen zwei wesentliche Prinzipien zugrunde. Zum einen ist jeder Netznutzer gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 und 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, seine Entnahme- oder Einspeisestelle einem Bilanzkreis zuzuordnen und einen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) zu benennen. Dadurch wird gewährleistet, dass jede real über eine Entnahme- oder Einspeisestelle geflossene Energiemenge einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Die sogenannte Bilanzkreiszuordnung ist Grundvoraussetzung des Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG.

Der BKV hat zweitens für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in seinem Bilanzkreis zu sorgen, § 4 Abs. 2 StromNZV. Der Gesetzgeber zählt die Bilanzkreistreue der BKV sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bilanzkreise zu den wesentlichen Grundsätzen zur Verwirklichung des Strommarktes nach § 1a Abs. 2 EnWG. Als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) ist der BKV für den energetischen und bilanziellen Ausgleich seines Bilanzkreises verantwortlich. Dementsprechend zählt zu seinen Aufgaben, Energiemengen im Voraus möglichst sorgfältig zu prognostizieren. Bis zum Erfüllungszeitpunkt als dem Moment, in dem die Strommenge durch das Netz fließt, hat er durch Anpassung von Einspeisung bzw. Entnahme und durch gegebenenfalls erforderliche Handelsgeschäfte den Saldo seines Bilanzkreises auszugleichen. Dabei erfolgt die Bewirtschaftung der Bilanzkreise in einem Raster auf 15-Minutenbasis.

Das physikalische Gleichgewicht im Netz gewährleisten die Übertragungsnetzbetreiber als Systemführer in jedem Moment durch den Einsatz von Regelenergie. Zur anschließenden

Abrechnung der für den Einsatz von Regelarbeit anfallenden Kosten ermitteln sie je Regelzone die saldierten Abweichungen jedes Bilanzkreises auf 15-Minutenbasis und stellen den verantwortlichen BKV im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung die Kosten für die Ausgleichsenergie entsprechend des unausgeglichenen Saldos des Bilanzkreises in Rechnung.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsbeziehung im Verhältnis des Übertragungsnetzbetreibers zum Bilanzkreisverantwortlichen hat der Gesetzgeber die Standardisierung der vertraglichen Bedingungen mittels eines behördlich vorgegeben Bilanzkreisvertrages vorgesehen¹, der die Führung, Abwicklung und Abrechnung der vom BKV im Bilanzkreissystem des ÜNB angemeldeten Bilanzkreise beschreibt. Weiterhin enthält der Vertrag Regelungen zu Rechten und Pflichten, Erhebung von Sicherheiten, Haftung, Kündigung sowie die Abwicklung von Energielieferungen durch Fahrpläne.

II. Mit Beschluss vom 29.06.2011 hat die Beschlusskammer 6 unter dem Aktenzeichen BK6-06-013 erstmals einen Standardbilanzkreisvertrag festgelegt, welcher bis heute gültig ist.

Auf Antrag der ÜNB gemäß Ziffer 19 des Standardbilanzkreisvertrages leitete die Beschlusskammer am 06.06.2014 unter dem Aktenzeichen BK6-14-044 ein Festlegungsverfahren zur Änderung des Standardbilanzkreisvertrages gem. § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 15 und 16 StromNZV ein. Anlass hierfür war unter anderem das Auftreten eines betrügerischen Falles von Fahrplanmissbrauch, der Schwächen im bestehenden System aufzeigte. Es wurde offenbar, dass der geltende Bilanzkreisvertrag zu große Spielräume für missbräuchliches Verhalten einzelner Marktakteure insbesondere im Intraday-Handel ließ, was zu erheblichem finanziellen Schaden führen oder die zuverlässige Systemführung beeinträchtigen könnte.

Die Beschlusskammer erörterte in mehreren Veranstaltungen die Anpassung des Standardbilanzkreisvertrages mit Vertretern der Branche. Die Marktakteure reagierten auf die inhaltlichen Fragen mit großer Uneinigkeit. Im März 2016 kündigte eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern der maßgeblichen Verbände sowie der ÜNB, unter Federführung des BDEW einen Branchenkompromiss zur Anpassung des Vertrages bis zum Jahresende 2016 an. Infolgedessen stellte die Beschlusskammer das Festlegungsverfahren ruhend. Im Oktober 2017 mahnte sie den Abschluss des Branchenprozesses an. Der BDEW übermittelte der Beschlusskammer daraufhin die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, welche im Wesentlichen aus einer Darstellung der gegensätzlichen Positionen und der Erarbeitung möglicher Kompromisslinien bestand. Eine Einigung kam in der Arbeitsgruppe nicht zustande.

¹ S. § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG i.V.m. § 26 StromNZV.

III. Am 18.12.2017 trat die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, die sogenannte Electricity Balancing Guideline (EB-VO), in Kraft. Die europäische Verordnung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber gem. Art. 5 Abs. 4 c) i.V.m. 18 Abs. 1 b) EB-VO innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten einen Vorschlag für Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche zu entwickeln und der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die ÜNB entwickelten daraufhin einen Vorschlag in Form eines überarbeiteten Standardbilanzkreisvertrages, den sie vom 01.03.2018 bis zum 03.04.2018 einschließlich eines Begründungsdokumentes zur Konsultation stellten. Außerdem führten sie am 02.05.2018 einen Konsultationsworkshop durch.

Am 18.06.2018 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH und TransnetBW GmbH (nachfolgend gemeinsam als Antragstellerinnen bezeichnet) ihren Vorschlag der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt. Der Antrag enthält neben einer Zusammenfassung den Vorschlag eines vollständigen Standardbilanzkreisvertrages, ein Begründungsdokument sowie die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger. Die Begründung wurde mit Schreiben vom 05.11.2018 ergänzt.

Die Antragstellerinnen beantragen

1. die Genehmigung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche in Form des als Anlage beigefügten Bilanzkreisvertrages gemäß Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe c) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b) sowie Art. 18 Abs. 6 der EB-VO sowie
2. eine Übergangsfrist von 12 Monaten zur Umsetzung des bestätigten Bilanzkreisvertrages ab der Genehmigung gem. Art. 5 der EB-VO.

Die Antragstellerinnen begründen den Antrag damit, dass die von den Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche gem. Art. 18 Abs. 6 der EB-VO abzudeckenden Themenfelder im deutschen Energiemarkt zu wesentlichen Teilen durch den Bilanzkreisvertrag einheitlich und verbindlich geregelt werden. Er umfasse die Bedingungen, um als BKV tätig zu werden, sowie alle wesentlichen Pflichten zwischen BKV und ÜNB. Wie im Voraus durch Änderungsantrag initiiert und ausführlich mit Bundesnetzagentur, BKV und Verbänden diskutiert, bedürften die Regelungen aber einer umfänglichen Überarbeitung. Zur Sicherstellung eines schlüssigen Gesamtvertrages hätten die ÜNB den Bilanzkreisvertrag vollständig überarbeitet und konsultiert. Der überarbeitete Bilanzkreisvertrag erfülle die Ziele und Vorgaben gem. Art. 3 Abs. 1 EB-VO. Insbesondere werde, allein schon aufgrund der deutschlandweit einheitlichen Allgemeingültigkeit der Regelungen, die Effizienz des Systemausgleichs und die Betriebssicherheit ausgestaltet.

Dem diene auch die Weiterentwicklung der Regelungen zu Prognose- und Ausgleichspflicht des BKV, seiner finanziellen Verantwortung, des Fahrplanmanagements, der Erreichbarkeit der Vertragsparteien sowie der Abmahnung und außerordentlichen Kündigung. Die einheitliche Funktionsweise der Märkte werde unter anderem durch die Weiterentwicklungen im Fahrplanmanagement ausgestaltet. Darüber hinaus seien die Regelungen des Bilanzkreisvertrages rahmensetzend für die Einbeziehung aggregierter Anlagen sowie erneuerbarer Energien in den Strommarkt.

IV. Auf den Antrag hin hat die Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK6-18-061 das hiesige Verfahren eingeleitet und dies im Amtsblatt Nr. 12 vom 27.06.2018 (Verfügung Nr. 83/2018) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat sie die beantragte Neufassung des Standardbilanzkreises im Zeitraum vom 20.06.2018 bis 13.07.2018 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Konsultation haben sich folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen beteiligt:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Bilanzkreiskooperation (BKK, vertreten durch die Power2Energy GmbH)

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (BNE)

Danske Commodities AS

DB Energie GmbH

DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

DXT Commodities SA

E.ON Energie Deutschland GmbH

EDF Trading Ltd.

EFET Deutschland

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

ENGIE Deutschland AG

ENSO Energie Sachsen Ost AG

European Commodity Clearing AG (ECC)

European Energie Exchange AG (EEX)

Gazprom Marketing & Trading Ltd.

GEODE Deutschland

Innogy SE

Lechwerke AG

MVV Energie AG

OMPEX AG

RWE Supply & Trading GmbH

Stadtwerke Rostock AG

Statkraft Markets GmbH

SÜWAG Vertrieb AG & Co. KG

UNIPER Global Commodities SE

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

VGB Power Tech e.V.

Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Im laufenden Verfahren haben die Antragstellerinnen ihren Vorschlag auf Anregung der Beschlusskammer insbesondere zur redaktionellen Überarbeitung und Klarstellung angepasst und der Beschlusskammer den geänderten Antrag am 07.03.2019 vorgelegt. Die geänderten Bestimmungen wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur vom 08.03. bis zum 21.03.2019 erneut zur Konsultation gestellt. Hierzu haben folgende drei Verbände und Unternehmen erneut Stellung genommen:

EFET Deutschland

EPEX SPOT SE

RWE Supply & Trading GmbH

Mit Entscheidungen vom 12.10.2018 und 25.2.2019 hat die Beschlusskammer die Beteiligten zu 1) bis zu 37) beigeladen.

Die Beschlusskammer hat die Verfahrensakten aus dem Festlegungsverfahren BK6-14-044 beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

B.

Der Vorschlag für Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche wird genehmigt. Die Antragstellerinnen haben die Genehmigung formell ordnungsgemäß beantragt. Die Regelungen des zur Genehmigung vorgelegten Standardbilanzkreisvertrages entsprechen den materiell-rechtlichen Vorgaben und verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.

I. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 4 c) i.V.m. 18 Abs. 1 b) und 6 EB-VO sowie § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, 15 und 16 StromNZV.

II. Prüfungsmaßstab

1. Die Beschlusskammer sieht sich im Rahmen ihrer Pflicht zur umfassenden rechtlichen Prüfung gehalten, nicht nur die europarechtlichen Vorgaben isoliert zu betrachten, sondern wegen der Detailtiefe der beantragten Regelungen auch die hiermit in Einklang stehenden konkreteren nationalen Vorgaben als Prüfmaßstab heranzuziehen. Neben den europäischen Bestimmungen werden ergänzend und konkretisierend die Vorgaben des EnWG und der StromNZV unter Berücksichtigung der Wertungen des allgemeinen Zivilrechts herangezogen.

2. Die formelle Rechtmäßigkeit des zur Genehmigung vorgelegten Standardvertrags bemisst sich insbesondere nach den europarechtlichen Vorgaben zur Antragsvorbereitung sowie -stellung (s. Art. 10 EB-VO), während das behördliche Verfahren im Übrigen auf Grundlage des nationalen Verfahrensrechts durchgeführt wird.

Was die materiellen Anforderungen angeht, gibt die EB-VO einige Regeln sowie Mindestinhalte der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche vor (vgl. dazu Art. 17, 18 Abs. 6 und Abs. 7 EB-VO). Außerdem sind die allgemeinen Ziele der europäischen Verordnung maßgeblich. Mit dem Ziel der Harmonisierung des Systemausgleichs in den europäischen Staaten beschränken die Vorgaben der EB-VO sich überwiegend auf eher allgemeine Grundsätze, denen die Gestaltung

der Modalitäten folgen muss. Hingegen hat der deutsche Gesetzgeber schon lange vor Inkrafttreten der EB-VO umfassende Bestimmungen zu Netzzugang, Systemausgleich und den Aufgaben der BKV im Elektrizitätsversorgungssystem getroffen. Diese enthalten im Vergleich zur EB-VO konkretere oder strengere Vorgaben, welche den Prüfmaßstab zusätzlich präzisieren.

Beispielsweise beschreiben Art. 17 und Art. 18 Abs. 6 Ziff. a) und c) EB-VO die grundsätzliche Pflicht der Bilanzkreisverantwortlichen zur Führung ausgeglichener Bilanzkreise sowie ihrer finanziellen Verantwortung. Laut Art. 18 Abs. 6 Ziff. b) EB-VO müssen die Modalitäten Bedingungen enthalten, „um als Bilanzkreisverantwortlicher tätig zu werden“. Auf welche Weise die Verantwortung der BKV sicher zu stellen ist oder welche Bedingungen konkret zu erfüllen sind, besagt die EB-VO genauer nicht. Eine detaillierte Ausgestaltung findet sich dagegen im deutschen Recht, insbesondere in § 20 1a EnWG sowie § 4 der StromStromNZV. Demnach ist in Deutschland der Abschluss eines Bilanzkreisvertrages Voraussetzung für ein Tätigwerden als Bilanzkreisverantwortlicher. Außerdem regelt die StromNZV das in den Regelzonen bestehende Bilanzkreissystem sowie die Grundsätze des Fahrplanwesens.

3. Diese nicht im Widerspruch zu den europäischen Vorgaben stehenden nationalen Regelungen kommen auch ohne weiteres zur Anwendung. Es zählt zu den allgemeinen Grundsätzen des europäischen Rechts, dass die Mitgliedstaaten detailliertere Regelungen beibehalten und erlassen dürfen. Für die hier zugrunde zu legenden europäischen Verordnungen stellt dies Art. 21 VO (EG) 714/2009² klar. Die Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung und die auf Grundlage ihres Artikel 18 zu erlassenden Leitlinien (hier: EB-VO) enthalten.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die nationalen Vorgaben in Widerspruch zu europäischen Regelungen stehen und im Wege des Anwendungsvorrangs verdrängt würden.

4. Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung des zu genehmigenden Vorschlags grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Der durch die Festlegungskompetenz in § 27 Abs. 1 Nr. 15 StromNZV der Beschlusskammer eingeräumte eigene Gestaltungsspielraum tritt zurück, soweit die Antragstellerinnen in Gebrauch ihres Antragsrechts Methoden für Bilanzkreisverantwortliche beantragen.

² Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003.

Zudem ist ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorschlags beachtlich. In Ausübung ihres Antragsrechts haben die Antragstellerinnen das von ihnen favorisierte Regelungsregime zur Genehmigung eingereicht. Die Branche hat in den vergangenen Jahren darüber hinaus ganz verschiedene Regelungskonzepte mit dem Ziel einer besseren Gestaltung des Standardbilanzkreisvertrages diskutiert und im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Antrags eingebracht. Diese können gegebenenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Alternativen aufzeigen. Die Prüfung der Genehmigung richtet sich aber nicht grundsätzlich auf eine Abwägung der alternativen Regelungsansätze. Entscheidend ist die Genehmigungsfähigkeit der hier konkret beantragten Modalitäten.

III. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Genehmigung wurde formell ordnungsgemäß beantragt.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus Art. 5 Abs. 1, 4 Ziff. c) EB-VO, § 56 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2. Antragsbefugnis

Gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 4 EB-VO sind die Übertragungsnetzbetreiber des jeweiligen Mitgliedstaates verpflichtet, die erforderlichen Modalitäten und Methoden in ihrem Mitgliedstaat zu entwickeln und der für sie zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Antragstellerinnen sind damit antragsberechtigt.

3. Anhörung

Den Beteiligten sowie sämtlichen mit der Bilanzkreisbewirtschaftung befassten Marktteilnehmern wurde im Rahmen der behördlichen Konsultation vom 20.06.2018 bis zum 13.07.2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu den Änderungen des Antrags wurde vom 03.03.2019 bis zum 21.03.2019 eine weitere Konsultation aller Marktteilnehmer durchgeführt.

4. Ordnungsgemäßer Antrag

Der zur Genehmigung gestellte Antrag ist vollständig und wurde form- und fristgemäß vorgelegt.

4.1. Der Vorschlag für die Modalitäten im Sinne des Art. 18 EB-VO ist gemäß dessen Absatz 1 sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu beantragen. Die Verordnung ist am 18.12.2017 in Kraft getreten. Der Antrag wurde am 18.06.2018 fristgemäß eingereicht.

4.2. Der Antrag wurde auch vollständig gestellt. Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen umfassen den zur Genehmigung vorgelegten Vorschlag, die im Rahmen der Konsultation eingereichten Stellungnahmen sowie eine fundierte Begründung.

4.3. Vor Antragstellung haben die Antragstellerinnen die nach europäischem Recht erforderliche öffentliche Konsultation ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß Art. 10 Abs. 1 und 5 EB-VO müssen die ÜNB ihren Vorschlagsentwurf für den Zeitraum von mindestens einem Monat zur Konsultation stellen. Die Antragstellerinnen haben alle BKV und betroffenen Verbände mit Mail vom 16.02.2018 über die bevorstehende Einleitung der Konsultation informiert. In der Zeit vom 01.03.2018 bis zum 03.04.2018 haben sie ihren Entwurf eines überarbeiteten Standardbilanzkreisvertrages nebst Erläuterungsdokument in einem gemeinsamen Internetportal³ zur Stellungnahme veröffentlicht und somit für die Dauer eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem haben sie am 02.05.2018 im Anschluss an die schriftliche Konsultation einen Workshop zur Diskussion umstrittener Punkte sowie Erläuterung einzelner Stellungnahmen abgehalten.

4.4. Die von den Antragstellerinnen vorgelegte Begründung ist ausreichend fundiert. Gemäß Art. 10 Abs. 6 EB-VO sind die ÜNB verpflichtet, die aus der Konsultation hervorgegangenen Stellungnahmen in angemessener Weise vor Antragstellung zu berücksichtigen. Sie müssen eine fundierte Begründung ihres Vorschlags vorlegen und veröffentlichen, aus der die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hervorgeht.

Die Antragstellerinnen bringen mit dem Antrag die wesentlichen Argumente für ihren Vorschlag vor. Ausweislich des mit dem Antrag eingereichten Begründungsdokuments führten einzelne Stellungnahmen aus der ÜNB-Konsultation zu Anpassungen des Vertragsentwurfs. Nicht

³ S. Veröffentlichung im Internet, www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes/EB-Verordnung/Bilanzkreisvertrag.

berücksichtigte Stellungnahmen sind in der Auswertung inhaltlich adressiert und werden in nachvollziehbarer Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Positionen der Konsultationsteilnehmer durch Darstellung der wesentlichen Gegenargumente abgelehnt. Dass dabei einzelne Stellungnahmen zur Auswertung zusammengefasst und auf die maßgeblichen Stichpunkte reduziert wiedergegeben und beantwortet werden, erachtet die Beschlusskammer als unkritisch. Auch die argumentative Auseinandersetzung mit den Beiträgen der Konsultationsteilnehmer ist nicht zu beanstanden. Soweit das Begründungsdokument Bezug auf frühere Diskussionen insbesondere im Rahmen des Branchenlösungsprozesses Bezug nimmt, bleibt die Auseinandersetzung verständlich. Auch erscheint eine weitere vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einzelnen Vorschlägen für gänzlich andere Gesamtsysteme der Bilanzkreisbewirtschaftung sowie der Fahrplananmeldung mit Blick auf die in der Vergangenheit stattgefundenen ausführlichen Diskussionen entbehrlich. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Beteiligten die gegenseitigen Positionen aus den früheren Prozessen zur Anpassung des Bilanzkreisvertrages kennen. Die Antragstellerinnen sind außerdem gehalten, ihren eigenen Vorschlag ausführlich zu begründen, ohne dabei gänzlich andere Systeme in Abwägung ziehen zu müssen.

Die Antragstellerinnen haben die Auswertung in Form des zum Antrag erstellten ausführlichen Begründungsdokumentes schließlich in ihrem Internetportal veröffentlicht.

IV. Materielle Rechtmäßigkeit des Vorschlags

Der in Form eines angepassten Standardbilanzkreisvertrages vorgelegte Vorschlag der ÜNB für Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche (nachfolgend: MBK) berücksichtigt vollständig die europäischen Vorgaben und verstößt nicht gegen materiell-rechtliche Bestimmungen.

1. Vorschlag in Form eines angepassten Standardbilanzkreisvertrages

Die von den Antragstellerinnen gewählte Form des zu genehmigenden Regelwerks ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Antragstellerinnen haben sich im Vorfeld zum Antragsverfahren für eine Anpassung des Standardbilanzkreisvertrags als Umsetzung der nach EB-VO erforderlichen Modalitäten entschieden. Dabei führen sie einzelne Vertragsklauseln der bislang geltenden Fassung des Standardbilanzkreisvertrages gemäß der Festlegung vom 29.06.2011, Az. BK6-06-013 fort. Die überwiegende Zahl der Vertragsklauseln sind jedoch abgeändert oder gänzlich neu geregelt worden.

Insbesondere ergeben sich aus der EB-VO selbst keine Anhaltspunkte, die einer Genehmigung in Form eines Standardvertrags entgegenstehen würden. Die EB-VO sieht in Art. 5 Abs. 1 vor, dass die verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber „Modalitäten oder Methoden“, im Falle des Abs. 4 „Modalitäten für den Systemausgleich gemäß Art. 18“, zur Genehmigung bei der zustän-

digen Regulierungsbehörde vorlegen. In Art. 18 ist von Bestimmungen, Bedingungen und Anforderungen für bzw. an Bilanzkreisverantwortliche die Rede. Dass diese in einer bestimmten Geltungsform zu regeln sind, wird in der EB-VO nicht verlangt. Dahingegen ist nach deutschem Recht gerade der Abschluss eines Bilanzkreisvertrages Voraussetzung und damit Bedingung der Teilnahme am Bilanzkreissystem, s. § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG.

Der Vorschlag eines angepassten Bilanzkreisvertrages erfasst auch vollständig die nach europäischem Recht notwendigen Inhalte im Sinne der Art. 17 und 18 Abs. 6 EB-VO.

Gemäß Art. 18 Abs. 6 b) EB-VO muss der Vorschlag der ÜNB „Bedingungen, um als Bilanzkreisverantwortlicher tätig zu werden“ bestimmen. Unter diese rechtliche Grundlage lässt sich bereits der gesamte Vertrag subsumieren, da er das Pflichtenverhältnis zwischen BKV und ÜNB und damit die Bedingungen der Teilnahme am Bilanzkreissystem regelt. Weiterhin zählen die Verantwortung der BKV (Abs. 6 a), die Bestimmung der finanziellen Verantwortung sowie Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (c und f), Bereitstellung von Daten und Informationen (d), Sanktionen für Pflichtverstöße (i) sowie das Fahrplanmanagement (Ziff. e) zu den umzusetzenden Mindestinhalten. Sofern sich die entsprechende Regelungen nach deutschem Recht nicht bereits unmittelbar aus gesetzlichen Vorgaben des EnWG oder der StromNZV ergeben, werden sie bereits heute durch den Standardbilanzkreisvertrag geregelt. Dies setzen die Antragstellerinnen in dem angepassten, hier zur Genehmigung vorliegenden, Vertrag fort.

Soweit der Vertrag seinerseits zur Regelung auf gesetzliche Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur verweist, dient dies der weitergehenden Ausgestaltung und ist unschädlich. Die Antragstellerinnen sind nicht gehindert, zur Gestaltung bereits rechtsverbindlich geltende Regelungen in ihren Vorschlag einzubeziehen. Unkritisch erscheint auch, dass mit dem Standardvertrag zugleich auch weitere vertragliche Nebenabreden zur Genehmigung in diesem Verfahren vorgelegt werden.

2. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages

Die Antragstellerinnen stellen dem Vertrag eine Präambel zum Verweis auf die rechtliche Grundlage des Vertrages (Ziff. 1 MBK⁴) sowie eine Bestimmung des Vertragsgegenstandes (Ziff. 2) voran.

Die Regelung zum Vertragsgegenstand beschreibt das Rechtsverhältnis zwischen einem BKV und dem ÜNB, in dessen Regelzone der BKV auf Basis des Bilanzkreisvertrages berechtigt ist, einen oder mehrere Bilanzkreise zur Abwicklung der benannten Energielieferungen zu nutzen.

⁴ Nachfolgende Verweise ohne konkrete Bezeichnung der rechtlichen Grundlage beziehen sich auf den Vorschlag der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche (MBK).

Absatz 2 benennt die verschiedenen Energielieferungen, welche unter Nutzung der beim ÜNB einzurichtenden Bilanzkreise auf Grundlage des Vertrages möglich sind. Beide Regelungen haben rein klarstellenden und deklaratorischen Aussagegehalt und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Anmerkungen der Branche gab es dazu nicht.

3. Voraussetzung für die Nutzung von Bilanzkreisen, Ziff. 3 MBK

Ziffer 3 bestimmt als Bindeglied zum Netznutzungsvertrag die grundlegenden Voraussetzungen des Netzzugangs. Zum einen ist die jederzeitige Zuordnung jeder Einspeise- und Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis im Rahmen des Netznutzungsverhältnisses zwischen Netznutzer und Netzbetreiber sicherzustellen. Zum anderen sind Energielieferungen nur zwischen Bilanzkreisen möglich, die gleichfalls über einen Bilanzkreisvertrag in das vertragliche System des Bilanzkreismanagements eingebunden sind. In der Folge wird jede mögliche Energielieferung über das Bilanzkreissystem abgewickelt. Die Regelung schafft die vertragliche Grundlage zur Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Grundsätze. Ein Verstoß hiergegen kann damit auch im Rechtsverhältnis des BKV zum ÜNB verfolgt werden.

Die Verpflichtung, sich alle erforderlichen Identifikatoren zur Abwicklung der Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, ist nunmehr in den Ziffern 6.1 sowie 6.3 enthalten.

4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB, Ziff. 4 MBK

Unverändert zur bisherigen Regelung im aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrag benennt Ziffer 4 insbesondere die Systemverantwortung für das jeweilige Übertragungsnetz, die Beschaffung der Regelennergie, Abwicklung des Fahrplanmanagements, Ausgleich bilanzieller Abweichungen sowie die Bilanzkreisabrechnung als Hauptleistungspflichten der ÜNB. Entsprechend der aktuellen Rechtslage nach Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes verarbeitet der ÜNB nunmehr die seitens Netzbetreiber „und Messstellenbetreiber (MSB)“ zur Verfügung gestellten Messwerte. Diese Ergänzung in Absatz 2 ist der Trennung der Marktrollen des Netzbetreibers und Messstellenbetreibers geschuldet.

Insbesondere von Seiten der BKK wird unter Verweis auf § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG zu Punkt 4.1 angeregt, den Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus ausdrücklich zur Beschaffung und zum Einsatz von Regelennergie zu marktgerechten Preisen zu verpflichten. In gravierenden Fällen solle der Arbeitspreis in die Berechnung einbezogen sowie als Alternative zu den Regelprodukten auch eine Beschaffung am Intraday-Markt in Betracht gezogen werden. Dieses Anliegen wurde von den Antragstellerinnen unter Verweis auf geltende und ohnehin zu beachtende gesetzliche und regulatorische Vorgaben zu Recht abgelehnt (s. Punkt 20.21 Begrün-

dungsdokument). Die Preisgestaltung und Methoden zur Beschaffung von Regelenergie werden durch behördliche Festlegungen der Bundesnetzagentur und gesetzliche Vorgaben an anderer Stelle bestimmt. Die verschiedenen Methoden sind im Markt umstritten. Sie unterliegen aber weder der Disposition einzelner Marktteilnehmer noch besteht ein Anspruch auf Aufnahme abweichender Regelungen im unmittelbaren Pflichtenverhältnis zwischen BKV und ÜNB.

Gleiches gilt für die Forderung der BKK und einzelner weiterer BKV, eine Regelung aufzunehmen, wonach die ÜNB verpflichtet werden sollen, im Fall der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher nach § 26a StromNZV bei der Aufklärung der Verantwortung des Dritten für mögliche Bilanzabweichungen zu helfen. Die Gestaltung sogenannter Drittpartei-Aggregatorenmodelle ist grundsätzlich in der bestandskräftigen Festlegung der Bundesnetzagentur Az. BK6-17-046 vom 14.09.2017 geregelt. Hinsichtlich des Bilanzkreisvertrages ergeben sich in diesem Zusammenhang keine Besonderheiten (s. S. 11 des Beschlusses BK6-17-046). Es obliegt vielmehr Lieferant und Letztverbraucher, durch entsprechende vertragliche Regelungen die Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen und mögliche wirtschaftliche Folgen zu regeln.

5. Rechte und Pflichten des BKV, Ziffer 5 MBK

5.1. Die Rechte und Pflichten des BKV werden in Ziffer 5 MBK konkretisiert. Absätze 1 und 2 regeln die grundsätzliche Verantwortung des BKV, für eine ausgeglichene Viertelstundenbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeise- und Entnahmestellen, für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Abweichungen sowie für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement zu sorgen. Absatz 2 konkretisiert die Bilanzkreisverantwortung des BKV durch die Pflicht, Bilanzkreisabweichungen durch hohe Sorgfalt bei der Erstellung der Prognose der Energiemengen zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie bleibt folglich nur dem Ausgleich nicht prognostizierbarer Abweichungen vorbehalten.

Die Regelungen setzen die Vorgaben des Art. 18 Abs. 6 a), b) und c) EB-VO um und entsprechen den etablierten nationalen Grundlagen der Bilanzkreisverantwortung. Im Rahmen der Konsultation wurden sie nicht beanstandet.

Soweit Art. 18 Abs. 6 a) EB-VO verlangt, dass die Bilanzkreisverantwortung für jeden Anschluss ohne Überschneidung mit anderen Marktteilnehmern, die Leistungen für diesen Anschluss erbringen, geregelt werden muss, gilt dies im deutschen Bilanzkreissystem bereits ohnehin. Jede Einspeise- oder Entnahmestelle ist nur einem Bilanzkreis zuzuordnen, dessen BKV die alleinige Bilanzkreisverantwortung trägt, was aus Ziffer 3.1 MBK sowie § 4 Abs. 2 und 3 StromNZV hervorgeht.

Ein Konsultationsteilnehmer regt an, klarzustellen, dass die Pflicht zur ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz sich nur auf die dem „Abrechnungsbilanzkreis“ zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen beziehe. Dabei ist richtig, wie auch die ÜNB in ihrem Begründungsdokument erläutern, dass es für die spätere Abrechnung der Bilanzabweichungen auf den Saldo des Abrechnungsbilanzkreises ankommt. Die Verantwortung zur ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise trifft aber zunächst alle Bilanzkreisverantwortlichen. Denn die Ausgeglichenheit bedeutet nicht die nachträgliche finanzielle Bereinigung von Differenzen. Gemeint ist hier vielmehr die grundsätzliche Pflicht jedes BKV, zu einer ausgeglichenen energetischen Bilanz des Versorgungssystems beizutragen. Dies entspricht auch den Anforderungen des Art. 17 Abs. 1 EB-VO. Danach soll jeder BKV effizient auf ein ausgeglichenes System hinwirken und sich in Echtzeit bemühen, den Bilanzkreis auszugleichen oder das Versorgungssystem zu stützen.

5.2. Absatz 3 regelt die Verantwortung des BKV im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls. Die Bestimmung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 5 Abs. 4 StromNZV.

5.3. Neu eingeführt in den Standardbilanzkreisvertrag wird mit Ziffer 5 Abs. 4 MBK eine Verpflichtung des BKV, über Anlage 1.1. maximale Energiemengen zu deklarieren. Die Einführung einer Deklaration der Energiemengen wurde bereits im Prozess der Branchenlösung diskutiert.

Der Vorschlag sieht vor, dass jeder BKV dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses ebenso wie bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise und Unterbilanzkreise des Vertrages die Art der Nutzung sowie die hierüber abgewickelten Energiemengen und Leistungen gemäß Anlage 1.1 (Deklarationswerte) verbindlich mitteilen muss.

Im Gesamtsystem des Vertrages kommt den nach Anlage 1.1. deklarierten Werten eine zentrale Bedeutung zu. Die Werte konkretisieren zum einen im Verhältnis des jeweiligen BKV zum ÜNB den Vertragsgegenstand, indem sie dem BKV einen Spielraum für die beim ÜNB anzumeldenden, per Fahrplan bewirtschafteten, Bilanzkreise geben. Zum anderen dienen die deklarierten Werte als Grundlage des im Vertrag verankerten Sanktionssystems. Sie begrenzen die zulässigerweise zu meldenden Strommengen. Eine Überschreitung der Werte kann zu Konsequenzen von Abmahnung bis hin zu außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages führen. Zudem wird auf Basis der Werte eine mögliche Sicherheitsleistung berechnet. Dadurch erfahren die deklarierten Werte ein hohes Maß an Verbindlichkeit, gegen welches zahlreiche BKV sich verwehren.

Die Antragstellerinnen bezeichnen ihren daraus hervorgehenden Vorschlag als aus dem Branchenlösungsverfahren hervorgehenden Kompromiss. Er berücksichtige bereits an vielen Stellen die Belange der BKV, werde aber auch dem Bedürfnis der ÜNB zur verbindlichen „EIC-scharfen“⁵ Deklaration gerecht. Mit der Deklaration erhalte jeder BKV einen Rahmen, innerhalb dessen er sich bewegen könne. Zum anderen diene sie als Baustein der Missbrauchsvermeidung. Durch die Werte würden entsprechende Prüfkriterien bereitgestellt, welche die Identifikation betrügerischer Sachverhalte oder Fehler ermögliche.

Die BKV wenden hiergegen ein, dass die durch zu deklarierende Maximalwerte gesetzte Obergrenze das mögliche Handelsvolumen der Händler und damit den Stromhandel einschränke, was sich negativ auf die Liquidität der Märkte auswirke. Die Deklaration führe zu unverhältnismäßig hohem administrativen Mehraufwand und Risiken zulasten der BKV. Die anzugebenden Maximalwerte stellten nur selten erreichte Höchstwerte dar, welche lediglich eine Prüfung der Fahrpläne auf Ausreißer ermöglichten. Daher seien sie zur Überwachung der Fahrpläne nur bedingt geeignet. Außerdem ließen sich vergleichbar gute Werte auch aus Vergangenheitswerten oder auf Grundlage bei den ÜNB gemäß anderer europäischer Leitlinien bereits vorhandener Werte ableiten. Weiterhin sollte die Deklarationspflicht und Bewertung von Ausfallrisiken nur für Abrechnungsbilanzkreise gelten. Zudem sollten regelzonenübergreifende Lieferungen in eigene Bilanzkreise eines BKV ausgenommen werden.

5.3.1. Mit der Einführung der Deklaration machen die ÜNB von ihrem Recht nach Maßgabe der EB-VO Gebrauch, die Bedingungen der Teilnahme am Bilanzkreissystem zu bestimmen. Dabei wird die vorgeschlagene Deklaration gemäß Ziff. 5.4 sowie Anlage 1.1 durch gesetzliche nationale oder europäische Vorgaben zwar nicht konkret veranlasst, sie steht aber auch nicht im Widerspruch dazu. Sie führt auch nicht zu einer unzumutbaren Belastung der verpflichteten BKV.

Die Antragstellerinnen haben sich entschieden, eine strengere Abwicklung der Fahrpläne als Maßnahme zur Vermeidung möglichen Missbrauchs sowie möglicher Systemgefährdung in ihren Vorschlag aufzunehmen. Der bislang gültige Standardbilanzkreisvertrag sanktioniert die mangelnde Bilanzkreisverantwortung maßgeblich monetär durch die spätere Bilanzkreisabrechnung. Dem fügen die ÜNB mit der Deklaration ein weiteres präventives Kontrollinstrument hinzu. Entsprechend machen sie die per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise zum zentralen Anknüpfungspunkt im vertraglichen System.

⁵ Die Abkürzung EIC steht für Energy Identification Code, sie macht die eindeutige Identifikation jedes einzelnen Bilanzkreises möglich.

Die Fahrpläne dienen der Abwicklung der elektrischen Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen, s. § 5 Abs. 1 S. 1 StromNZV. Daraus folgt, dass jede elektrische Lieferung über einen Fahrplan anzumelden ist. Die Bildung eines Handlungsrahmens mit deklarierten Obergrenzen kann den ÜNB eine bessere Überwachung und Kontrolle der über Fahrpläne abzuwickelnden Energiemengen ermöglichen. Die Werte können beispielsweise für eine Plausibilisierung genutzt werden. Dadurch lassen sich grobe Fehler in der Anmeldung von Fahrplänen, gegebenenfalls auch massive Unausgeglichheiten im Stromnetz frühzeitig erkennen. Diese Fehler können aber Einfluss auf ein physisches Ungleichgewicht im Netz haben. Auch wenn auf diese Weise nicht alle denkbaren Fehler im System entdeckt und behoben werden können, trägt eine stärkere Kontrolle der Fahrpläne jedenfalls dazu bei, erkennbare Fehler zu vermeiden. Sie dient damit einer sicheren Systemführung.

Die Kontrolle setzt eine Gesamtschau aller über das Fahrplanwesen angemeldeter Energiemengen voraus. Hierfür muss sich die Deklarationspflicht auf alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise erstrecken, ungeachtet ob es sich um Abrechnungsbilanzkreise oder Unterbilanzkreise handelt. Während es für die spätere Begleichung finanzieller Folgen einer Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie auf das Gleichgewicht allein des Abrechnungsbilanzkreises ankommt, sagt der Saldo des Abrechnungsbilanzkreises nichts über die in Echtzeit im Netz zu bewirtschaftenden Energiemengen aus. Diese werden zunächst nur über die Fahrpläne sichtbar. Es trifft insoweit zu, dass die deklarierten Höchstgrenzen vor allem Ausreißer erkennen lassen. Dabei werden die Obergrenzen voraussichtlich gar nicht immer ausgeschöpft. Gerade aber das Erkennen von Überschreitungen trägt laut nachvollziehbarem Vortrag der ÜNB zu einer besseren Planbarkeit und Kontrolle bei.

Eine damit verbundene Einschränkung des Handelsvolumens oder gar des gesamten Stromhandelsmarktes vermag die Beschlusskammer nicht zu erkennen. Jeder BKV kann sein eigenes Handlungsvolumen durch ausreichend hohe Deklaration frei bestimmen.

Zuzugeben ist den BKV, dass mit Anlage 1.1 Aufwand entsteht. Dieser resultiert auch nicht nur aus der einmaligen Erklärung der Anlage 1.1, sondern gerade aus der fortlaufenden Pflege und Einhaltung der Werte. Sinn und Zweck der Deklaration ist gerade, eine fortlaufende Selbstkontrolle aller Marktteilnehmer durch die Beobachtung und Einhaltung zu bewirken. Aus Sorgfalt im eigenen Interesse sollte ein verantwortlicher BKV wissen, mit welchen Energiemengen er Geschäfte tätigt. Auch reine Energiehändler sollten ihr eigenes maximales Handelsvolumen kennen. Der Aufwand, sein eigenes maximales Volumen zu erklären, ist daher nicht als übermäßig einzuschätzen und als Beitrag zur besseren Absicherung der Systemführung hinzunehmen. Es wurde auch von keinem BKV vorgetragen und ist nicht zu erkennen, dass der Mehraufwand für einzelne Marktakteure untragbar wäre.

Nach Kenntnis der Beschlusskammer trifft es außerdem nicht zu, dass den Antragstellerinnen die Daten bereits aus anderen Prozessen vorliegen. Es ist richtig, dass einzelne Marktakteure Datenmeldepflichten auch auf der Grundlage anderer europäischer oder nationaler Vorgaben erfüllen. Aber weder sind die Daten deckungsgleich zu den nach Anlage 1.1 anzugebenden Werten, noch treffen die Meldepflichten die Marktakteure in der gleichen Marktrolle oder überhaupt alle BKV. Soweit beispielsweise Daten der Kraftwerkseinsatzplanung (KWEP) zu melden sind, gilt dies eben nur für Erzeugungsanlagen mit einer Netto-Nennleistung ab 10 MW. Nach den GLDPM-Prozessen⁶ („Generation and load data provision methodology“) erhalten die ÜNB zu meldende Prognosen nur von Großverbrauchern/-erzeugern. Es kann insoweit von den ÜNB nicht erwartet werden, dass sie sich die von Unternehmen teils in ganz anderer Marktrolle gelieferten Daten beispielsweise aus Planungsprozessen oder Systemführungsprozessen zusammensuchen müssen, um daraus dem Format der Anlage 1.1. passende Werte auszurechnen. Scheitern dürfte dies auch daran, dass die Daten in aller Regel nicht bilanzkreisscharf, sondern je Erzeugungseinheit, Anlage oder bezogen auf Netzknotenpunkte ausgewiesen werden. Es setzte außerdem voraus, dass eine Nutzung solcher Daten in einem anderen Vertrags- und Pflichtenverhältnis überhaupt zulässig wäre, was zu bezweifeln ist.

Es ist weiterhin nachzuvollziehen, dass die Deklaration regelzonenübergreifender Lieferungen in eigene Bilanzkreise eines BKV entgegen des Einwandes einiger Verbände und einzelner BKV nicht von der Pflicht ausgenommen wurde. Die Deklaration wirkt immer inter partes zwischen dem BKV und dem ÜNB der jeweiligen Regelzone. Solange eine Unterteilung in vier Regelzonen mit jeweils eigenständigem Bilanzkreissystem fortbesteht, spiegeln die einzelnen Pflichten sich bei regelzonenübergreifenden Tätigkeiten aus Sicht der BKV, nicht aber aus Sicht des jeweiligen ÜNB. Der ÜNB ist auf die jeweils für die Abwicklung in seiner Regelzone deklarierten Mengen angewiesen, um die die Daten zur Plausibilisierung zu nutzen.

5.3.2. Soweit einige Marktteilnehmer, darunter die ECC, eine grundsätzliche Ausnahme für börsenbilanzkreisführende BKV von der Deklarationspflicht begehren, war dem nicht zu folgen. Die betroffenen Konsultationsteilnehmer halten die geforderte Abgabe einer Energiemengen-/Leistungsprognose für den zentralen Kontrahenten sowohl im Rahmen des Börsenbilanzkreises als auch in seiner Funktion als Shipper im Rahmen des Market Coupling für nicht sachgerecht und nur eingeschränkt möglich. Da die zu nominierende Energiemenge von der jeweiligen Marktlage und dem individuellen Handelsverhalten aller Marktakteure abhängt, sei sie für den Börsenbilanzkreis nicht planbar. Dabei stellten auch Energiemengen im Rahmen des Market

⁶ Vgl. Beschlüsse der Bundesnetzagentur vom 22.12.2016, Az. BK 6-16-051 und vom 08.12.2017, Az. BK6-17-043 zu GLDPM sowie zum Datenaustausch nach der Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (VO (EU) 2017/1485) Beschluss vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122.

Coupling eine nichtplanbare Größe dar. Sollte es zu keiner Ausnahme kommen, sieht die ECC sich gezwungen, stets auf Grundlage historischer Daten Maximalwerte zu deklarieren. Dadurch sei zu erwarten, dass stets mehr deklariert werde, als tatsächlich über den Bilanzkreis abgewickelt werde.

Einer Ausnahme sogenannter börsenbilanzkreisführender BKV widerspricht, dass das von einem börsenbilanzkreisführenden BKV ausgehende Risiko nicht per se anders zu werten ist als das eines anderen BKV. Bereits wäre nicht eindeutig, wer sich zu Recht auf eine entsprechende Ausnahme berufen könnte. Ziffer 12 MBK führt nunmehr eine Definition des Börsenbilanzkreises ein, welche klarstellt, dass die Bilanzkreise von Strom-Börsen als auch zugehörigen Abwicklungsstellen, welche zur ausschließlichen Abwicklung von Börsengeschäften genutzt werden, im Fall von Differenzen Vorrang in der Fahrplanabwicklung genießen. Dennoch lässt die Definition keine klare Begrenzung des von einem börsenbilanzkreisführenden BKV ausgehenden Risikos zu. Neben etablierten, nach dem Börsengesetz organisierten Börsenplattformen, wie der EEX, gibt es andere Handelssysteme und Abwicklungsstellen, die für sich in Anspruch nehmen, Börsenbilanzkreise zu führen. Die Organisation und Struktur eines solchen Handelsplatzes ist nicht festgelegt. Es ist grundsätzlich jedermann gestattet, sich als Strom-Börse oder Handelsplattform in Deutschland zu betätigen. In der Regel erfolgt die Organisation durch privatrechtliche Träger in Form von Kapitalgesellschaften, wobei vielfältige Formen der Ausgestaltung mit unterschiedlichen Betätigungsfeldern denkbar sind. Die möglichen Akteure unterstehen dabei aber keiner einheitlichen Aufsicht und agieren zum Teil in einem regulierungsfreien Raum. Selbst wenn ein Unternehmen einer Börsen- oder Finanzaufsicht unterliegt, ist damit keine Überwachung der Verpflichtungen als Bilanzkreisverantwortlicher verbunden. Eine Ausnahme von Verpflichtungen des Bilanzkreisvertrages rechtfertigt sich dadurch nicht.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass der Aufwand der Deklaration gänzlich anders als für andere BKV ist und die Grenze des Zumutbaren überschreitet. Die Deklaration der Werte erfordert immer eine Betrachtung des eigenen Marktverhaltens und Energievolumens. Im Fall einer Börse kann der Betreiber der Handelsplattform die Mengen nicht selbst steuern und planen. Dies schließt die Deklaration aber nicht per se aus. Es ist möglich, wie die ECC selbst angibt, eine Erklärung anhand von Erfahrungswerten abzugeben. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass der Betreiber einer Börsenplattform die abgewickelten Mengen verfolgt und in der Lage ist, das Volumen der über seine Plattform abgewickelten Geschäfte zu beziffern. Wenig anders muss auch ein im Handel tätiger BKV die Entwicklung seiner eigenen Handelsgeschäfte beobachten, deklarieren und bei Bedarf anpassen. Hierfür ist nicht erforderlich, dass der Betreiber einer Handelsplattform die Handelsgeschäfte selbst plant und durchführt. Auch ändert es nichts, dass ein Teil der über die Plattform abgewickelten Mengen durch das Market Coupling von den Kapazitäten der Grenzübergänge abhängt. Gerade durch deren begrenzte physische Kapazität

ist regelmäßig gut vorhersehbar, wie hoch die maximalen Energiemengen grenzüberschreitender Handelsgeschäfte sein können.

5.3.3. Schließlich mussten die Antragstellerinnen keine Regelung zur Verschiebung der Verantwortung für Bilanzabweichungen aufnehmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Regelleistung nach § 26a StromNZV anfallen können. Die Verbände BDEW, die BKK sowie einzelne weitere BKV regen die Aufnahme eines Ausschluss und Verschiebung der Verantwortung des BKV für Bilanzabweichungen vor, die ein Dritter im Zusammenhang mit der Öffnung des Bilanzkreises nach § 26a StromNZV durch die Erbringung oder den Versuch der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher verursacht. Die Antragstellerinnen lehnen zu Recht ab, eine entsprechende Ausnahme an dieser Stelle zu regeln. Zum einen besteht kein rechtlicher Grund, der die Aufnahme einer solchen Regelung gebietet. Zum anderen liefe sie aus Sicht der Beschlusskammer dem Grundsatz der Bilanzkreisverantwortung zuwider. Im Verhältnis zum ÜNB ist der jeweilige BKV für die Bewirtschaftung und den Ausgleich möglicher Abweichungen in seinem Bilanzkreis allein verantwortlich. Dies gilt ungeachtet dessen, wer Verursacher der Abweichung ist. Es obliegt – wie bereits ausgeführt – vielmehr Lieferant und Letztverbraucher, durch entsprechende vertragliche Regelungen die Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen und mögliche wirtschaftliche Folgen zu regeln.

5.4. Die folgenden Absätze 5 bis 7 beschreiben das Verfahren zur Änderung der Werte, wobei den BKV insbesondere ein „Toleranzband“ zulässiger Überschreitung der deklarierten Werte eingeräumt wird. Demnach sind Änderungen der Nutzung der Bilanzkreise und der Deklarationswerte durch Aktualisierung der Anlage 1.1 vorab schriftlich mit einer Frist von 5 Werktagen mitzuteilen, wenn die Änderungen zu einer Überschreitung der gemeldeten Mengen um 20 %, mindestens aber 10 MW bei Leistungsänderungen oder 240 MWh/Tag bzw. 2000 MWh/Woche führen („Toleranzband“). Der jeweilige ÜNB teilt daraufhin unverzüglich, spätestens aber am 5. Werktag mit, ob eine Sicherheit angefordert wird. Fordert er erstmalig oder zusätzlich die Leistung einer Sicherheit an, werden die aktualisierten Deklarationswerte erst mit Eingang der Sicherheit gültig.

Bereits im Rahmen der Konsultation stießen die Fristen von jeweils 5 Werktagen auf massive Kritik der BKV. Zahlreiche BKV haben Fristen von 2 Werktagen vorgeschlagen. Grund hierfür ist die Befürchtung, dass durch die formale Abwicklung der Abschluss insbesondere kurzfristiger Handelsgeschäfte verhindert werden könnte.

Die Antragstellerinnen führen hierzu aus, dass kürzere Fristen aus ihren internen Abwicklungsprozessen heraus nicht möglich seien. Die Fristen stünden in Wechselwirkung zueinander

aufgrund der Prüfung der Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung infolge der Deklarationsanpassung (Ziffer 5.6 MBK). Für diese Prüfung werden aufgrund der Komplexität und der gebotenen Sorgfaltspflicht bis zu 5 Werktagen benötigt. Kurzfristige Handelsgeschäfte sollten durch die Regelung aber nicht ausgeschlossen werden. Dafür greife zunächst der mit dem Toleranzband eingeräumte Puffer. Anlage 1.1 sei außerdem nicht dergestalt zu verstehen, dass die angegebenen Mengen kurzfristig, beispielsweise täglich oder gar je Handelsgeschäft anzupassen seien. Die Werte der Anlage seien vielmehr als Rahmen zu verstehen, der einerseits den BKV einen Handlungsspielraum gewähre, andererseits den ÜNB eine Risikoabschätzung ermögliche. Zudem gehen sie davon aus, dass Volumenänderungen aufgrund von Melde- und Akquise-Prozessen der BKV regelmäßig 5 Werktagen im Voraus bekannt seien, so dass eine Volumenerhöhung in der Regel rechtzeitig angemeldet werden kann.

Die Beschlusskammer sieht keinen Anlass, die Frist von jeweils 5 Werktagen zu beanstanden. Die Antragsteller haben glaubhaft dargelegt, dass der Zeitraum zur Durchführung der Prozesse, insbesondere zur Prüfung der Notwendigkeit zur Erhebung oder Erhöhung einer Sicherheit, erforderlich ist. Auch ist in den Bestimmungen keine unzulässige Beeinträchtigung der Handelsaktivität der BKV zu erkennen. Indem ein BKV 5 Werktagen im Voraus eine Änderung mitteilen muss und noch innerhalb dieser 5 Werktagen eine Bestätigung erhält, erfährt die Deklaration regelmäßig noch vor dem Erfüllungsgeschäft Gültigkeit. Insofern wirkt sie nicht geschäftshindernd.

Kommt es tatsächlich zur Anforderung einer Sicherheit, ist diese nach Ziffer 14 MBK innerhalb von 10 Werktagen zu leisten. Der Eingang der Sicherheit beim ÜNB bedingt die Wirksamkeit der Deklarationserhöhung. Meldet ein BKV eine Deklarationserhöhung also erst 5 Werktagen vor geplantem Erfüllungszeitpunkt an und reizt den Zeitraum von 10 Werktagen zur Stellung der Sicherheit aus, kann es zutreffen, dass ein kurzfristiges Geschäft hieran scheitert.

Dennoch werden kurzfristige Handelsgeschäfte durch die Regelung nicht zwingend ausgeschlossen. Es liegt in der Hand des BKV, im eigenen Interesse schnell die Sicherheit zu stellen, ohne die 10 Tage auszuschöpfen. Durch das Einfügen der „unverzöglichen“ Mitteilung bringen die Antragstellerinnen ihren Willen zum Ausdruck, nach Können und Vermögen einen schnelleren Abschluss des Prozesses zu ermöglichen und die Frist zur Prüfung nicht voll auszuschöpfen. Es steht den BKV frei, ihr Geschäftsvolumen grundsätzlich durch eine ausreichend hohe Angabe der Werte auskömmlich zu gestalten. Der hiergegen erhobene Vorwurf, dies sei nicht opportun, da infolge der erklärten höheren Werte unter Umständen eine höhere Sicherheit zu leisten sei, ist schwer nachzuvollziehen. Es ist zum einen nicht stets eine Besicherung erforderlich. Die Antragstellerinnen geben an, dass derzeit tatsächlich weniger als 10 % aller BKV eine Sicherheit stellen. Zum anderen ist eine hinreichende Absicherung des Geschäftsrisikos im Geschäftsleben üblich. BKV, die bereit sind, ihr Handelsvolumen zu erhöhen, sollten sich des

daraus resultierenden höheren Risikos und damit verbundenen Sicherheitsbedürfnis ihrer Geschäftspartner bewusst sein. Gerade um kurzfristige Volumenüberschreitungen zu ermöglichen, haben die Antragstellerinnen das Toleranzband eingeführt. Dadurch ist eine Anpassung der Deklaration bei geringeren Mengenüberschreitungen gar nicht notwendig. Die Schwelle von 20 %, mindestens aber 10 MW bei Leistungsänderungen oder 240 MWh/Tag bzw. 2000 MWh/Woche, bezieht sich auf das vom BKV erklärte maximale Volumen. Demnach müsste das kurzfristige Geschäft das übliche Geschäftsvolumen des BKV mehr als 1/5 und damit erheblich übersteigen. Insoweit teilt die Beschlusskammer die Ansicht, dass einer solch erheblichen Ausweitung der Geschäftstätigkeit in der Regel ein längerer Planungsprozess vorausgehen dürfte. Selbst wenn das nicht zutrifft, bleibt dem BKV jederzeit die Möglichkeit, unter proaktivem Angebot einer Sicherheit auch kurzfristig die Deklarationsgrenzen überschreitende Geschäfte zu realisieren. Die Antragstellerinnen werden insoweit an ihrer im Konsultations-Workshop gegebenen Zusage festgehalten, kurzfristige Mengenüberschreitungen unter Dargebot einer Sicherheit nach bestem Können zu ermöglichen.

5.5. Absatz 8 bestimmt das Recht des ÜNB, den BKV anlassbezogen und begründet zur Plausibilisierung, Prüfung und gegebenenfalls Aktualisierung aufzufordern. Das Aufforderungsrecht trägt zur Aufklärung von Fehlern und Auffälligkeiten bei. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht.

5.6. Der BKV ist schließlich nach Ziffer 5.9 MBK verpflichtet, die seinem Bilanzkreis zugeordneten Händler und Lieferanten gemäß Anlage 6 zu bezeichnen. Neu eingefügt wurde die Pflicht, Änderungen der Anlage vor deren Wirksamwerden schriftlich mitzuteilen. Der BDEW fürchtet, dass die frühzeitige Mitteilung in der Praxis schwierig umzusetzen und leicht ein Pflichtverstoß zulasten des BKV herzuleiten sei, insbesondere wenn der Hauptbilanzkreisverantwortliche die erforderlichen Informationen erst nach einer Änderung aus dem nachgelagerten Bereich erfahre. Ein derartiges Risiko besteht nach Ansicht der Beschlusskammer jedoch nicht. Zum einen kann und wird der verantwortliche BKV entsprechende Informationspflichten mit den Zugeordneten vereinbaren. Er sollte selbst Interesse daran haben, über Änderungen frühzeitig informiert zu sein. Zum anderen kann eine außerhalb des Einflussbereichs liegende Säumnis bei Wertung eines Pflichtverstoßes im Einzelfall Beachtung finden.

6. Ansprechstellen, Ziffer 6 MBK

Ziffer 6 MBK regelt die Erreichbarkeit der Vertragsparteien in Verweis auf die in Anlage 6 benannten Ansprechpartner. Einzelne Konsultationsteilnehmer begehren die Streichung des

Zusatzes, dass Nachteile einer Nichterreichbarkeit zulasten der nicht erreichbaren Partei gehen. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass die Regelung eine Vertragspartei einseitig beeinträchtigt, zumal sie gegenseitig wirkt.

Außerdem wird zur Klarstellung die Aufnahme fester Zeiten angeregt. Demnach sei der Verweis für die notwendige Erreichbarkeit auf den Zeitpunkt des Erhalts des Intermediate Confirmation Report in Unterabsatz 2 unklar. Die Antragstellerinnen erklären, dass sie von der Aufnahme einer verbindlichen Frist zum Versand des Day-Ahead Confirmation Report abgesehen haben, da dieser Report nach den Matching- und Abstimmungsprozessen (mit betroffenen BKV sowie weiteren nationalen und internationalen ÜNB) jeweils frühestmöglich durch die ÜNB erfolge.

Was den Intermediate Confirmation Report (CNF) angeht, findet sich eine Erläuterung in dem Prozessdokument zum Fahrplanmanagement. Danach werden unmittelbar nach jedem Viertelstundenwechsel alle bis dahin eingegangenen Intraday-Fahrplananmeldungen zwischen den deutschen ÜNB automatisch abgestimmt (Prinzip des automatischen Regelzonenabgleichs). Unmittelbar nach erfolgreicher Abstimmung wird das Ergebnis per Intermediate CNF mitgeteilt.⁷ In beiden Fällen will die Regelung eine Erreichbarkeit solange sicherstellen, bis das betroffene Fahrplangeschäft abgeschlossen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Klärungsbedarf der betroffene Geschäftspartner auch verfügbar ist. Da die Versendung des Reports jeweils von den notwendigen, im Hintergrund ablaufenden Prozessen der ÜNB abhängt, können kaum exakte Zeitangaben bestimmt werden. Im Gefüge der Abwicklungsprozesse des Fahrplanmanagements lässt sich die Verfügbarkeitspflicht dennoch hinreichend bestimmen.

7. Fahrpläne, Ziffer 7 MBK

Ziffer 7 ergänzt die wesentlichen Rechte des BKV um das Recht, Fahrpläne beim ÜNB anzumelden. Jede Lieferung elektrischer Energie zwischen Bilanzkreisen wird mittels Fahrplänen abgewickelt, s. § 5 Abs. 1 S. 1 StromNZV. Die Regeln des Fahrplanmanagements werden in Anlage 3 weiter konkretisiert (s. dazu unten Punkt 25. zu Anlage 3).

8. Engpassmanagement, Ziffer 8 MBK

In Ergänzung dazu bzw. abweichend davon enthalten die Regelungen der Ziffer 8 Bestimmungen zum Engpassmanagement, welche sich auf das reguläre Fahrplanwesen auswirken. Die dazu getroffenen Regelungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

⁷ Im Fehlerfall wird ein Anomaly Report versandt.

Insbesondere ist es nicht erforderlich, Regelungen aus dem Leitfaden Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur rechtsverbindlich in den MBK aufzunehmen. Denn der Leitfaden zum Einspeisemanagement gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen des EEG-Einspeisemanagements nach §§ 14, 15 EEG 2017 wieder (Leitfaden zum Einspeisemanagement, S. 4). Er behandelt also das Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im Falle von Einspeisemanagement beziehungsweise die Wälzung entstehender Kosten in die Netzentgelte. Der Leitfaden behandelt nicht das im MBK geregelte Rechtsverhältnis zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen. Hinzu kommt, dass der Leitfaden lediglich als Orientierungshilfe dient. Er stellt keine Festlegung dar, hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift und soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden (Leitfaden zum Einspeisemanagement, S. 4). Eine Pflicht der Antragstellerinnen, diese nun verbindlich im MBK festzulegen, kann dementsprechend aus dem Leitfaden gerade nicht hergeleitet werden. Somit ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerinnen eine Aufnahme des Leitfadens in den MBK ablehnen.

8.1. In Ziffer 8.1 MBK beschreiben die Antragstellerinnen die ihnen obliegende Veröffentlichungspflicht im Falle eines auftretenden Engpasses. Hierzu regen zwei Konsultationsteilnehmer an, nicht nur unter Angabe eines Links darüber informiert zu werden, sondern diese elektronische Nachricht zugleich unmittelbar von den Antragstellerinnen zu erhalten. Diese haben jedoch auch im Nachgang zu ihrer Konsultation eine weitere Informationszusendung in nicht zu beanstandender Weise abgelehnt. Eine Verlinkung ist nicht zuletzt deshalb sinnvoll, da so mit jedem (wiederholten) Aufruf der Internetseite eine mögliche unmittelbare und umfassende Aktualisierung der Inhalte ohne weiteres nachgehalten werden kann. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass sorgfältige BKV in derartigen Situationen regelmäßig selbst den aktuellen Informationsstand abrufen, um ihr Marktverhalten daran zu orientieren.

8.2 Ist die Information spätestens 24 Stunden vor Ende der Fahrplananmeldefrist möglich, erfolgt sie nach Ziffer 8.2 der Regelung unter Angabe der noch verfügbaren Gesamtkapazität, der Dauer sowie der Richtung auf der Internetseite der ÜNB. Ebenso wird das anzuwendende, für die BKV möglicherweise kostenträchtige Engpassmanagementverfahren mitgeteilt. Damit setzen die Antragstellerinnen die für ihr Vertragsverhältnis mit den BKV relevanten Aspekte aus dem Engpassmanagement nach der Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24.07.2015 (CACM-VO) um. Drei Konsultationsteilnehmer schlagen zur Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit vor, neben den in Ziffer 8.2 aufgeführten Angaben auch den betroffenen Netzknoten oder die genaue geographische Verortung zu bezeichnen. Dies ist, wie auch die Antragstellerinnen in

ihrem Begründungsdokument bereits argumentieren, für die Abwicklung der Markt- und Fahrplanprozesse nicht erforderlich. Die Informationspflichten gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2013, dort insbesondere Art. 10, sowie aus §§ 13 f. EnWG bieten darüber hinausgehende Informationen, dies jedoch unabhängig von der Bilanzkreisbewirtschaftung.

8.3 Sollte eine Information mit dem vorbezeichneten Vorlauf nicht mehr möglich sein, wird der ÜNB in Ziffer 8.3 MBK berechtigt, unter Beachtung relevanter gesetzlicher Rangfolge-Vorgaben gemeldete Fahrpläne zu reduzieren oder gänzlich abzulehnen. Eine Begründung in Textform ist im Nachgang vorgesehen. Diese Schritte erfolgen in Übereinstimmung mit Art. 16 Abs. 2 EG-VO 714/2009, der neben weiteren Voraussetzungen und der Pflicht zur diskriminierungsfreien Einschränkung der Fahrpläne auch eine Entschädigung der Marktteilnehmer für jede Einschränkung vorsieht.

Drei Konsultationsteilnehmer monieren, dass keine Regelungen zu Entschädigungen oder einem finanziellen Ausgleich getroffen werden. Der BKV müsse so gestellt werden, wie er ohne den Eingriff stehen würde. Ebenso wird das (vermeintliche) Abweichen von den Möglichkeiten der §§ 13 ff. EnWG hinterfragt. Die Antragstellerinnen verweisen dazu in ihrem Begründungsdokument (Punkt 4.3) zutreffend auf die für grenzüberschreitende Sachverhalte verbindliche CACM-VO, die gesetzliche Grundlagen u.a. für Kompensationsregelungen im Falle von Kapazitätskürzungen enthält. Da diese unabhängig von den Regelungen des MBK gelten, wäre ein Verweis lediglich deklaratorisch. Sein Fehlen ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Für den Handel über innerdeutsche Regelzongrenzen gelten die §§ 13 ff. EnWG sowie § 5 Abs. 2 StromNZV, die jedoch keine Kompensationspflichten vorsehen. Die Regelung setzt somit in ausreichendem Maße die rechtlichen Vorgaben um.

9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung, Ziffer 9 MBK

Die Pflichten der Vertragsparteien zur Mitwirkung und Bereitstellung der Daten zur Bilanzkreisabrechnung basiert auf den Regelungen in der MaBiS (Festlegung BK6-18-032). Diese sind gemäß Art. 18 Abs. 6 d) EB-VO als Teil der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche, mithin im vorgelegten MBK zu regeln. Dazu erachtet es die Beschlusskammer als ausreichend, diese im Wege eines dynamischen Verweises auf die jeweils geltende Festlegung einschließlich der dazu veröffentlichten Mitteilungen der Bundesnetzagentur in die geltende Vertragsgrundlage einzubeziehen. Sie umfassen u.a. die Übermittlung von Daten, zu berücksichtigende weitere Informationen, deren Verarbeitung durch den BIKO sowie die Erstellung und Inhalte der Bilanzkreisabrechnung. Anmerkungen gab es dazu seitens der Konsultationsteilnehmer nicht.

10. Preise für Ausgleichsenergie, Ziffer 10 MBK

Die ÜNB sind nach Ziff. 10 wie bisher verpflichtet, entsprechend der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben den regelzonenübergreifend einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) zu berechnen und zu veröffentlichen. Die Regelung findet ihre Grundlage nunmehr auch in Art. 18 Abs. 6 k) i.V.m. Art. 54 und 55 EBGL. Bis zur Umsetzung der dort genannten und von den ÜNB zur weiteren Harmonisierung der Bilanzkreisabweichungen zu bestimmenden Vorgaben gilt die Festlegung der Bundesnetzagentur in jeweils gültiger Fassung, derzeit Festlegung zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems vom 25.10.2012 (Az. BK6-12-024).

11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen, Ziffer 11 MBK

Auch für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung verweisen Ziff. 11 Abs. 1 und 3 auf die Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom („MaBiS“, BK6-18-032) in jeweils gültiger Fassung.

Absatz 2 definiert die Bilanzabweichungen, welche die ÜNB je Viertelstunde aus den Differenzen zwischen Entnahmen und Einspeisungen jedes Bilanzkreises ermitteln. Die zum Ausgleich in Anspruch genommene Ausgleichsenergie wird den BKV monatlich in Rechnung gestellt. Die Fristigkeiten der Ermittlung und Abrechnung werden nicht mehr explizit im Vertrag genannt, sondern gelten über den dynamischen Verweis auf die entsprechenden verbindlichen regulatorischen Vorgaben. Insoweit wird inhaltlich keine Änderung der heutigen Praxis veranlasst. Mit den Bestimmungen füllen die Antragstellerinnen die in Art. 18 Abs. 6 c), d) und f) EB-VO benannten Inhalte aus.

11.1. Einige BKV sowie die Verbände BDEW und EFET begehren die Wiederaufnahme der Einbeziehung der Bundesnetzagentur zur Feststellung eines Pflichtverstoßes des BKV durch signifikante Bilanzkreisabweichungen in Ziff. 11.4. Nach dem aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrag wird die Regulierungsbehörde im Streitfall vom ÜNB informiert und entscheidet über die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens gegen den BKV. Die Antragstellerinnen haben die Regelung aber in nicht zu beanstandender Weise nicht übernommen. Der Wunsch der BKV nach einer Vermittlung durch eine neutrale Instanz ist durchaus nachzuvollziehen. Mit Wegfall der Regelung wird aber weder die Möglichkeit zur Einbeziehung der Bundesnetzagentur zur Vermittlung noch die Führung eines Aufsichtsverfahrens ausgeschlossen. Die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens steht unverändert im Ermessen der Regulierungsbehörde. Aus ihrer Sicht ist es aber weder erforderlich noch sachgerecht, in jedem Konfliktfall als Aufsichtsbehörde automatisch einbezogen zu werden. Den Vertragsparteien stehen auch andere

Möglichkeiten der Konfliktlösung zu. Zu denken ist beispielsweise an eine mediative oder schiedsgerichtliche Klärung. Auch der zivilgerichtliche Rechtsweg dürfte regelmäßig eröffnet sein.

11.2. Weiterhin begehrt die Gruppe EEC/EPEX SPOT/EEX eine Ausnahme der „Börsenbilanzkreise“ von Ziff. 11.4 Auch an dieser Stelle ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine entsprechende Ausnahme gebietet. In der zur Genehmigung vorliegenden Fassung wird nichts anderes als die Verpflichtung beider Vertragsparteien beschrieben, sich um gemeinsame Klärung zu bemühen, inwiefern signifikante Bilanzkreisabweichungen, die im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung festgestellt werden, durch den BKV vermeidbar waren. Die Aufklärung dient auch der möglichen Entlastung des BKV. Selbst wenn der BKV sich hauptsächlich sozusagen als Handelsplattform betätigt, erscheint seine Mitwirkung zur Aufklärung sinnvoll. Dabei führt die Bestimmung nicht dazu, dass ein BKV ohne weiteres für Pflichtverstöße Dritter haftbar gemacht wird.

11.3. Der Verband GEODE lehnt die Berechtigung des ÜNB zur Ablehnung Zahlungen Dritter nach Ziffer 11.3 mit dem Hinweis ab, dass es in Konzernunternehmen üblich sei, die Zahlungsabwicklung über eine gegebenenfalls konzerninterne Zahlstelle zu veranlassen. Außerdem bestünde bereits über die mögliche Erhebung von Sicherheiten eine hinreichende Absicherung des ÜNB. Dem ist zu entgegnen, dass, wie bereits ausgeführt, keineswegs jeder BKV Sicherheiten stellt. Es wurde auch kein genereller Zahlungsausschluss Dritter geregelt, daher können Dritte grundsätzlich weiterhin nach § 267 BGB schuldbefreiend anstelle des Schuldners leisten. Eine solche Zahlung Dritter bedeutet für den Gläubiger immer eine weitere Erfüllungsmöglichkeit. Sie birgt aber auch Risiken. Es erscheint daher sachgerecht, dem Gläubiger die Wahl zu lassen, im Einzelfall von einem Zurückweisungsrecht Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Regelung ist im Geschäftsleben durchaus üblich und hier rechtlich nicht zu beanstanden

12. Regelungen für Börsengeschäfte, Ziffer 12 MBK

Die mit Ziffer 12 beschriebenen abweichenden Regelungen für die bilanzielle Behandlung von Börsengeschäften betreffen eine Vorrangregelung für Fahrpläne von Börsenbilanzkreisen gegenüber den individuell angemeldeten Fahrplänen sowie den für die systematische Bearbeitung von Fahrplänen erforderlichen Informationsaustausch zwischen BKV und ÜNB einerseits sowie ÜNB und Börse andererseits. Damit setzen die Antragstellerinnen Vorgaben aus Art. 18 Abs. 6 e) i.V.m. Art. 17 EB-VO um, soweit Intraday-Fahrpläne betroffen sind. Auch im Übrigen sind unter Berücksichtigung des allgemeinen vertraglichen Bestimmtheitsgebots Kollisionsrege-

lungen nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine einseitig benachteiligende Regelung zulasten der BKV sind nicht ersichtlich.

12.1 In Ziffer 12.a. wurde im Nachgang zur Konsultation der Antragstellerinnen eine klarstellende Definition des Begriffes Börsenbilanzkreis aufgenommen. Als Börsenbilanzkreis gelten demnach Bilanzkreise, die von Strom-Börsen oder den zugehörigen Abwicklungsstellen zur ausschließlichen Abwicklung von Börsengeschäften geführt werden.

12.2 Hinsichtlich der Information, für welche Börse und in Ziffer 12.b. neu eingefügt für welchen Bilanzkreis der BKV diese Regelung Anwendung finden soll, gab es eine Anmerkung seitens der EPEX/ECC/EEX in der Konsultation, die sich gegen die neu eingefügte Information wandte. Es sei nicht erforderlich, dass der BKV diese Information an den ÜNB übermittle. Vielmehr führe dies zu einer Verkomplizierung der bestehenden Prozesse, da für die unterschiedlichen Zeitbereiche nun jeweils separat der jeweilige Bilanzkreis an den ÜNB zu melden wäre. Dazu haben die Antragstellerinnen bereits im Rahmen ihrer Konsultation auf das Bedürfnis nach Eindeutigkeit verwiesen. Da die Differenzen durch die Vorrangregelung stets beim BKV verblieben, sei diese Ergänzung angemessen. Dem stimmt die Beschlusskammer zu. Eine Behinderung der etablierten Prozesse kann nicht erkannt werden, auch wenn statt wie bisher einer Meldung möglicherweise weitere Meldungen separat erfolgen müssten. Die etablierten Meldeprozesse bleiben grundsätzlich unverändert, dürften nun aber häufiger genutzt werden. Dem steht der Vorteil für die BKV gegenüber, eine eindeutige transparente Zuordnung von Fahrplan und angewendeter Vorrangregelung vornehmen zu können. Dies stellt sich angesichts der möglicherweise erheblichen Auswirkung der Vorrangregelung und dem Vorteil eines schnellen Auffindens möglicher Ursachen für Differenzen als zweckmäßige und verhältnismäßige Ergänzung dar.

13. Unterbilanzkreise, Ziffer 13 MBK

Die Übertragungsnetzbetreiber erklären sich unter Regelung der Formalitäten in Ziffer 13 einverstanden, dass die BKV die wirtschaftliche Verantwortung für bilanziellen Abweichungen eines Bilanzkreises auf einen anderen Bilanzkreis verlagern oder diese für andere Bilanzkreise in ihrem Bilanzkreis aufnehmen. Damit wird die bereits gesetzlich vorgegebene Möglichkeit zur Zuordnung von Unterbilanzkreisen gemäß § 4 Abs. 1 StromNZV realisiert, wodurch Bilanzabweichungen zentral über einen Hauptbilanzkreis abgewickelt werden können.

13.1. Ein Bilanzkreis kann nach den in Ziffer 13.1 MBK bestimmten Grundsätzen monatsweise sowie für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum einem Hauptbilanzkreis als Unterbilanzkreis zugeordnet werden. Eine wirksame Zuordnung erfolgt über eine Vereinbarung zwischen ÜNB sowie Haupt- und Unterbilanzkreisverantwortlichem gemäß Anlage 5.

Von der BKK wird moniert, dass mit der Änderung des ersten Absatzes das bisherige Privileg für Unterbilanzkreise wegfallen, keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz aufweisen zu müssen. Dadurch könnten sich nach Angaben eines anderen Konsultationsteilnehmers erhebliche Veränderungen für Geschäftsmodelle entsprechender Dienstleister ergeben. Dazu ist festzustellen, dass es für die Verpflichtung zur viertelstündlichen Ausgeglichenheit der Leistungsbilanz unverändert allein darauf ankommt, ob der Bilanzkreis fahrplanbewirtschaftet ist (s.o. Punkt 5.3.). Dies gilt unabhängig davon, in welcher Zuordnungshierarchie sich der Fahrplan befindet.

13.2. Der Hauptbilanzkreisverantwortliche (Haupt-BKV) sowie jeder weitere beteiligte BKV kann, ebenso wie in begründeten Fällen der ÜNB, die Zuordnung ex nunc durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Parteien beenden. Wird der Bilanzkreisvertrag gekündigt, enden mit Wirksamwerden der Kündigung automatisch alle damit in Zusammenhang stehenden Zuordnungen. Ziffer 13.2 sieht hierfür gegenseitige Informationspflichten vor. Im Fall einer regulären Kündigung informiert der BKV die Verantwortlichen seiner zugeordneten Bilanzkreise. Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung, ist der ÜNB zur unverzüglichen Information aller betroffenen BKV verpflichtet. Er ermöglicht außerdem möglichst kurzfristig, gegebenenfalls unter Missachtung der in Absatz 1 genannten Ankündigungsfrist von 10 Werktagen, eine neue Zuordnung als Unterbilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

Einige Konsultationsteilnehmer kritisierten die Formulierung der „möglichst kurzfristigen“ Zuordnung der von der Kündigung betroffenen Unterbilanzkreise zu einem anderen Bilanzkreis. Zum Zwecke der Schadensvermeidung fordern sie eine strengere Formulierung, wonach der ÜNB im Sinne des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB zu einem Handeln ohne schuldhaftes Zögern verpflichtet würde. Eine Verschärfung der auch bisher schon geltenden Formulierung ist jedoch rechtlich nicht zwingend erforderlich. Sie ist vielmehr als ausreichend und angemessen zu bewerten. Die bisherige Praxis belegt eine nicht zu beanstandende Vorgehensweise der ÜNB auf Grundlage der zur Fortgeltung beantragten Formulierung. Auch die Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmer enthalten keine entgegenstehenden Angaben.

13.3. Grundsätzlich können einem zugeordneten Unterbilanzkreis seinerseits weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden (Ziff. 13.3 UAbs. 2). Die sogenannte Kettenzuordnung gilt als etablierte Praxis und wird seitens der Konsultationsteilnehmer nicht in Frage gestellt. Zahlreiche Verbände und BKV verwehren sich allerdings gegen die mit diesem Antrag erstmals eingeführte pauschale vertragliche Zustimmungserklärung des Haupt-BKV, dass den ihm zugeordneten Unterbilanzkreisen ihrerseits weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden dürfen. Kritisiert wird daran, dass nur eine ausdrückliche Zustimmung und Unterzeichnung des Haupt-BKV für jede einzelne Zuordnung dessen tatsächliche Zustimmung sicherstelle. Gerade die mit der Zuordnung der Bilanzabweichungen einhergehende finanzielle Verantwortung mache eine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Demnach solle die bisher geltende Regelung beibehalten werden, wonach der BKV des abrechnungsrelevanten Bilanzkreises dem ÜNB gegenüber einer Zuordnung von Unterbilanzkreisen nach Anlage 5 ausdrücklich zustimmen muss. Außerdem wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den Prozess der Zustimmung zu automatisieren, um das Verfahren zu verschlanken.

Das Interesse der BKV ist gerade mit Blick auf die finanziellen Folgen nachvollziehbar. Indes ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht zu beanstanden, dass die ÜNB nunmehr durch eine pauschale Zustimmungserklärung im Vertragstext eine Kettenzuordnung ermöglichen. Die bisherige Vorgehensweise hat den ÜNB insofern eine wesentliche Wächterrolle zugewiesen, die den BKV half, möglichen finanziellen Schaden durch unberechtigte weitere Zuordnungen zu verhindern. Durch ein explizites Zustimmungsbedürfnis wurden allerdings im Einzelfall Unklarheiten und Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Haupt- und Unterbilanzkreisverantwortlichen in die Vertragsbeziehung zum ÜNB übertragen.

Betrachtet man die jeweils betroffenen Rechtsbeziehungen, ist es sachgerecht und angemessen, die mit einer Kettenzuordnung verbundenen Rechte und Pflichten aus der Rechtsbeziehung des ÜNB zum Haupt-BKV mit Vertragsabschluss auszunehmen. Der Bilanzkreisvertrag begründet tatsächlich ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen den jeweiligen Vertragsparteien. Eine Kettenzuordnung von Bilanzkreisen entfaltet in der Vertragsbeziehung zwischen ÜNB sowie Haupt- und Unterbilanzkreisverantwortlicher zwar im Ergebnis eine finanzielle Wirkung zulasten des Hauptbilanzkreisverantwortlichen. Die Berechtigung dazu ergibt sich jedoch aus einer separaten Rechtsbeziehung der BKV untereinander. Sie lässt die Rechtsbeziehung zwischen Haupt-BKV und ÜNB unberührt. Die Kettenzuordnung kann grundsätzlich als übliche Praxis und allgemein im Markt akzeptierte Form der Bilanzkreisbewirtschaftung gelten. Indem der Bilanzkreisvertrag eine pauschale Zustimmung vorsieht, wird die mit der Kettenzuordnung eingeräumte Zuweisung von Bilanzabweichungen verschiedener Bilanzkreise untereinander ohne Weiteres ermöglicht. Der Bilanzkreisvertrag begründet aber keinen Anspruch eines Dritten gegen den BKV, die Zuordnung von Unterbilanzkreisen zu dulden. Dabei ist aus Sicht des ÜNB entscheidend, dass er einem BKV, der seinen Bilanzkreis zur Zuordnung öffnet, an seiner

Verantwortung festhalten kann. Er ist gerade nicht verpflichtet, vor einer Zuweisung der Abweichungen zu prüfen, ob die ihm gegenüber erklärten Zuordnungen der BKV untereinander wirksam sind. Das wirksame Bestehen weiterer Zuordnungen ebenso wie die in diesem Zusammenhang begründeten Verpflichtungen und Risiken verbleiben sachgerecht alleine im Rechtsverhältnis des Haupt-BKV zu den untergeordneten BKV.

Dem entspricht, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV dem Bilanzkreisverantwortlichen die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung zugewiesen ist. Diese umfasst, da für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung unerlässlich, naturgemäß auch die Kontrolle über den Beginn oder die Beendigung von Unterbilanzkreis-Zuordnungen, die seine bilanzielle Verantwortung bestimmen. Es ist allein der vertraglichen Risikosphäre zwischen Haupt- und Unterbilanzkreisverantwortlichen zuzuweisen, wenn Letzterer möglicherweise auch unberechtigt seinerseits weitere Unterbilanzkreise seinem (Unter-)Bilanzkreis unterstellt. Eine Kenntnisnahme dieses Umstands im Einzelfall durch den Haupt-BKV hat, vertraglich oder nebenvertraglich, allein der dafür verantwortliche Unterbilanzkreisverantwortliche sicherzustellen. Insofern vermag die Kammer auch keine Rechtspflicht des ÜNB zu erkennen, nach der er die Rechtmäßigkeit oder das tatsächliche Bestehen der sich aus diesen fremden Vertragsbeziehungen ergebenden weiteren Zuordnung prüfen müsse. Er ist gerade nicht dazu berufen, über das vertragskonforme Verhalten Dritter gegenüber dem Haupt-BKV zu wachen. Vielmehr ist sein Interesse nachvollziehbar, diese Fremdstreitigkeiten aus den ihm gegenüber seinen Vertragspartnern obliegenden Handlungspflichten herauszuhalten.

Eine unverhältnismäßige Belastung der BKV sieht die Beschlusskammer mit der pauschalen Zustimmung nicht verbunden. Der Haupt-BKV ist in Fällen unberechtigter Zuordnungen nicht schutz- und rechtslos. Er kann, freilich im Verhältnis zum betreffenden Unterbilanzkreisverantwortlichen, vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzansprüche geltend machen. Es liegt in seiner Risikosphäre, die BKV, denen er im Innenverhältnis eine (Unter-)Zuordnung zu seinem Bilanzkreis erlaubt, gewissenhaft auszuwählen. Im Verhältnis des ÜNB zum Haupt-BKV darf der ÜNB darauf vertrauen, dass ihm gegenüber erklärte Zuordnungen wirksam sind. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, obliegt es dem BKV, den bestehenden Anschein durch aktives Zutun, beispielsweise durch entsprechende Erklärung gegenüber dem ÜNB, zu zerstören. Schließlich steht es ihm frei und ist zumutbar, im Verhältnis zu den ihm unmittelbar zugeordneten BKV nachgelagerte Zuordnungen weiterer Unterbilanzkreise vertraglich auszuschließen und Fehlverhalten entsprechend zu ahnden.

13.4. Die Beschlusskammer sieht es als Teil der Bilanzkreisverantwortung an, sich selbst die erforderliche Kenntnis über deren Umfang zu verschaffen. Daher ist die Regelung eines Informationsrechts auf Anfrage als Ausgleich für das fehlende Zustimmungsrecht sachgerecht,

aber auch ausreichend. Das in Ziff. 13.4 niedergelegte Informationsrecht des BKV gegenüber dem ÜNB ermöglicht es dem Haupt-BKV, bestehende Zuordnungen zu prüfen. Die Antragstellerinnen haben das Informationsrecht als Reaktion auf die Kritik an der pauschalen Zustimmung aufgenommen. Die Regelung bezweckt, dem Verantwortlichen des Abrechnungsbilanzkreises Transparenz im Hinblick auf die ihn verpflichtenden Zuordnungen und damit den Umfang seiner finanziellen Verantwortung zu verschaffen. Auf diese Weise kann er jederzeit Zuordnungen zu seinem Bilanzkreis prüfen und Kenntnis unberechtigter Zuordnung erlangen.

Einige Konsultationsteilnehmer kritisieren, dass mit der aktiven Abfrage durch den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen ein weiterer aufwändiger Prozess geschaffen werde, der den Nachteil der pauschalen Zustimmung nicht heilen könne. Statt einer Einzelanfrage sei es sachgerechter, eine gegebenenfalls monatlich standardmäßig versandte Mitteilung durch den ÜNB an den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen vorzusehen, da dieser regelmäßig Kenntnis über die genaue Zuordnung erhalten müsse. Zudem solle das Informationsrecht auch auf Hauptbilanzkreise höherer Hierarchiestufen ausgeweitet werden.

Dazu ist wiederum herauszustellen, dass die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung gem. § 4 Absatz 2 Satz 2 StromNZV allein dem BKV obliegt. Diese Pflicht beinhaltet auch den Überblick über bestehende Zuordnungen zu dem in seiner Verantwortung stehenden Abrechnungsbilanzkreis. Es ist daher sachgerecht, dem verantwortlichen BKV parallel dazu eine aktive Rolle in der Informationsbeschaffung zuzuweisen. Der tatsächlich zu erwartende Prozessaufwand dürfte sich indes in einem überschaubaren Rahmen halten. Die Ansprechpartner sind ausweislich der Angaben in Anlage 2 Teil 1 bekannt, erforderliche Kommunikationswege in aller Regel bereits etabliert und in Gebrauch. Somit sind keine Anhaltspunkte für eine unverhältnismäßige Belastung des betroffenen BKV ersichtlich. Das geplante Anforderungsprinzip ist dabei nicht zuletzt im Sinne der Datensparsamkeit und eines effizienten Handelns sachgerecht und angemessen, zumal nur der verantwortliche BKV tatsächlich ermessen kann, ob und wann er die Informationen tatsächlich benötigt. Für den Konsultationsteilnehmer, der sich für eine monatliche Informationszusendung aussprach, mag diese Taktung sinnvoll sein. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dies durchweg für den gesamten Markt gilt.

13.5. Mit Ziffer 13.5 wird die bislang geltende Regelung fortgeführt, nach der dem Hauptbilanzkreis die ihm zugeordneten Unterbilanzkreise sowohl mit Blick auf das Kreditrisiko als auch für die Bemessung der Sicherheitsleistung nach Ziff. 14 zugewiesen werden.

Dazu wird von zwei Konsultationsteilnehmern redaktionell angemerkt, dass der Verweis auf Ziffer 14.1 widersprüchlich zu Ziffer 14.2 sei, nach der sich die Sicherheitsleistung nach Anlage 1.1 und nicht nach der potenziellen Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie bemesse. Dem ist zuzugeben, dass die aus der bisher geltenden Fassung des Bilanzkreisvertrags unverändert

übernommene Formulierung nicht an die Formulierung in Ziffer 14.2 angepasst wurde. Aus der in Ziffer 14.2 dargestellten Berechnungsformel ergibt sich jedoch ebenfalls eine in Bezugnahme des sog. regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP). Dies macht deutlich, dass für die Ermittlung der Sicherheitsleistung durchaus der potentielle finanzielle Aufwand für möglicherweise in Anspruch genommene Ausgleichenergie relevant ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung des Wortlauts auch angesichts der für alle übrigen Konsultationsteilnehmer offensichtlich nachvollziehbaren Inbezugnahme als nicht erforderlich.

13.6. Abschließend nimmt Ziff. 13.6 deklaratorisch Bezug auf die jeweils geltende Fassung der MaBiS sowie auf Ziff. 9. Das stellt klar, dass geltende Festlegungen, Spezifikationen und Mitteilungen der Bundesnetzagentur auch im Rahmen dieses Vertrags Anwendung finden. Anmerkungen dazu gab es in der Konsultation nicht.

14. Sicherheitsleistungen, Ziffer 14 MBK

Wie auch im aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrag können die ÜNB eine Sicherheit vom BKV verlangen. Neu ermöglicht wird mit dem zur Genehmigung vorliegenden Vertrag, dass bereits der Abschluss der Bilanzkreisvertrages und die Einrichtung eines Bilanzkreises von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann. Dabei wird die Sicherheit wie zuvor nur in begründeten Fällen angefordert, wofür Abs. 1 Regelbeispiele vorsieht. Neu ist auch, dass zur Berechnung der Sicherheit nicht mehr auf die durchschnittlichen Energielieferungen eines Bilanzkreises abgestellt wird, sondern die erklärten Maximalwerte gemäß Anlage 1.1 und ein erhöhter Bemessungszeitraum für Energielieferungen (FP-Export) von 48 Stunden zugrunde gelegt werden (Abs. 2). Des Weiteren werden die zulässige Form der zu erbringenden Sicherheit (Abs. 4), ihre Anpassung und Rückgabe (Abs. 2 und 5) sowie die Inanspruchnahme und Wiederauffüllung der Sicherheit (Abs. 6 und 7) bestimmt. Kommt ein BKV seiner Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit nicht nach, ist der ÜNB zur außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages berechtigt (Ziff. 20.3 lit d.). Dadurch wird die mit der Sicherheit verfolgte Risikodeckung ins vertragliche Sanktionssystem eingebunden. Im Fall einer Nichtleistung oder der Realisierung eines Risikos stehen den ÜNB die Abmahnung und Kündigung als weitergehende Sanktionsmöglichkeiten zu.

Während die Stellung von Sicherheiten seitens der BKV grundsätzlich akzeptiert wird, stößt insbesondere die Gestaltung der Regelbeispiele zur Annahme eines begründeten Falles auf weitgehende Kritik. Außerdem erkennen viele BKV und Verbände in dem Bezug auf deklarierte Maximalwerte nach Anlage 1.1 anstelle von Durchschnittswerten zur Berechnung der Sicherheit

eine ungerechtfertigte Verschärfung der Regelung. Es bestehe die Gefahr, dass ein BKV nun allein durch die zu leistende Sicherheit in Schieflage gerate, obwohl finanzielle Schwierigkeiten vorher nicht bestanden. Wenn nicht bereits aufgrund der Erhöhung der Werte in Anlehnung an Maximalwerte, so sei doch zumindest aufgrund der fehlenden Ausnahme regelzonenübergreifender Lieferungen eine Übersicherung anzunehmen.

14.1. Es trifft zu, dass die veränderte Berechnungsgrundlage grundsätzlich eine Erhöhung der anzufordernden Sicherheit bedeutet. Dennoch vermag die Beschlusskammer der Kritik der BKV im Ergebnis nicht zu folgen. Im Gegensatz zu der nach dem aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag angewandten Formel gewährleistet die Berechnung nunmehr eine auskömmliche Deckung, ohne dass die Sicherheit das mögliche Ausfallrisiko grundsätzlich überschreitet. Die gewählte Absicherung von Maximalwerten ist sachgerecht, denn die Sicherheit soll einen möglichen Schaden durch unterbleibende energetische Deckung des Bilanzkreises kompensieren. Das mögliche Ausfallrisiko besteht in Höhe der maximalen Menge, die ein BKV für seinen Bilanzkreis einstellen kann. Diese entspricht der nach Anlage 1.1 deklarierten Energiemenge. Dabei wird bereits vernachlässigt, dass ein BKV die Maximalwerte durch das Toleranzband bereits um 20 % bzw. maximal 10 MW überschreiten kann, womit das potentielle Risiko tatsächlich also noch höher liegt. Der Zeitraum von 48 Stunden deckt den Ausfall der Fahrplanlieferungen des gesamten Liefer- sowie des gesamten Folgetages. Damit wird auch hier die Besicherung dem realen Ausfallrisiko angenähert, denn die ÜNB können in der Regel erst nach Abschluss der Day-After-Frist und Vorliegen der finalen Fahrpläne einen Ausfall erkennen und vertragliche Konsequenzen ergreifen.

14.2. Auch die Befürchtung einer Übersicherung wird nicht geteilt. Hiergegen spricht, dass die Berechnung den Wert des Ausfallrisikos nicht grundsätzlich überschreitet. Die durch die Rechtsprechung im Rahmen der Sittenwidrigkeit entwickelten Grundsätze zur Übersicherung finden bereits insoweit keine Anwendung, als die Sicherheit hier im Regelfall durch Bürgschaft geleistet und dem Schuldner kein unmittelbares Vermögen entzogen wird.⁸ Was die nachträgliche Übersicherung angeht, scheinen die vorrangig für Fälle der Globalzession entwickelten Grenzen nicht übertragbar. Jedenfalls würde ein „krasses“ Missverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheiten und dem gesicherten Risiko sowie eine verwerfliche Gesinnung des Sicherungsnehmers verlangt, welche hier nicht ersichtlich sind.

⁸ BGH, Beschluss vom 05.11.2007 - II ZR 298/06 -, Juris.

Für den Fall regelzonenübergreifender Lieferungen ist nachzuvollziehen, dass ein BKV, der durch mehrere ÜNB zur Leistung einer Sicherheit aufgefordert ist, sich einer mehrfachen Besicherung des in seiner Wahrnehmung selben Risikos ausgesetzt sieht. Meldet ein BKV für ein Handelsgeschäft einen Transfer der Energielieferung über mehrere Regelzonen an, bleibt es für ihn nur eine Energielieferung, deren Ausfall sich für ihn nur einmal realisieren kann. Aus Sicht der ÜNB hingegen ist es nicht ein und dasselbe Risiko. An welcher Stelle und zu wessen Lasten ein Schaden auftritt, hängt insbesondere von den Prozessen der Fahrplanmeldung, aber auch weiteren, augenscheinlich zufälligen Faktoren ab. Dabei liegt in der Aufteilung des deutschen Regelmarktes in vier Regelzonen begründet, dass die BKV in jeweils eigenständigen Vertragsverhältnissen mit dem jeweiligen ÜNB stehen. Dies rechtfertigt eine eigenständige Absicherung im jeweiligen Vertragsverhältnis, was im Geschäftsleben auch üblich ist. Eine Übersicherung ist indes nicht zu erkennen, da es für die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit auf die zu leistende Sicherheit gegenüber dem abzusichernden Risiko im jeweiligen Vertragsverhältnis ankommt.

Die von E.ON Energie Deutschland GmbH vorgetragene Anregung, ein Versicherungssystem zu etablieren, wurde von den Antragstellerinnen abgelehnt. Auch wenn ein solches die Risiken zugunsten einzelner, regelzonenübergreifend tätiger BKV minimieren könnte, konnte sich eine Versicherungslösung bereits im Rahmen des Branchenlösungsprozesses unter den BKV nicht mehrheitlich durchsetzen. Es gibt darunter auch einige, die sich für eine individuelle Absicherung absprechen. Sie wollen nur für ihr eigenes Verhalten einstehen und lehnen eine Sozialisierung möglichen Fehlverhaltens Dritter ab.

14.3. Schließlich erscheint eine individuelle Absicherung grundsätzlich auch zumutbar. Nach Aussage der Antragstellerinnen sind bislang weniger als 10 % aller BKV überhaupt von der Leistung einer Sicherheit betroffen. Trotz der Weiterentwicklung der Besicherung haben die Antragstellerinnen angekündigt, unverändert zurückhaltend hiervon Gebrauch machen zu wollen. Es ist auch keineswegs selbstverständlich, dass ein BKV bei mehreren ÜNB zur Sicherheitsleistung aufgefordert wird, da hierüber jeder ÜNB selbständig entscheidet. Zudem sollte es den BKV möglich sein, eine unmittelbare Belastung beispielsweise durch Wahl der Bürgschaft als Sicherungsmittel zu reduzieren. Soweit unterstellt wird, dass eine Besicherung dieselbe Energielieferung in mehreren Regelzonen betrifft, deren Ausfallschaden sich aber nur in einer Regelzone realisieren könnte, sollte durch entsprechende Bürgschaftsabrede eine übermäßige Belastung vermieden werden können.

14.4. Entgegen der Auffassung einiger BKV hält die Beschlusskammer die Anforderung einer Sicherheit gem. Abs. 1.a. bereits infolge eines einmaligen Zahlungsverzuges und erfolgloser

letzter Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen für verhältnismäßig. In der beschriebenen Situation besteht bereits ein, üblicherweise aus der Bilanzkreisabrechnung resultierender, Zahlungsverzug des BKV. Er hatte Gelegenheit, seiner Zahlung fristgemäß, jedenfalls aber unverzüglich auf die Mahnung hin innerhalb weiterer 7 Werktage nachzukommen. Zwar geht es hier nur um eine finanzielle Leistungsschuld. Die ÜNB handeln aber insbesondere im Bereich der Bilanzkreisabrechnung nicht eigenwirtschaftlich, sondern gehen in ihrer Funktion als Systemführer für den BKV zum Ausgleich dessen Ungleichgewicht aus der Bilanzkreisbewirtschaftung in finanzielle Vorlage. Weder ist ein sachlicher Grund ersichtlich, noch ist den quasi als Treuhänder wirtschaftenden ÜNB zuzumuten, zu eigenen Lasten langfristige Zahlungsausstände hinzunehmen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die ÜNB in einem Kontrahierungszwang zu den BKV stehen. Sie sind nicht in der Lage, ihre Geschäftspartner frei zu wählen sondern sind grundsätzlich zum Vertragsschluss gesetzlich verpflichtet. Nichts anderes gilt für sonstige Zahlungsverzögerungen. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, werden Bagatellfälle durch das Kriterium des Verzuges mit nicht unerheblichen Beträgen ausgeschlossen.

Ein BKV befürwortet an dieser Stelle, zur Konkretisierung entsprechend der bisherigen Fassung den Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des BKV wieder aufzunehmen. Die Antragstellerinnen haben stattdessen den Eintritt des Verzugs als objektives Kriterium gewählt, was die Annahme eines begründeten Falls hinreichend konkretisiert. Ein Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des BKV mag zwar im Rahmen einer Bewertung eines Falles nach lit. d sinnvoll erscheinen, ist aber nicht notwendig zur weiteren Konkretisierung der Verzugsschuld.

Lit d. erlaubt die Anforderung einer Sicherheitsleistung bei Besorgnis, dass der BKV seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Einzelne BKV halten die Regelung aufgrund des dem ÜNB eingeräumten Beurteilungsspielraums für willkürlich. Zur Abhilfe sollte vielmehr auf die Einschätzung von Rating-Agenturen abgestellt werden. Die Beschlusskammer erkennt hierin keine unzulässige Beliebigkeit. Der ÜNB muss konkrete Informationen zur Begründung anführen und darlegen, welche durch bonitätsrelevante Nachweise entkräftet werden können. Der Begriff der Information ist weit gewählt und schließt Ratings ein. Sachgerecht begrenzt er sich aber nicht hierauf. Die Regelung lässt damit auch die Wertung zahlreicher anderer Kriterien zu, auf welche eine Geschäftspartnerprüfung sich im üblichen Wirtschaftsleben stützen kann.

14.5. Die vertraglich gewählten Fristen begegnen keinen Bedenken. Auch die von einzelnen BKV gerügte Frist von 10 Werktagen, innerhalb welcher eine Sicherheit einzuräumen ist, ist hinreichend. Es sind hierzu keine tatsächlichen Anhaltspunkte aus dem üblichen Geschäftsleben bekannt oder vorgebracht, die zu einer anderen Bewertung führen.

Soweit durch die Kopplung von Deklarationen und der Anforderung von Sicherheitsleistungen aufgrund der Fristigkeiten eine Einschränkung des BKV beim Abschluss von kurzfristigen Geschäften befürchtet wird, lässt sich diese durch antizipiertes Dargebot einer Sicherheit ohne weiteres vermeiden (s. dazu Ausführungen unter 5.4.).

14.6. Die Antragstellerinnen haben sich außerdem in nicht zu beanstandender Weise gegen eine Ausnahme sogenannter Börsen- und Shipperbilanzkreise entschieden. Sie erkennen zwar an, dass die Notwendigkeit, eine Sicherheit zu erheben, durch die vorgebachten Argumente der ECC/EPEX SPOT SE/EEX ausgeschlossen werden kann. Insbesondere beruft sich die Gruppe darauf, keine eigenen Handelspositionen einzugehen, sondern nur zur Abwicklung ausgeglichener Geschäfte beizutragen. Dabei erfolge eine Absicherung des finanziellen Ausfallrisikos für die abgewickelten Energiemengen bereits durch Stellung von Sicherheiten der Handelsteilnehmer an die Strombörse/das Clearing House. Die Beschlusskammer unterstützt die Annahme, dass in diesem Fall grundsätzlich kein Bedürfnis zur Anforderung einer Sicherheit bestehen dürfte und von einer Anforderung im Einzelfall abzusehen ist. Sie folgt der Auffassung der Antragstellerinnen aber auch darüber hinaus in der Annahme, dass es andere Fälle geben kann, in denen ein Unternehmen sich unter dem Namen einer „Börse“ auf eine Ausnahme berufen wollte, obwohl eine Sicherheitsleistung angemessen wäre. Wie bereits schon früher ausgeführt (s. 5.3.2.), lässt allein die Bezeichnung als Börse keinen eindeutigen Rückschluss auf das von dem jeweiligen BKV ausgehende Risiko zu. Die Regelung einer generellen Ausnahme wäre daher nicht sachgerecht.

Die Beschlusskammer erkennt auch keine unverhältnismäßige Belastung der benannten Börsenbilanzkreisverantwortlichen. Zum einen hält sie die Antragstellerinnen an ihrer Aussage fest, dass diese trotz Schärfung der Voraussetzungen zur Erhebung einer Sicherheit ihre bisherige Praxis nicht grundlegend ändern wollen. Die Regelung lässt nur eine Besicherung in begründeten Fällen zu, wobei die Antragstellerinnen selbst angeben, unter den beschriebenen Bedingungen keine Notwendigkeit zur Anforderung einer Sicherheit erkennen. Schließlich bliebe im Fall einer als Einschränkung des Netzzugangs empfundenen Praxis immer noch die Möglichkeit, eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörde zu veranlassen.

14.7. Soweit die Antragstellerinnen sich weiterhin entschieden haben, bestimmte Energiemengen, unter anderen aus Erzeugungsleistung, nicht aus der Bemessung der Sicherheit auszunehmen, kann der Begründung gefolgt werden. Die Ausnahme würde zu einer Vermischung verschiedener Interessen führen, welche nicht dazu beiträgt, das monetäre Ausfallrisiko zu decken.

Ebenso haben sich weitere Vorschläge aus der Branchendiskussion, beispielsweise zu anderen Berechnungsmethoden, nicht durchgesetzt. Zwar werden dadurch andere mögliche Methoden aufgezeigt. Die Antragstellerinnen waren aber nicht zur Aufnahme der Vorschläge verpflichtet. Vielmehr steht ihnen in dem vorliegenden Verfahren ein Ausgestaltungsspielraum zu.

Einige BKV fordern die Wiederaufnahme der unbedingten Banküberweisung in Abs. 4 als Mittel einer möglichst schnellen Sicherheitsleistung. Deren Zulässigkeit dürfe nicht von einer einzel-fallweisen Darlegung des BKV und Erlaubnis des ÜNB abhängig gemacht werden. Auch insoweit kann die Beschlusskammer aber der Begründung der Antragstellerinnen folgen. Es ist plausibel, dass eine Bürgschaft aus insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten im Einzelfall für den Gläubiger werthaltiger sein kann. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der BKV ist dabei nicht ersichtlich, denn die Überweisung wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Antragstel-lerinnen haben auch im Rahmen des Konsultations-Workshops erläutert, dass sie eine schnelle Umsetzung der Sicherheitsleistung in Fällen möglich machen wollen, in denen beispielsweise wie im Fall von Deklarationserhöhung die weitere Geschäftstätigkeit des BKV vom frühen Eingang der Sicherheit abhängen kann.

Ein Konsultationsteilnehmer weist auf den Widerspruch der zulässigen Sicherheit durch Überweisung auf den Ausschluss von Barsicherheiten in Abs. 4 hin. Es trifft zu, dass eine Banküberweisung nach der Definition der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.06.2002 über Finanzsicherheiten eine Barsicherheit ist. In dem hier zu betrachtenden vertraglichen Kontext findet die Definition der europäischen Richtlinie jedoch keine Anwendung. Für die Auslegung ist entscheidend, welche Bedeutung die Antragstellerin-nen der Regelung zumessen wollen. Danach soll zur Sicherheit Geld auf ein Konto überwiesen werden, nicht aber in bar übergeben werden können. Dies dient auch der Vermeidung von Geldwäsche.

Schließlich mussten die Antragstellerinnen der Forderung des BNE, die Inanspruchnahme der Sicherheit gemäß Ziff. 14 Abs. 6 nur für unbestrittene Forderungen zuzulassen, nicht folgen. Es trifft zu, dass die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Sicherheit im Moment ihrer Inan-spruchnahme nicht zweifelsfrei feststeht. Die Regelung ist aber nicht unüblich. Die vertraglichen Regelungen geben nur die Voraussetzungen und das Verfahren zur Inanspruchnahme der Sicherheit vor. Davon unabhängig stehen dem BKV zivilrechtliche Ansprüche zu, die ihn vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme schützen. Der BKV hat vor Verwertung der Sicherheit 10 Werk-tage Zeit, die Inanspruchnahme abzuwehren und kann die Rückgabe einer zu Unrecht verwerteten Sicherheit verlangen. Die Inanspruchnahme hingegen auf unbestrittene Forderun-gen einzuschränken, würde aus Sicht der Kammer den Zweck der Sicherheit entwerten. Es ist dem ÜNB als Gläubiger nicht zuzumuten, grundsätzlich eine langwierige gerichtliche Feststel-

lung von Ansprüchen vor Inanspruchnahme der Sicherheit abzuwarten. Dies würde dem Sicherungszweck entgegenlaufen.

15. Störungen und Unterbrechungen, Ziffer 15 MBK

Die Eingriffsbefugnis des ÜNB bei Vorliegen der in Ziffer 15 Abs.1 genannten Sachverhalte sowie die dazu gehörende Informationspflicht führen Regelungen weiter, die bereits durch Vorversionen des Bilanzkreisvertrags im Markt etabliert sind. Ihre rechtliche Grundlage findet sie in § 13 Abs. 1 EnWG. Gleichmaßen ist die Bestimmung zum Ruhen der Vertragspflichten in den beschriebenen Fällen der Unmöglichkeit in Ziff. 15 Abs. 2 als Umsetzung allgemeiner vertragsrechtlicher Gegebenheiten im Markt akzeptiert.

Ebenso, wie diese Ziffer im Rahmen der Konsultation von Seiten der Branche unkommentiert geblieben ist, bestehen auch aus Sicht der Beschlusskammer keine Zweifel an der Verhältnis- und Rechtmäßigkeit der Klausel.

16. Haftung, Ziffer 16 MBK

Für die Schadenshaftung setzt der MBK die bereits etablierten Haftungsregelungen fort, nach denen mit Ausnahme für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit je nach Grad des Verschuldens Art und Umfang der Haftung abgestuft werden. Die Vertragsklausel ist als allgemeine Schadenshaftungsbestimmung zwar nicht ohne weiteres auf Art. 18 Abs. 6 i) EB-VO zurückzuführen. Den Antragstellerinnen bleibt es jedoch im Rahmen der Vertragsfreiheit unbenommen, vertragliche Regelungen zur Schadenshaftung aufzunehmen. Da diese inhaltlich keine strengeren Anforderungen oder Folgen zulasten der BKV regelt, sondern vielmehr eine Einschränkung der Haftung für leicht fahrlässiges Handeln enthält, ist sie auch nach allgemeinem Vertragsrecht nicht zu beanstanden.

In der Konsultation wurde von MVV Energie AG vorgeschlagen, den Passus „Ziffer 23.5 bleibt unberührt“ zu ergänzen. Dieser Hinweis erscheint indes schon nicht erforderlich, da Ziffer 23.5 seinem Wortlaut nach bereits den gesamten Vertragsinhalt, mithin auch die Haftungsregelungen in Ziffer 16 umfasst. Eine Absicht zur Abkehr von Ziffer 23.5 ist Ziffer 16 nicht zu entnehmen.

17. Datenschutz, Ziffer 17 MBK

Mit Ziff. 17 vereinbaren die Vertragsparteien den Umgang mit ihren Daten, insbesondere der Behandlung und Weitergabe der Daten des BKV durch den ÜNB. Dabei versichern beide Vertragsparteien im Sinne einer Generalklausel die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

17.1 Nach Ziff. 17.1 darf der ÜNB im Übrigen im Rahmen des für die Umsetzung des MBK erforderlichen Daten des BKV an weitere Parteien, wie andere BKV, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber weitergeben. Diese Vereinbarung ist, soweit gesetzliche Pflichten dazu bestehen, lediglich deklaratorisch (vgl. Art. 6 Abs. 1 c) Verordnung (EU) Nr. 2016/679, Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO). So ist der ÜNB beispielsweise gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 StromNZV verpflichtet, Daten zur Abrechnung und Verminderung von Bilanzkreisabweichungen gegenüber den BKV sowie weiteren Netzbetreibern zu übermitteln. Im Übrigen und darüber hinaus ist mit dieser Vereinbarung eine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 a) DSGVO verbunden.

17.2 Mit Ziff. 17.2 werden die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und somit zugleich der bilateral vereinbarte Datenschutz auch auf die nachvertragliche Zeit ausgedehnt.

17.3 In Ziffer 17.3 erklärt sich der BKV dazu bereit, dass der ÜNB bestimmte Daten über eine Veröffentlichung im Internet der Allgemeinheit zugänglich macht. Ferner dürfen danach bestimmte Daten aller Händler und Lieferanten, die seinem Bilanzkreis zugeordnet sind, berechtigten Stellen offengelegt werden. Auch wenn es sich dabei um Daten Dritter handelt, ist diese Vereinbarung sachgerecht und rechtmäßig. Gemäß Art. 6 DSGVO darf eine Datenverarbeitung mit Einwilligung oder zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht, der der Verarbeitende unterliegt, erfolgen (vgl. Art. 6 Abs. 1 a), c) DSGVO). Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass die BKV in den entsprechenden Vereinbarungen mit den betroffenen Dritten deren Einwilligung zur Verarbeitung der Daten einholen und diese aufgrund der für die Marktkommunikation und Bilanzkreisabrechnung geltenden Prozesse wissen, dass eine Weitergabe ihrer Daten durch den übergeordneten BKV sowie in der Folge durch den ÜNB als Bilanzkreiskoordinator im Rahmen der Bilanzkreisprozesse an weitere berechnete Stellen erfolgen kann.

Ferner ist die Ermächtigung des ÜNB lediglich auf berechnete Stellen beschränkt. Damit sind nur diejenigen Adressaten gemeint, die durch eine oder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage Daten erhalten dürfen. Die Prüfung dieses Umstands obliegt der über die Daten verfügende Person, mithin dem ÜNB.

17.4. Schließlich verweist Ziff. 17 Abs. 4 auf die Rechte und Pflichten aus der DSGVO, wobei besonders auf die Rechte des Datengebers hingewiesen wird. Explizit wird dabei, nicht abschließend, auf die Rechte aus Art. 15 und 16 DSGVO hingewiesen. Dazu wurde in der Konsultation von einem Teilnehmer angemerkt, dass eine ausschließliche Bezugnahme auf die

DSGVO mit Blick auf weitere Datenschutzvorgaben wenig sinnvoll sei. Neben Ziff. 17.1 sei dieser Hinweis zudem schon nicht erforderlich. Die gewählte Begrifflichkeit „Recht auf Vollständigkeit“ solle nach Art. 16 der DSGVO besser mit „Recht auf Berichtigung“ übersetzt werden. In der Fassung solle Ziff. 17.4 daher besser nicht beibehalten werden.

Die Ergänzung des von den Antragstellerinnen zur Konsultation gestellten Entwurfs bzw. der bislang in Anwendung befindlichen Fassung des Bilanzkreisvertrags basiert ausweislich des Begründungsdokuments der Antragstellerinnen auf Hinweisen von Konsultationsteilnehmern, die eine Prüfung der Ziff. 17 anhand der DSGVO anregten. Ziffer 17.4 ist somit im Verhältnis zu Ziff. 17.1 als ergänzende Klarstellung zu verstehen. Mit Inkrafttreten der DSGVO haben sich vielfältige Änderungen im Umgang mit Daten sowie hinsichtlich der individuellen Rechte gegenüber die Daten verarbeitenden Stellen ergeben. Es ist daher konsequent, auch im Text des MBK darauf hinzuweisen, dass die datenschutzrechtliche Behandlung der Daten nicht ohne weiteres wie bisher fortgesetzt wird, sondern neue gesetzliche Grundlagen zu beachten sind. Daher ist es nachvollziehbar, dass die Antragstellerinnen es für erforderlich halten, mit der neu formulierten Ziff. 17.4 ausdrücklich auf diese Neuerung hinzuweisen. Jedenfalls stehen keine rechtlichen Gründe entgegen, dies in einem gesonderten Absatz der Ziffer zu thematisieren.

Der von den Antragstellerinnen gewählte Begriff der „Vollständigkeit“ bezieht sich zum einen auf Art. 15 DSGVO, der neben der Auskunft über die verarbeiteten Daten weitere Auskünfte zu deren Verarbeitung oder Rechtsschutzmöglichkeiten vorsieht. Das Recht auf Vollständigkeit sieht somit eine Information über alle in Art. 15 vorgesehenen Informationen vor. Daneben regelt Art. 16 DSGVO, dass eine betroffene Person das Recht hat, bei unvollständigen Daten deren Vervollständigung zu verlangen. Dass die Antragstellerinnen diesen Aspekt herausstellen, mag angesichts der Überschrift der vorgenannten Normen irritieren, rechtlich zu beanstanden ist dies jedoch nicht. Insbesondere ist durch die Formulierung in Ziff. 17.4 („insbesondere“) klargestellt, dass es sich bei der Auflistung der einzelnen Rechte lediglich um Beispiele handelt, die nicht als abschließend zu verstehen ist. Eine Änderung der Formulierung ist daher nicht erforderlich.

18. Vertragsdauer und Kündigung, Ziffer 18 MBK

Mit Ziffer 18 werden allgemeine vertragsrechtliche Regelungen zum Inkrafttreten des Standardbilanzkreisvertrags, zu dessen Beendigung sowie zur Änderungen des Geltungsbereiches durch Schließung einzelner Bilanzkreise getroffen.

18.1 Zu Vertragsbeginn und zur einfachen Kündigung durch den BKV bleiben bislang praktizierte und im Markt akzeptierte Regelungen erhalten. Der im Rahmen der Konsultation von der BKK dazu vorgeschlagene Ergänzung der Ziff. 18.1 „Die Bilanzkreisschließung ist in

Anlage 1 zu dokumentieren“ wird indes nicht gefolgt. Der Hinweis ist aufgrund der in Anlage 1 bereits enthaltenen 3. Spalte redundant.

18.2 Die Regelung in Ziff. 18.3 setzt neben Ziff. 18.2 die bislang etablierte Vorgehensweise fort, wobei nach einer länger als drei Monate andauernden Nichtnutzung eines Bilanzkreises dieser von beiden Parteien geschlossen werden kann. Die dazu vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit nach Ankündigung einer bevorstehenden Bilanzkreisschließung verlangt nun erstmals einen Widerspruch innerhalb von 10 Werktagen vor dem Inkrafttreten der Schließung sowie die Angabe von „wichtigen Gründen“ im Widerspruch. Ausgenommen von dieser Schließungsregelung sind gesetzlich zwingend vorzuhaltende Bilanzkreise.

Dazu wird von der BKK moniert, durch die Widerspruchsfrist blieben dem BKV nur etwa zwei Wochen für einen Widerspruch. Dies sei für eine nicht zeitkritische Schließung eines umsatzlosen Bilanzkreises nicht erforderlich. Die BKK schlägt daher eine Ankündigungsfrist von wenigstens „sechs Wochen“ vor. Die Antragstellerinnen geben dazu an, die Fristenregelung ermögliche eine geordnete, dem Sachverhalt angemessene Bearbeitung bei den ÜNB sowie den BKV, zumal es sich um ohnehin seit mindestens drei Monaten nicht bewirtschaftete Bilanzkreise handele. Auch aus Sicht der Beschlusskammer sind keine Gründe ersichtlich, die diese Fristenregelung als unangemessen erscheinen ließen. Die BKV haben ausreichend Zeit, um sich zu der Ankündigung zu verhalten, zumal zur Begründung zwar wichtige Gründe, jedoch keine umfassende rechtliche oder ökonomische Darlegung erforderlich sein dürfte. Für die Darlegung wesentlicher Argumente dürften 10 Werktage regelmäßig ausreichen. Auch dürfte nicht in jedem Fall ein Widerspruch erforderlich sein.

Von ECC/EPEX SPOT/EEX wird vorgeschlagen, Bilanzkreise nach Ziff. 12 von dieser Schließungsregelung auszunehmen. Zur Begründung tragen sie vor, im Rahmen der Einführung des Single-Intraday Couplings (XBID) würden neue Bilanzkreise eröffnet, während bestehende Bilanzkreise ab dem Start nicht weiter genutzt würden. Diese müssten jedoch als Rückfalloption im Sinne eines sogenannten Hot-Standby aufrechterhalten werden. Daher sei es möglich, dass diese gegebenenfalls nach einer Nutzungspause von mehr als 3 Monaten kurzfristig wieder aktiviert werden müssten. Wie auch die Antragstellerinnen in ihrem Begründungsdokument ausgeführt haben, enthält der MBK mit Ausnahme der Regel für Fahrplandifferenzen (Ziff. 12) keine Sonderregelungen für Börsenbilanzkreise. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer zutreffend (vgl. Ausführungen oben Punkt 5.3.2). Auch kann die Beschlusskammer keine über die jedem BKV zustehende Widerspruchsmöglichkeit hinausgehende Schutzbedürftigkeit der Börsen erkennen. Die Notwendigkeit eines sog. Hot-Standby ist, worauf die Antragstellerinnen in ihrem Begründungsdokument ausdrücklich hinweisen (vgl. dort Punkt 10.6), als wichtiger Grund

ausreichend. Durch die zeitliche Parallelität dürfte sich der zu erwartende bürokratische Aufwand bei pragmatischer Verfahrensweise zudem in sehr überschaubaren Grenzen halten.

Des Weiteren regen ECC/EPEX SPOT/EEX an, am Ende der Ziff. 18.3 folgenden Satz zu ergänzen: „Der ÜNB darf den Bilanzkreis nicht schließen, wenn der BKV unverzüglich nach dem Zugang der Information über dessen beabsichtigte Schließung wichtige Gründe gegen dieselbe vorträgt.“ Damit soll die Wirkung des Widerspruchs festgehalten werden. Eine ausdrückliche Erklärung zur Wirkung wäre aus Sicht der Beschlusskammer zur Klarstellung zwar hilfreich, indes ist sie für die Bestimmung des Umfangs der rechtlichen Verpflichtung bzw. Berechtigung der Vertragsparteien nicht zwingend erforderlich. Die Antragstellerinnen haben in ihrem Begründungsdokument (Punkt 10.5, S. 48) ausdrücklich dargelegt, dass der Bilanzkreis bei Angabe eines hinreichenden Grundes nicht geschlossen wird. Diese Vorgehensweise unterliegt vollumfänglich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur.

Von Seiten der Süwag Vertrieb AG und Co. KG wurde darauf hingewiesen, dass die zur Schließung vorgeschlagene Frist von einem Monat zum Monatsende der neu aufgenommenen Dreimonatsfrist zum Monatsende für die BK-Schließung in 18.1, Satz 3 zu widersprechen scheine. Die Antragstellerinnen haben dazu vorgetragen, Ziff. 18.3 enthalte eine Spezialregelung für inaktive Bilanzkreise, so dass kein Widerspruch bestehe (vgl. Punkt 10.2 Begründungsdokument). Auch aus Sicht der Beschlusskammer ist kein Widerspruch zwischen den Regelungen erkennbar. So sind schon die Sachverhalte, die Ziff. 18.1 und 18.3 betrachten, unterschiedlich. Während für aktiv bewirtschaftete Bilanzkreise eine vertragsrechtlich übliche Kündigungsfrist erforderlich und angemessen ist, gilt dies nicht ohne weiteres für offensichtlich nicht oder nicht mehr bewirtschaftete Bilanzkreise. In letzterem Fall haben sich die Interessenlage der Vertragsparteien sowie die Schutzbedürftigkeit des BKV verändert. Daher ist die kürzere Ankündigungsfrist angemessen und ausreichend.

19. Vertragsanpassung, Ziffer 19 MBK

Ziffer 19 bestimmt das Vorgehen im Fall einer Vertragsanpassung durch erneute Genehmigung oder Festlegung. Wird eine Änderung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche erforderlich, bestimmt nach aktueller Rechtslage Art. 6 EB-VO das Verfahren. Im Rahmen der Konsultation ist die Regelung unkommentiert geblieben.

20. Abmahnung und außerordentliche Kündigung, Ziffer 20 MBK

In Ziff. 20 MBK werden vertragliche Sanktionsmechanismen eingeführt, die zwei Fallgruppen einer außerordentlichen Kündigung vorsehen. Neben einer außerordentlichen Kündigung in einem schwerwiegenden Fall ist danach auch eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen

von insgesamt zwei Abmahnungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums möglich. Regelungen zur Abmahnung selbst werden dabei in Ziff. 20.1 getroffen. Diese vertragsrechtlich begründeten Sanktionen stellen eine regelkonforme Umsetzung der Bedingungen für die Bilanzkreisbewirtschaftung sicher und dienen somit zugleich der Umsetzung des Art. 18 EGBL.

20.1. Für den Fall eines Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten sieht der MBK erstmals die Berechtigung zur schriftlichen Abmahnung für den ÜNB vor. Dabei werden mehrfache identische Pflichtverstöße bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß betrachtet. Die mit dem vorliegenden Antrag einzuführende Abmahnmöglichkeit dient der Ahndung vertragswidrigen Verhaltens des BKV und soll als Warnung für den BKV zu verstehen sein. Dabei ist die Schriftform für die Abmahnungserklärung, wie im Späteren auch für die außerordentliche Kündigung nach Ziff. 20.2 und 20.3, mit Blick auf die dadurch erzeugte Warnfunktion rechtlich nicht zu beanstanden.

Entgegen der von einer Vielzahl der Konsultationsteilnehmer vorgebrachten Kritik an der Bestimmtheit des Begriffs der „wesentlichen [...] Pflichten“ sind die Tatbestandsvoraussetzungen nach Ansicht der Beschlusskammer hinreichend bestimmt. Dabei wird schon durch die beispielhafte Nennung der Regelbeispiele in Ziff. 20.3 deutlich, dass für eine Abmahnung kein vergleichbar schwerwiegender Verstoß verlangt werden kann. Die dort geregelten Fallgruppen sind von besonders hervorgehobener Bedeutung, da sie unmittelbar die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung begründen. Demgegenüber sind alle weiteren Vertragspflichten unter Ziff. 20.1 zu subsumieren, wobei auch für die Fallgruppen der Ziff. 20.3 eine bloße Abmahnung nicht ausgeschlossen ist. Dabei sind, wie auch die Antragstellerinnen angeben, aufgrund des auf wesentliche Regelungen komprimierten Vertragswerks alle Regelungen als wesentlich im Sinne der Ziff. 20.1 anzusehen, so dass Zuwiderhandlungen gegen diese zur Abmahnung berechtigen können. Dies stellt auch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung für die BKV dar, da die Abmahnung als das gegenüber einer Kündigung mildere vertragliche Sanktionsinstrument zu werten ist und grundsätzlich noch keine vertragsgestaltende Wirkung entfaltet. Sie dient vielmehr dazu, zunächst die Vertragstreue des Vertragspartners anzumahnen bzw. wiederherzustellen und wirkt daher, anders als eine Kündigung, grundsätzlich vertragserhaltend.

Ferner bleibt es den Antragsstellerinnen unbenommen, für den hier beantragten Standardbilanzkreisvertrag eine vom Netznutzungsvertrag abweichende Formulierung zu verwenden und für Ziff. 20.1 keinen schwerwiegenden Verstoß zu verlangen. Die Vertragswerke sind insoweit unabhängig voneinander zu betrachten.

Für die praktische Umsetzung sieht es die Beschlusskammer ausweislich der Stellungnahme der Antragstellerinnen als gegeben an, dass die Antragstellerinnen die Abmahnung zwar als

Warnung, aber doch als mildestes Sanktionsmittel verstehen und dementsprechend zurückhaltend davon Gebrauch machen werden. So haben sie mehrfach wiederholt, vor Erklärung der Abmahnung den Kontakt mit dem betroffenen BKV zu suchen und dabei einer pragmatischen Lösung des Interessenkonflikts ohne Abmahnung Raum geben zu wollen. Dass diese Kontaktaufnahme nicht schriftlich im Vertrag niedergelegt wird, ist insoweit unschädlich, da es den ÜNB je nach Verhalten des BKV gerade nicht zuzumuten ist, zunächst eine erfolgreiche Kontaktaufnahme zwingend nachweisen zu müssen. Nach mündlicher Darstellung der Antragstellerinnen im Konsultations-Workshop der ÜNB stellt gerade die Erreichbarkeit für einige, meist auch in anderer Hinsicht auffällige BKV eines der wesentlichen Probleme dar, die den ÜNB die Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten erschweren. Dies bereits für die lediglich warnende Abmahnung zur Voraussetzung zu machen, wäre demnach unverhältnismäßig.

Zudem ist, wie von einigen Konsultationsteilnehmern unter dem Eindruck befürchteter Willkür angesprochen, eine im Verhältnis zu allen ÜNB gleichförmige Handhabung sicherzustellen. Hierfür sieht es die Beschlusskammer aber nicht als erforderlich an, im beantragten Vertragstext Abstimmungsmechanismen aufzunehmen. Für die praktische Umsetzung ist eine Abstimmung über die Voraussetzungen und Bewertung jedoch zu gewährleisten.

Entgegen dem Vorschlag der Statkraft Markets GmbH ist es im Streitfall nicht möglich, die Beschlusskammer in Form einer Schiedsstelle anzurufen. Die Bundesnetzagentur kann ausschließlich im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Kompetenzen tätig werden. Dies setzt für ein Missbrauchsverfahren beispielsweise eine konkrete Interessenberührung voraus, deren Vorliegen bei einer bloßen Abmahnung in aller Regel noch nicht vorliegen dürfte. Demnach ist es ebenfalls nicht möglich, die Bundesnetzagentur bereits im Vorfeld der Abmahnerklärung mit der Prüfung der Abmahnvoraussetzung zu befassen.

Das Fehlen einer Erklärungsfrist scheint aus Sicht der Beschlusskammer nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die Abmahnung wesensnotwendig diejenigen Informationen wie Art der Handlung, Tag und Zeitpunkt enthält, die zur zweifelsfreien Zuordnung des Vorwurfs erforderlich sind. Auch sieht die Beschlusskammer es als gegeben an, dass der ÜNB unverzüglich nach Erkennen oder Bekanntwerden sowie gegebenenfalls abgestimmter Bewertung des Verstoßes eine Abmahnung aussprechend wird. Die Interessenlage des ÜNB, der so die Vertragstreue anmahnen will, lässt insoweit keinen Zweifel.

Auch ist es schon mit Blick auf den Zweck der Abmahnung nicht erforderlich, vor Erklärung der Abmahnung den BKV formalisiert zu kontaktieren oder gar dessen Stellungnahme einzuholen. Die Zusage der Antragstellerinnen, die betroffenen BKV vor Erklärung der Abmahnung telefonisch kontaktieren zu wollen, ist aus Sicht der Beschlusskammer ausreichend. Da der Abmahnung als solcher keine unmittelbare belastende vertragsgestaltende Wirkung zukommt, ist ein verpflichtendes Abwarten einer vorherigen Stellungnahme nicht geboten. Dass die vorherige

Kontaktaufnahme nicht verbindlich als vertragliche Pflicht aufgenommen wird, ist aus Sicht der Beschlusskammer interessengerecht. Die Berechtigung zur Abmahnung darf nicht von der vorherigen Erreichbarkeit des betroffenen BKV abhängig gemacht werden, zumal deren Fehlen gerade Anlass zur Abmahnung geben könnte.

Ein BKV regte an, den Nachweis missbräuchlichen Verhaltens zu verlangen. Dies erscheint für die Erklärung einer bloßen Abmahnung jedoch unverhältnismäßig. Die Verknüpfung der Abmahnung mit einem objektiv erkennbaren Verhalten ist ausreichend. Dies gilt auch bei möglicherweise unbeabsichtigt in Anspruch genommener Ausgleichsenergie, da der MBK nunmehr zusätzlich eine Toleranz für Mehr- oder Mindermengen vorsieht, die eben solche Risiken abfedern soll. Auch ist eine grundsätzliche Ausnahme von der Abmahnberechtigung in Fällen der Ziff. 5.5 (Toleranzband) nicht angezeigt. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es für die ÜNB nicht hinnehmbar, möglicherweise wiederholte und massive Abweichungen von den deklarierten Mengen ungeahndet und somit auch die Vertragstreue von vornherein außer Acht zu lassen. Hingegen liegt es in der Verantwortung der BKV, sich an den von ihnen deklarierten Mengen und Abweichungen festhalten zu lassen. Unmittelbare Nachteile erwachsen den BKV dadurch ohnehin nicht, da sogar die ersten zwei Abmahnungen innerhalb eines Jahres zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf den Fortbestand des Bilanzkreisvertrags entfalten. Auch ist hier auf die Zusage einer vorherigen Kontaktaufnahme zu verweisen, wodurch Korrekturen ermöglicht werden.

Weitergehend sieht die Beschlusskammer keine Notwendigkeit, alternativen Formulierungsvorschlägen in diesem Zusammenhang nachzukommen. Der dabei vorgeschlagene absolute Schwellenwert (konkret 1000 MWh) erscheint mit Blick auf das bereits vertragsimmanent gewährte Toleranzband nicht sachgerecht und jenseits einer noch als tolerierbar ansehbaren Größenordnung. Eine Ausweitung des Toleranzbandes käme einer weitreichenden Nichtanwendbarkeit der Abmahnungsmöglichkeit in diesem zentralen Punkt gleich und würde die in Ziff. 5.5 getroffene Regelung von einer effektiven Durchsetzbarkeit ausschließen.

20.2. Ziff. 20.2 ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie beschreibt die außerordentliche Kündigung als Eskalation nach mehrmaligen Abmahnungen. Auch wenn die Abmahnung als mildestes Mittel zur Herbeiführung der Vertragstreue angelegt ist, begründen zwei erfolgte Abmahnungen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine dritte aus Sicht der Beschlusskammer die Unzumutbarkeit einer Vertragsfortführung.

Die Regelungen in Ziff. 20.2 wie 20.3 stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben des § 314 BGB dar. Das Gesetz limitiert dabei nicht die vertragsrechtliche Möglichkeit, die Grenzen der Unzumutbarkeit näher zu definieren. Inhaltlich ist die in Ziff. 20.2 getroffene Regelung, zusammen mit Ziff. 20.4 S. 1, ausgewogen und daher nicht zu beanstanden. Insbe-

sondere berücksichtigt Ziff. 20.2 das Interesse des BKV, indem er im Vorfeld durch die Abmahnung Gelegenheit zur Verhaltensänderung erhalten hat und ggfs. im Diskurs mit dem ÜNB eine anderweitige Erledigung der Abmahnung herbeiführen konnte. Auch für die praktische Umsetzung der Ziff. 20.2 geht die Beschlusskammer von der Fortsetzung der bisherigen zurückhaltenden und verhältnismäßigen Vorgehensweise der ÜNB aus, die einer regulierungsrechtlichen Überprüfung unterliegt.

Entgegen den Anregungen zahlreicher Konsultationsteilnehmer vermag die Beschlusskammer die Notwendigkeit einer vorherigen Einbindung der Bundesnetzagentur weder in Fällen der Ziff. 20.2 noch hinsichtlich der Ziff. 20.3 zu erkennen. Schon bislang (vgl. Ziff. 20.2 Standardbilanzkreisvertrag, BK6-06-013) war die Bundesnetzagentur nicht in das Kündigungsverfahren einbezogen. Es war dem ÜNB lediglich möglich, nach erfolgter Feststellung durch die Bundesnetzagentur in einem selbstständigen Verfahren auch vertragsrechtlich nachzusteuern und eine außerordentliche Kündigung aus den festgestellten Gründen folgen zu lassen. Eine wesentliche Änderung der Interessenlage zum Nachteil der BKV ist in der beantragten Fassung nicht zu erkennen. Speziell für Ziff. 20.2 bietet das nunmehr eingeführte System zur Abmahnung darüber hinaus eine ausreichende Vorwarnung und, wie oben ausgeführt, ausreichende Möglichkeiten zur Stellungnahme und Reaktion im vertraglichen Verhältnis. Zudem ermöglicht die für außerordentliche Kündigungen in aller Regel unübliche 7-tägige Kündigungsfrist dem BKV, nochmals mit dem ÜNB in Kontakt zu treten.

Die Kündigungsfrist von 7 Werktagen ist entgegen den Vorbehalten eines BKV für die Wahrnehmung von Rechtsschutzmöglichkeiten auch nicht zu kurz bemessen. Die Kündigung ist angesichts der vorangegangenen Abmahnungen und Kontaktversuche durch die ÜNB nicht überraschend und ausreichend, um rechtliche Maßnahmen einzuleiten. Aus Sicht der ÜNB ist es, wie es auch die Antragstellerinnen in ihrer Auswertung erklärt haben, hingegen nicht zumutbar, eine längere Kündigungsfrist anzusetzen, da sie schon mit den Abmahnungen im Vorfeld mehrfach die fehlende Vertragstreue angemahnt haben. Die Kündigung ist somit eine vorhersehbare Eskalation, zu deren Vermeidung der BKV ausreichend Gelegenheit hatte. Dementsprechend ist auch das Fehlen einer vorherigen Stellungnahmemöglichkeit nicht zu beanstanden.

Aus demselben Grund bedarf es aus Sicht der Beschlusskammer keines Widerspruchsrechts nach erfolgter Kündigung. Auch bieten die gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten des EnWG sowie des Zivilrechts ausreichenden Schutz. Der mit der Widerspruchsmöglichkeit verfolgte Zweck der Herstellung einer aufschiebenden Wirkung erscheint auch angesichts der bisherigen Regelungen des Bilanzkreisvertrags als nicht erforderlich. Darüber hinaus wäre dies der Zielsetzung der Abmahnung bzw. der damit verbundenen Anreizwirkung abträglich. Gleiches gilt

für sonstige Möglichkeiten zur Abwendung der Kündigung, wie etwa einer Heilung des Fehlverhaltens.

Eine Ausnahme für Börsenbilanzkreise sieht die Beschlusskammer als nicht erforderlich (s. dazu u.a. Punkt 5.3.2.).

20.3. Mit Ziff. 20.3 regelt der MBK, ebenfalls basierend auf § 314 BGB, das Recht auf außerordentliche Kündigung in weiteren Fällen, die eine Fortsetzung für den ÜNB unzumutbar werden lässt. Herausgegriffen werden dabei Regelbeispiele, wobei die genannten Pflichtverstöße im Zusammenhang mit Fahrplananmeldungen erst nach Ablauf einer Frist zur Korrektur zur fristlosen Kündigung führen.

20.3.1. Das Regelbeispiel Ziff. 20.3 lit a. stellt auf den Begriff der „Leistung“ statt wie bisher „Leistungsfähigkeit“ ab und weitet damit den Anwendungsbereich aus. So stellt auch die Unwilligkeit zur vertraglichen Leistung bei vorliegender Leistungsfähigkeit einen gleichwertigen Grund dar, der ein Fortsetzen des Vertrags als unzumutbar erscheinen lässt. Mit Blick auf den grundsätzlichen Kontrahierungszwang der ÜNB führt diese Ausweitung des Anwendungsbereichs in nicht zu beanstandender Weise zu einer ausgewogenen Risikoverteilung.

20.3.2. Mit Ziffer 20.3 lit b. wird eine erhebliche Über- oder Unterdeckung eines Bilanzkreises für mehr als 24 Stunden als Beispiel für einen wichtigen Kündigungsgrund geregelt.

Der Begriff des Bilanzkreises umfasst, wie die Antragstellerinnen erklärt haben (Begründungsdokument, Punkt 11.19) den fahrplananmeldenden Bilanzkreis, da jeder dieser Bilanzkreise ein umfängliches und vollständiges Fahrplanmanagement sicherstellen müsse. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar. Auf die Verwendung eines Bilanzkreises zur Abrechnung kommt es in dem zu betrachtenden Regelbeispiel nicht an. Der Hinweis, dass die Unter- oder Überdeckung im Rahmen der Fahrplananmeldung betrachtet wird, ist insoweit unschädlich.

Die vorgelegte Fassung erweitert den Kündigungsgrund auf Überdeckungen, was GEODE als Beleg für die Verschärfung der Kündigungsmöglichkeit kritisiert. Die Ergänzung ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, da eine vertragsgetreue Bilanzkreisbewirtschaftung in beide Richtungen gelten muss und auch die wirtschaftlichen Folgen in beiden Fällen auf Seiten des ÜNB erheblich sein können.

Die Verkürzung des Betrachtungszeitraums von bisher 33,5 auf 24 Stunden, die von einigen Konsultationsteilnehmern, darunter BDEW, VKU und EFET, kritisiert wurde, ist aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden. Bereits aus der Deklara-

tionspflicht und den daran anschließenden Folgen ergibt sich, dass die ÜNB die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Bilanzkreises nunmehr höher bewerten und ihre Einhaltung strenger betrachten. Eine strengere Handhabung von Über- und Unterdeckungen stellt insofern eine konsequente Fortsetzung der disziplinierenden Vertragsregelungen dar. Die Ausrichtung der Zeitspanne an dem gewöhnlichen Fahrplantage weist einen hinreichenden Sachbezug auf. Zudem tritt die befürchtete Folge einer außerordentlichen Kündigung erst nach der in Ziffer 20.3, 2. Abschnitt niedergelegten aufschiebenden Bedingung ein, dass trotz einer formalen Ansprache des BKV durch den ÜNB innerhalb der Frist keine Korrektur durch den BKV erfolgt. Das Risiko einer außerordentlichen Kündigung besteht demnach gerade nicht unmittelbar, sondern erst infolge eines zusätzlich erforderlichen Nichthandelns oder wegen ausbleibenden Erfolgs der ergriffenen Abhilfemaßnahme. Damit wird die Verkürzung des maßgeblichen Zeitraums in angemessener Weise aufgewogen. Die nunmehr vorgesehene Abhilfemöglichkeit reduziert das befürchtete Risiko für redliche BKV erheblich. Eine Kündigung kann somit überhaupt nur dann virulent werden, wenn der BKV Abhilfemaßnahmen bewusst unterlässt oder ein Ausgleich aus anderen Gründen nicht erreicht wird. Dass er jedoch einen Hinweis zur bestehenden Unter- oder Überdeckung erhält, ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber der bislang praktizierten Vorgehensweise, wo dies nicht erforderlich war. Damit belegen die Antragstellerinnen ihren grundsätzlichen Willen zu vertragserhaltendem Vorgehen gegenüber den BKV.

Aus entsprechenden Erwägungen wird dem Vorschlag, die Kündigung durch Leistung einer Sicherheit abwenden zu können, nicht entsprochen. Es besteht keine Rechtspflicht der ÜNB, sich auf eine Freikauf-Option einzulassen und den BKV somit insgesamt zwei Möglichkeiten zu bieten, sich den vertraglichen Konsequenzen zu entziehen.

Die Verwendung des unbestimmten Begriffes der „nicht unerheblichen Größenordnung“ ist nach Ansicht der Beschlusskammer unter Rückgriff auf die Darlegung der Antragstellerinnen (Punkt 11.18, S. 63 f. Begründungsdokument) hinreichend bestimmt. Danach kann sich die Erheblichkeit sowohl aus der absoluten Höhe der Abweichung als auch aus der Relation der Abweichung zum Bilanzkreisvolumen ergeben. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist aus Sicht der Beschlusskammer in Verträgen üblich und grundsätzlich nicht zu beanstanden. Mit dem vertraglich vorgesehenen Toleranzband wird deutlich, dass die zu betrachtende Abweichung um eine erhebliche Größenordnung darüber liegen muss. Die Inbezugnahme des Bilanzkreisvolumens nutzt dabei eine dynamische Bezugsgröße, die für ÜNB und BKV transparent nachvollziehbar ist. Absolute Grenzen, wie von einigen Konsultationsteilnehmern vorgeschlagen, würden dabei eine Betrachtung im Einzelfall auch zulasten der BKV ausschließen.

Auch wenn die Begriffe „Über- und Unterdeckung“ aus der Bilanzkreisabrechnung stammen, ist die Anpassung des Textes mit Blick auf die bisher verwendete Formulierung der Unterdeckung

in Ziff. 20.2 lit. c Standardbilanzkreisvertrag sowie der von anderen Marktteilnehmern unkommentiert gebliebenen und daher offenkundig akzeptierten Bedeutung für Ziff. 20 nicht angezeigt.

Dem Vorschlag, Ziff. 20.3 lit. b insgesamt zu streichen, wird nicht entsprochen. Die Meldung ausgeglichener Fahrpläne zählt zu den wesentlichen Vertragspflichten der BKV. Mit Ziff. 20.3 lit. b) und dem Bezug zur erforderlichen Unzumutbarkeit wird deutlich, dass es sich um eine Abweichung in nicht unerheblicher Größenordnung handeln muss. Da es sich um eine Konkretisierung des außerordentlichen Kündigungsrechts handelt, muss die Abweichung also so massiv ausfallen, dass ein Fortsetzen des Vertrags für den ÜNB unzumutbar wird. Dabei setzen die Antragstellerinnen selbst eine weitere Grenze fest, nach der vor Ausübung des Kündigungsrechts zwingend eine Kontaktaufnahme sowie die Möglichkeit zur Abhilfe gegeben werden müssen. Damit handelt es sich offensichtlich um Sachverhalte, in denen auch die Vorgabe aus Ziff. 5.2 in außerordentlicher Weise missachtet wird. Zudem ist das Regelbeispiel lit. b nicht auf finanzielle Interessen ausgerichtet, wie etwa lit. a. Auf einen Schaden des ÜNB kommt es nicht an. Es handelt sich vielmehr um eine Ahndung der grundlegenden Vertragspflicht, die - beispielsweise mit Blick auf die vorgehaltenen und verfügbar zu haltenden Reserven - vor allem die Systemsicherheit gefährden kann. Folglich ist das Regelbeispiel Ziffer 20.3 lit. b berechtigt und in der Ausgestaltung angemessen.

20.3.3. Mit Ziffer 20.3 lit. c werden eine durch die Fahrplananmeldung erkennbare Gefährdung der Systemsicherheit sowie ein erkennbar hohes Ausfallrisiko geahndet. Trotz der Kritik einiger BKV begründet dies nach Ansicht der Beschlusskammer einen zulässigen Beispielfall für ein die Kündigung begründendes unzumutbares Verhalten, zumal der BKV zudem eine vorher zwingend zu gewährende Klärungs- oder Abhilfemöglichkeit verstreichen lassen musste.

Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks der Ziffer 20.3 muss es sich dabei um ein Verhalten handeln, das offenkundig und in besonderem Maße gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt und die Schwelle der Zumutbarkeit für den ÜNB übersteigt. Die Antragstellerinnen sprechen in ihrem Begründungsdokument von „stark unausgeglichene Fahrplananmeldungen“. Dies dürfte in den seltensten Fällen überhaupt anzunehmen sein. Jedenfalls muss es sich um Fälle handeln, die jenseits der Möglichkeit der ÜNB, einen Fahrplan gemäß Anlage 3, Ziff. 1.3 abzulehnen, eine derart erhebliche Missachtung der Vertragspflichten darstellten, dass eine Vertragsfortsetzung als unzumutbar anzusehen ist. Die Missachtung bzw. deren Vorwurf wird dem BKV spätestens nach Hinweis im Sinne der Ziff. 20.3 vorletzter Absatz zweifelsfrei bekannt sein.

Einige BKV sehen allenfalls mit Eintritt einer Systemgefährdung oder eines Zahlungsausfalles, der über die Bonität oder die hinterlegte Sicherheit hinausgeht, eine außerordentliche Kündigung im schwerwiegenden Fall als gerechtfertigt bzw. die Fortführung des Vertrages und damit das

Risiko einer wiederholten Systemgefährdung oder eines essentiellen finanziellen Risikos als nicht zumutbar an. Auf Nachfrage der Beschlusskammer haben die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 05.11.2018 ergänzend erklärt, dass bei der von ihnen vorgehaltenen Regelenergie in Höhe von 375 MW negativen und 641 positiven MRL (für Q4 2018) bereits ein einzelner BKV mit einer entsprechend stark unausgeglichene Fahrplananmeldung eine systemkritische Situation herbeiführen kann. Sofern also spätestens im Intraday-Zeitbereich keine Korrektur stattfindet, müsse der ÜNB im Zweifel davon ausgehen, dass solche massiv unausgeglichene Positionen „in die Erfüllung“ gehen. Die vorgehaltene Regelleistung könne dabei möglicherweise nicht ausreichen, um weiter hinzutretende Unregelmäßigkeiten, u.U. auch bei anderen BKV, ausreichend abzufedern. Dies ist nachvollziehbar. Dabei erachtet es die Beschlusskammer als unerheblich, ob und welche Mechanismen dem ÜNB zur Verfügung stehen, um eine drohende Gefährdung für die Systemsicherheit abzuwenden und ob diese im Ergebnis die Realisierung des Risikos verhindern könnten. Risikominderndes und schadensabwendendes Verhalten des Vertragspartners, hier des ÜNB, führt regelmäßig nicht zur Erledigung des vertraglichen Pflichtverstoßes. Aus demselben Grund kann es für die Berufung auf diesen Kündigungsgrund nicht auf eine Realisierung des Risikos ankommen.

Da es sich in den hier relevanten Sachverhalten um extreme Ausnahmefälle handeln muss, bei denen allein die Inhalte der Anmeldung schon derart auffällig erscheinen, dürften unausgeglichene Intraday-Fahrpläne in gewöhnlicher Größenordnung regelmäßig nicht darunter fallen, zumal mit Anlage 8 auch noch weitere Mengen für unausgeglichene Anmeldungen angemeldet werden können.

Es kommt des Weiteren nicht auf eine dem BKV in aller Regel unbekanntene Relation zum jeweiligen Systemzustand an. Wie auch die Antragstellerinnen erklären, regelt Ziff. 20.3 lit. c den Fall einer Fahrplananmeldung, die allein bereits eine Systemgefährdung herbeiführt oder allein ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt (Begründungsdokument, Punkt 11.24). Maßgeblich sind also allein die sowohl dem BKV als auch dem ÜNB bekannten Angaben des Fahrplans oder der hinterlegten Sicherheit, die offenkundig über das Maß hinaus gehen, das nach sachkundigem Verständnis noch als hinnehmbar angesehen werden kann. Dabei handelt es sich um offenkundige Angaben, die auch einer nachträglichen Prüfung offenstehen.

Eine weitere Abhilfemöglichkeit in Form einer Sicherheitsleistung ist aus Sicht der Beschlusskammer, wie bereits an anderen Stellen dargelegt, nicht geboten. Darüber hinaus bestehen schon Zweifel an der Geeignetheit einer Sicherheitsleistung als Ausgleich für ein vertraglich unzumutbares Verhalten.

Dem alternativen Vorschlag der BKK ist ebenso nicht nachzukommen. Dieser legt nahe, Grund für die Kündigung sei die in Anspruch zu nehmende Ausgleichsenergie. Dem ist nach den obigen Ausführungen nicht so. Auch birgt der danach erforderliche Nachweis der Missbräuch-

lichkeit wie bereits an anderer Stelle dargelegt, die Gefahr, dass die ÜNB sich nicht oder nur nach zeitintensiven Vorermittlungen gegen vertraglich unzumutbares Verhalten wehren können.

20.3.4. Die Nichtleistung der Sicherheit nach Ziff. 14 ebenso wie die Nachzahlung offener Forderungen der Sicherheitsleistung werden gemäß Ziff. 20.3 lit. d als Regelbeispiel für eine außerordentliche Kündigung gesehen. Auch der Fall von die bestehende Sicherheit übersteigenden Forderungen des ÜNB stellt danach ein Verhalten dar, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Der Anmerkung der BKK, der Verweis auf eine vom ÜNB zu bestimmende Frist gemäß Ziff. 14 sei wegen der dort final geregelten Frist von 10 Werktagen korrekturbedürftig, ist nicht zu folgen, da die Formulierung auf die Fristen in Ziff. 14.1 bzw. 14.7 verweist. Dies ist auch hinreichend eindeutig, da je nach Sachverhalt mit Blick auf die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen entweder nur die Frist nach Ziff. 14.1 oder nur nach Ziff. 14.7 anwendbar ist.

Wie bereits zu Ziff. 14 dargelegt, ist die Frist von 10 Werktagen ausreichend (s.o. Punkt 14.5). Dem Vorschlag des BNE, der 20 Werktage als angemessen ansieht, wird daher nicht gefolgt.

20.3.5. In den Fällen der Regelbeispiele nach Ziff. 30.3 lit. b. und c. sieht der Vertrag zudem die einschränkende Verpflichtung für die ÜNB vor, nach der zunächst eine Kontaktaufnahme zu erfolgen hat und anschließend mit einstündiger Frist eine Korrekturmöglichkeit besteht.

Die Korrekturaufforderung durch sogenannte „formale Ansprache“ erfolgt nach Angaben der Antragstellerinnen (Begründungsdokument, Punkt 11.28) in derselben Weise wie die Fahrplanmeldung selbst durch E-Mail. Dies stellt zugunsten der ÜNB die Nachweisbarkeit der Kontaktaufnahme sowie deren Inhalts sicher. Die Kenntnisnahme erfolgt im Verantwortungsbereich des BKV. Der ÜNB darf wegen der Verpflichtung zur jederzeitigen Erreichbarkeit davon ausgehen, dass die Mitteilung auf diesem Kommunikationsweg vom BKV zur Kenntnis genommen wurde. Eine darüber hinausgehende telefonische Kontaktaufnahme wurde von den ÜNB zugesagt, ist aus vorgenannten Gründen jedoch nachvollziehbar nicht im Vertrag fixiert.

Die Korrekturfrist von 1 Stunde, von einigen BKV wegen der zur Ermittlung des Fehlers benötigten Zeit, der ggfs. erforderlichen Einbeziehung Dritter sowie der Korrektur und Anmeldungsvorläufe als zu kurz angesehen, ist nicht zu beanstanden. Wie auch die Antragstellerinnen in ihrem Begründungsdokument (Punkt 11.29) argumentieren, ist diese parallel zur Korrekturfrist im Day-Ahead-Zeitbereich sowie im Fall eines Kraftwerksausfalls zu sehen. In beiden Fällen gilt eine 60-minütige Frist und sind ggfs. Dritte in die Abläufe einzubeziehen. Zu beachten ist dabei, dass es sich in Ziff. 20.3 um eine Mindestfrist handelt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der ÜNB im Sinne der Ziff. 20.4 unverzüglich nach Feststellung der Tatbestandsvorausset-

zungen eine formale Ansprache unternimmt und dem BKV den größtmöglichen Zeitraum zur Korrektur ermöglicht, soweit dies die Abläufe der Fahrplanbearbeitung und Bilanzkreisbewirtschaftung ermöglichen. Insgesamt ist schon die Möglichkeit zur Korrektur ein Zugeständnis an die Interessen der BKV. Dabei darf die Reaktionsmöglichkeit angesichts der mit dem Fehlverhalten bekundeten massiven Pflichtverletzung und dem daraus resultierenden Risiko für den ÜNB durchaus zeitnah und unverzüglich erwartet werden. Daher bieten 60 Minuten wie auch in anderen Situationen erforderlicher Fahrplankorrektur ausreichend Zeit, um die dringlichen Maßnahmen zu ergreifen.

20.4. In Art einer Generalklausel regelt Ziff. 20.4 die Pflicht der ÜNB, die berechtigten Belange der BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen sowie die von der Kündigung betroffenen weiteren BKV, Börsen und ÜNB in Textform zu informieren.

Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „berechtigt“ und „angemessen“ ist auch hier nicht zu beanstanden. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist gerade mit Blick auf die im Einzelfall zu beachtenden Umstände sachgerecht. Welche Interessen in den gegebenen Umständen berechtigt sind und wie diese angemessen berücksichtigt werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer ausdrücklichen Regelung. Im Ergebnis bekräftigen die Antragstellerinnen damit nochmals ihr Interesse an einem vertragserhaltenden Vorgehen. Ungerechtfertigte Nachteile sind für die BKV dabei nicht zu erwarten, zumal die Bewertung nach Ziff 20.4, wie auch die Voraussetzungen der Ziff. 20.2 und 20.3 der behördlichen oder zivilrechtlichen Prüfung unterliegt. Eine vorherige Einbindung der Bundesnetzagentur ist dabei, wie bereits ausgeführt, nicht geboten und vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen auch nicht zulässig.

Darüber hinaus gehende vertragliche Regelungen gewährleisten eine ausgewogene Anwendung der außerordentlichen Kündigung durch die Berücksichtigung der Interessen des BKV. Eine darüber hinausgehende Regelung, etwa einer verbindlich zu gewährenden Stellungnahmefrist oder Klärung in Bezug auf die Vermeidbarkeit der Abweichung, sind nach Ansicht der Beschlusskammer weder erforderlich noch geboten. Soweit ein Fehlverhalten des BKV irrtümlich erfolgt ist, besteht bereits die Möglichkeit zur Korrektur oder anderweitigen Klärung nach infolge der formalen Ansprache (s. Ziff. 20.3 vorletzter Absatz). Auch Ziff. 20.3 lit. d setzt das Verstreichenlassen einer im Vorfeld gesetzten Frist und damit eine Abwendemöglichkeit voraus. Gleiches gilt für Ziff. 20.3 lit. a, welche die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer vorherigen Sicherheitsleistung verlangt. Eine nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme würde vielmehr zu Lasten der ÜNB dazu führen, dass massiv vertragswidriges Verhalten länger hinzunehmen wäre. Auf eine weitere Klärung der Vermeidbarkeit auf Seiten des BKV muss sich der ÜNB in diesem Zusammenhang nicht einlassen. Ein redlich handelnder BKV sollte selbst in der Lage

sein, sein Verhalten anhand der vertraglichen und branchenweit bekannten Verhaltensweisen auszurichten und eine zuverlässige und fehlerfreie Geschäftserfüllung zu gewährleisten.

20.5. Ziff. 20.5 regelt die Freistellung des ÜNB durch den BKV im Fall einer berechtigten außerordentlichen Kündigung. In diesem Zusammenhang hat der BDEW wiederholt eine Einbindung der Bundesnetzagentur angemahnt. Wie bereits vorangegangen dargelegt, ist die vorherige Einbindung der Bundesnetzagentur nicht geboten.

Mit Ziff. 20.6 erfolgt ein deklaratorischer Hinweis auf die Unberührtheit weiterer gesetzlicher Kündigungsrechte, einschließlich denen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Dabei ist nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerinnen sich entgegen der Anregung der BKK gegen eine Präzisierung der Kündigungsregelung des § 60 Abs. 2 EEG 2017 an dieser Stelle entschieden haben. So ist bereits fraglich, inwieweit den Antragstellern überhaupt eine Berechtigung zur Definition und damit gegebenenfalls abweichenden Regelung der Norm zukommt. Auch sachlich gehört eine Bestimmung zur Kündigung auf Grundlage einer Regelung des EEG 2017 nicht in den Bilanzkreisvertrag.

21. Schlussbestimmungen und Nebenabreden, Ziffern 21 bis 23 MBK

Die Vertragsziffern 21 und 22 enthalten gebräuchliche allgemeine Vertragsbestimmungen zu ausfüllungsbedürftigen Regelungslücken, dem Fortbestand des Vertrags bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln (salvatorische Klausel) sowie zur Rechtsnachfolge. Anmerkungen der Konsultationsteilnehmer gibt es hierzu nicht. Die Vorgaben sind rechtlich unbedenklich.

Ziff. 23 fasst weitere Nebenabreden zusammen. Zu vereinzelter Kritik auch an anderer Stelle des Vertrages (s. z.B. zu Ziff. 5.5 oder 6.3 MBK) führt die Vorgabe der Schriftform. Die meisten BKV befürworten eine elektronische Abwicklung, welcher das Erfordernis der Textform genügen würde. Bei genauer Betrachtung haben die Antragstellerinnen sich für eine Zwischenlösung entschieden. Zwar sehen sie an vielen Stellen des Vertrages eine schriftliche Abwicklung vor. Gemäß Ziff. 23.1 wird der Schriftform aber die elektronische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung per Telefax, E-Mail oder weiterer elektronischer Übermittlung gleichgestellt. Rechtlich bestehen keine Einwände gegen die Regelung. Aus Sicht der Antragstellerinnen kommt der von ihnen definierten schriftlichen Abwicklung ein höheres Maß an Verbindlichkeit zu, als eine der reinen Textform entsprechende Abwicklung gewährleisten könnte. Durch die Unterschrift wird trotz elektronischer Übermittlung die Warnfunktion der Schriftform erhalten. Dies erscheint insbesondere in Sachverhalten, die beispielsweise zur Mahnung, Änderung von Anlagen oder sonstiger Vertragsanpassung führen, sinnvoll. Ein unverhältnismäßiger Abwicklungsaufwand geht damit nicht einher.

Die BKK sieht in der Möglichkeit zur Nutzung weiterer elektronischer, vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarter Verfahren, eine unbillige einseitige Regelung zugunsten der ÜNB und regt die Streichung neben weiterer Klarstellung an. Die Antragstellerinnen hingegen wollen mit der Regelung auch zukünftige und andere Übertragungsmöglichkeiten einbeziehen. Die Beschlusskammer teilt nicht die Auffassung, dass die Regelung einen Vertragspartner benachteiligt.

Einige Marktteilnehmer haben in der Konsultation ihren Wunsch nach einem elektronischen Austauschprozess oder der Schaffung eines elektronischen Datenportals geltend gemacht. Eine Rechtspflicht zu einer solchen Umstellung besteht nicht.

Darüber hinaus mahnen zwei BKV eine „ausgewogenere“ Regelung des Gerichtsstandes an. Rechtlich ist die Regelung allerdings nicht zu beanstanden.

22. Anlage 1 – Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code

Mit Anlage 1 wird der Geltungsbereich des abzuschließenden Bilanzkreisvertrags Strom zwischen den Vertragsparteien definiert, indem entsprechend Ziff. 2.2 verbindlich die Bilanzkreise anzugeben sind, für die der abzuschließende Bilanzkreisvertrag gelten soll. Neben den bislang etablierten Angaben ist mit dem MBK erstmals eine Angabe zur erforderlichen internationalen Fahrplanabwicklung gefordert. Dies ist in der Konsultation ohne Anmerkungen geblieben. Auch rechtlich sind keine Bedenken diesbezüglich erkennbar.

23. Anlage 1.1 - Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise

Zu Anlage 1.1, welche der Deklaration der Energiemengen dient, wird auf die Ausführungen zu Ziff. 5.4 (s.o. Punkt 5.3) verwiesen.

24. Anlage 2 - Kontaktdaten von ÜNB und BKV

Entsprechend der Vertragsklausel Ziff. 6 ist in Anlage 2 sowohl für den ÜNB (Anlage 2, 1.) als auch den jeweiligen BKV (Anlage 2, 2.) vorgesehen, unter Angabe der Kontaktdaten konkrete Ansprechpartner für einzelne Aufgaben (Vertragsmanagement, Fahrplanmanagement, Bilanzkreisabrechnung etc.) zu benennen, vertragswesentliche Angaben zur Kontoverbindung sowie im Falle des BKV auch zur Rechnungsadresse zu machen. Diese Angaben basieren auf bereits allgemein geltenden vertragsrechtlichen Bestimmtheiterfordernissen. Der Kontaktbogen des BKV sieht dabei in dem MBK erstmals zusätzlich die handschriftliche Unterzeichnung des BKV vor.

Letzteres wird von der BKK kritisiert, da der durch das Unterschriftenerfordernis erzeugte Mehraufwand insgesamt vermieden werden, die Kontaktangaben also ohne Unterschrift ausgetauscht werden sollten. Würden die Erklärungen „Für die Richtigkeit“, „Ort“, „Datum“ sowie die eigenhändige Unterschrift beibehalten, sei dies jedenfalls für den Kontaktbogen des ÜNB ebenso vorzusehen. Ebenso argumentieren DREWAG und ENSO.

Das vorgesehene Unterschriftenerfordernis mag den Ablauf auf Seiten des BKV zwar punktuell zeitaufwändiger machen, rechtlich zu beanstanden ist dies jedoch nicht. Den Antragstellerinnen steht es grundsätzlich frei, eine eigenhändige Unterschrift zu verlangen, zumal die Unterzeichnung nach Angaben der Antragstellerinnen bereits vor der Beantragung des vorliegenden MBK von Seiten der BKV ständige Praxis war. Dem BKV die besondere Wichtigkeit korrekter Angaben auch durch das Erfordernis einer Unterzeichnung vor Augen zu führen, stellt vor allem mit Blick auf die überschaubare Anzahl derartiger Unterzeichnungen keine unangemessene Benachteiligung dar, die eine Streichung erforderlich machen würde. Auch der in der Konsultation daran geknüpfte Hinweis, mit Beibehaltung des Unterschriftenerfordernisses sei dieses auch für den ÜNB vorzusehen, kann nicht überzeugen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Unterzeichnung etwa aufgrund einer besonderen Beweis- oder Warnfunktion gegenüber dem ÜNB erforderlich erscheinen ließen. Im Gegensatz zu manchen dem ÜNB bislang unbekanntem BKV ist ein ÜNB regelmäßig und in erheblichem Umfang mit Abläufen zu Bilanzkreisvertrags-, Fahrplanmanagement sowie der Bilanzkreisabrechnung befasst. Die dafür benannten Personen oder Kontaktstellen sind regelmäßig branchenbekannt und auch mit hinreichender Kontinuität mit den jeweiligen Aufgaben betraut. Diese Sicherheit ist auf Seiten der ÜNB in Ansehung der Vielzahl an BKV nicht gegeben. Dabei ist es im Sinne einer Gleichbehandlung aller BKV ebenfalls nicht zu beanstanden, dass nunmehr alle, auch etablierte BKV zur Unterzeichnung aufgerufen sind.

Die mit Anlage 2 anzugebenden Kontaktdaten werden durch die als Änderungsantrag vorgelegte Fassung an die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur elektronischen Marktkommunikation angepasst („MaKo 2020“, Az. BK6-18-032, Beschl. v. 20.12.2018). Dadurch wird der Einführung des Prozesses zum sicheren Fahrplanaustausch Rechnung getragen. Insbesondere werden entsprechende Kontaktdaten zum Austausch von Zertifikaten im Datenaustausch vorgesehen.

25. Anlage 3 - Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

Anlage 3 regelt die Abwicklung des Fahrplanwesens. Neben allgemeinen Grundsätzen und Definitionen enthält sie insbesondere Bestimmungen zum zeitlichen Ablauf, zum Fahrplanformat sowie zu Prognosefahrplänen.

In ihrer Struktur folgen die Regelungen zum Fahrplanmanagement den drei zeitlichen Phasen des Marktes, bemessen im Hinblick auf den Erfüllungszeitpunkt der jeweiligen Lieferviertelstunde. Bis um 14.30 Uhr am Vortag des Erfüllungstages (D-1, 14:30 Uhr) befindet sich der Markt in der Day-Ahead-Phase. Diese wird beendet mit dem sogenannten Day-Ahead-Matching, welches zwischen 14.30 und 15.30 Uhr am Vortag des Erfüllungstages zwischen den ÜNB stattfindet. Es schließt sich hieran die Intraday-Phase an, welche von 18 Uhr des Vortages bis zum Zeitpunkt der Gate Closure Time (GCT)⁹ der jeweiligen Lieferviertelstunde andauert. In dieser Zeitspanne können Fahrpläne jeweils mit einem Vorlauf von einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde des Tages geändert werden. Der Fahrplanabstimmungsprozess zwischen den ÜNB erfolgt automatisiert jede Viertelstunde. Schließlich folgt als dritte Phase das nachträgliche Fahrplanmanagement (Day After). Regelzoneninterne Fahrplanmeldungen bleiben vom Zeitpunkt der letzten möglichen Fahrplanmeldung Intraday für die jeweilige Lieferviertelstunde bis spätestens 16 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich. Für Fahrpläne von und zu ausländischen Netzbetreibern sind gegebenenfalls abweichende Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates zu beachten. Generell gelten die Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne für alle in Anlage 1.1. zu deklarierenden, per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise, ungeachtet ob es sich dabei um Abrechnungs- oder Unterbilanzkreise handelt. Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für „temporär unausgeglichene Fahrplanmeldungen“ gemäß Anlage 3 Ziff. 1.4. Abs. 3.

Insgesamt haben die Regelungen zur Fahrplanabwicklung eine umfassende Überarbeitung und Weiterentwicklung erfahren. Die Antragstellerinnen sehen hierdurch die einheitliche Funktionsweise der Märkte weiter ausgestaltet und führen insbesondere die Stärkung der Systemsicherheit zur Begründung an. Seitens der Konsultationsteilnehmer stoßen die Neuerungen, ebenso aber auch einige der grundlegenden, bereits heute im Fahrplanwesen geltenden Regelungen auf erhebliche Kritik.

Die Beschlusskammer vermag sich im Ergebnis den Bedenken der BKV nicht anzuschließen. Die Antragstellerinnen können sich zur Regelung des Fahrplanmanagements auf Art. 18 Abs. 6 b) und e) EB-VO berufen, wonach sie mit ihrem Vorschlag neben den allgemeinen Bedingungen auch Bestimmungen für BKV hinsichtlich der Änderung ihrer Fahrpläne vor und nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes gem. Art. 17 der EB-VO entwickeln müssen. Das auf dieser Grundlage von ihnen im Bilanzkreisvertrag fortgeführte Fahrplanmanagement ist ein mögliches System, welches als integraler Bestandteil des Bilanzkreissystems den Systemausgleich verfolgt. Es gibt den BKV Regeln vor, welche aus

⁹ Zeitpunkt der letzten möglichen Anmeldung des Fahrplans während der jeweiligen Prozessphase.

Sicht der Systemführung zur Gewährleistung der Systemstabilität erforderlich sind. Dabei bewirkt die grundsätzliche Verpflichtung, Fahrpläne ausgeglichen, also unter Ausweis eines ausgeglichenen Bilanzkreissaldos anzumelden, am zuverlässigsten einen vollständigen Systemausgleich. Soweit die Antragstellerinnen darüber hinaus temporäre Unausgeglichenheit begrenzt zulassen, geben sie einen Handlungsrahmen vor, der die erforderliche Unausgeglichenheit gegen die Risiken der Systemführung abwägt. Durch die differenzierte Beschränkung der temporären Unausgeglichenheit (sog. Trichterlösung, s.u. Punkt 25.4) werden die BKV parallel zu dem aus Systemführungssicht zum Erfüllungszeitpunkt ansteigenden Risiko schrittweise motiviert, offene Positionen zu schließen. Dadurch wird insbesondere die Bilanzkreistreue der BKV gestärkt.

25.1. Fahrplanbewirtschaftete Bilanzkreise

Folgerichtig knüpfen die Antragstellerinnen zur Regelung an alle fahrplanbewirtschafteten Bilanzkreise an. Einige Konsultationsteilnehmer wollen die Regelungen der Anlage 3 dagegen nur für die Abwicklung der Haupt- oder Abrechnungsbilanzkreise anwenden, vor allem um Unterbilanzkreise von der ausgeglichenen Bewirtschaftung auszunehmen. Allerdings folgt die Abwicklung der Fahrpläne dem Ziel, durch die Bewirtschaftung der Energiemengen einen Ausgleich im Energieversorgungsnetz herbeizuführen. Hierfür und um eine strengere Kontrolle zu bewirken, ist es sachgerecht, die Abwicklung aller Fahrpläne einzubeziehen und einheitlich zu gestalten. Dem entspricht, die Regelungen der Abwicklung auf alle Fahrpläne anzuwenden, ungeachtet der Art des Bilanzkreises. Dafür spricht auch, dass ohnehin alle am System teilnehmenden BKV der Pflicht unterliegen, sich in Echtzeit um Ausgleich ihrer Bilanzkreise zu bemühen, s. Art. 17 Abs. 1 S. 1 EB-VO. Die gesetzliche Regelung unterscheidet nicht nach der Art der Bilanzkreise. Sobald Energiemengen zur Lieferung zwischen Bilanzkreisen per Fahrplan angemeldet werden, werden diese Mengen potentiell systemrelevant. Daher ist es sachgerecht, alle fahrplanbewirtschafteten Bilanzkreise auch den Regelungen der Anlage 3, einschließlich der Verpflichtung zur ausgeglichenen Bewirtschaftung, zu unterstellen. Die BKV können dagegen keinen grundsätzlichen Anspruch auf Führung unausgeglichener Unterbilanzkreise für sich behaupten.

25.2. Ausgeglichene Meldung

Weitere BKV, darunter der Verband BNE, sehen allgemein in der Pflicht zur Meldung ausgeglichener Fahrpläne während der Day-Ahead-Phase ein Handelshemmnis. Sie lehnen grundsätzlich den verbindlichen Abschluss der Day-Ahead-Phase ab. Das Verbot, durch offene Positionen Volumen zwischen den Märkten des Day-Ahead und des Intraday zu transferieren, beeinträchti-

ge die Liquidität des Intraday-Marktes. Dadurch wirke die Regelung diskriminierend, denn vor allem werde die Geschäftstätigkeit von BKV mit Handelsbilanzkreisen eingeschränkt.

Die Antragstellerinnen bestätigen, dass Geschäfte zwischen den Märkten der Day-Ahead- und Intraday-Phase durch Mitnahme offener Positionen¹⁰, wie auch nach dem aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrag, ausgeschlossen sind. Sie begründen die Regelung insbesondere durch die notwendige Abstimmung im Rahmen europaweit etablierter Prozesse der Systemführung und verweisen auf die gesetzliche Verpflichtung zur Führung ausgeglichener Bilanzkreise. Sie sehen keine Diskriminierung von reinen Handelsbilanzkreisen, da auch für Bilanzkreise mit physikalischen Ein- und Ausspeisungen die Pflicht zur Anmeldung bis spätestens 14.30 Uhr gelte. Die Nutzung von Einspeise- und Verbrauchsfahrplänen (FCProd, FC-Cons) diene ausschließlich der Bilanzierung der physikalischen Einspeisungen und Entnahmen. Sie stelle gerade keine offene Position im Day-Ahead-Markt dar.

Die Beschlusskammer sieht zunächst keinen Grund zu beanstanden, dass Fahrpläne bei Anmeldung grundsätzlich eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen müssen. In der Systematik der europäischen Prozesse der Systemführung dient die Bewirtschaftung der Bilanzkreise und Abwicklung der Lieferung elektrischer Energie durch Fahrpläne allein dem Ziel eines bestmöglichen Ausgleichs der Systembilanz. Dem entspricht die Verpflichtung, dass angemeldete Fahrpläne grundsätzlich immer eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des bewirtschafteten Bilanzkreises aufweisen müssen. Eine gerechtfertigte Ausnahme besteht für die Fahrplanmeldung im Intraday-Zeitbereich. Hier werden temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplanmeldungen zugelassen, um die Entwicklung des Marktes überhaupt zu ermöglichen. Denn der Intraday-Markt verläuft maßgeblich in kontinuierlichem Handel, was den zulässigen Handel mit offenen Handelspositionen bedingt. Im Day-Ahead-Markt werden die Energiemengen hingegen überwiegend auktioniert. Es bedarf hierzu nicht zwingend einer Ausnahme von der Pflicht zur ausgeglichenen Meldung.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass dem Markt Liquidität entzogen würde. Sowohl der Day-Ahead- als auch der Intraday-Markt in Deutschland gelten als sehr liquide. Der Transfer von Energiemengen durch offene Positionen zwischen den Teilmärkten ist auch nach dem heute gültigen Bilanzkreisvertrag nicht zulässig. Eine relevante Auswirkung auf die Marktliquidität ist der Beschlusskammer nicht bekannt.

Des Weiteren werden die BKV durch den verbindlichen Abschluss der Day-Ahead-Phase auch nicht unverhältnismäßig belastet. Die BKV werden verpflichtet, zum Abschluss der jeweiligen Day-Ahead-Phase die Fahrpläne bis spätestens 14.30 Uhr unter Ausweis einer ausgeglichenen

¹⁰ Offene Position meint eine einseitige Fahrplananmeldung, die zu einer zeitweisen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises führt.

Viertelstunden-Leistungsbilanz der jeweiligen Bilanzkreise dem ÜNB zu melden. Die Regelung bewirkt faktisch eine formale Trennung des Marktes entsprechend der zwei Prozessphasen Day-Ahead und Intraday. Dieser verbindliche Abschluss der Day-Ahead-Marktphase ist aus Sicht der Systemführung aber erforderlich. Die ÜNB führen im europäischen Verbund zusammen mit den anderen europäischen Übertragungsnetzbetreibern zwischen 14.30 und 15.30 Uhr eine Gesamtschau sämtlicher angemeldeter Energielieferungen durch. Auf Basis der Daten nehmen sie eine Netzschau vor und berechnen verfügbare Grenzkuppelkapazitäten. Würden Fahrplanmeldungen und Bilanzen offene Positionen enthalten, wäre eine realistische Berechnung nicht möglich. Denn offene Positionen in der Fahrplanabwicklung, die vor allem durch nicht endgültig abgeschlossene Handelsgeschäfte auftreten, lassen keine realistische Einschätzung der tatsächlich abzuwickelnden Energieflüsse zu.

In Abwägung der Interessen beanspruchen die europäischen Prozesse der Systemführung hier Vorrang vor den Bedürfnissen einzelner BKV, ihre Geschäftstätigkeit weiter zu flexibilisieren. Es gilt zu beachten, dass ein sehr großer Teil der Marktakteure sämtliche Geschäfte ohnehin im Day-Ahead-Zeitraum zu einem vollständigen Abschluss bringt. Lediglich ein kleiner Teil der BKV betätigt sich überhaupt im Intraday-Markt. Für diese ist nicht zu erkennen, dass die formale Trennung der Prozessphasen und Verpflichtung zu ausgeglichener Fahrplanmeldung unzumutbare Beschränkungen ihres Handelsverhaltens bewirkt. Die BKV steuern selbst den Abschluss ihrer Handelsprozesse und die Abwicklung der Fahrpläne im Rahmen der für die Abwicklung der jeweiligen Prozessphase vorgegebenen Fristen. Der Abschluss von Handelsgeschäften wird dadurch nicht verwehrt. Verbunden ist hiermit für BKV nur der Aufwand, Geschäfte der Vortagesphase zum Ausgleich der eigenen Bilanz für die Momentaufnahme abzuschließen, bevor sie nach Start der Intraday-Phase neue Handelsgeschäfte, dann auch mit offenen Positionen, begründen können. Damit verlangen die Antragstellerinnen aber nichts anderes, als zu was jeder BKV laut Gesetz ohnehin stets verpflichtet ist. Denn sowohl Art. 17 Abs. 1 EB-VO als auch § 5 Abs. 1 S. 4 StromNZV verpflichten die BKV, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu bewirtschaften.

Auch der Vorwurf einer Diskriminierung der Handelsbilanzkreise gegenüber BKV, die Prognosefahrpläne anmelden, trägt schließlich nicht. Die Bilanzkreistreue verlangt von sämtlichen BKV, Fahrpläne anzumelden, die möglichst dem Gesamtausgleich des Systems dienen. Alle BKV müssen Day-Ahead bis 14.30 Uhr Fahrpläne gleichermaßen verbindlich anmelden. Im Handel tätige BKV müssen dazu ihre eigene Bilanz zum Ausgleich bringen. BKV mit physischer Einspeisung und Entnahme geben über Meldung der FC-Prod- und FC-Cons-Fahrpläne ihre aktuell beste Prognose ab. Diese ist selbstverständlich später bei Änderungen der Prognose an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Solche Prognoseanpassung ist aber nicht einem bewussten Handel mit offenen Positionen gleichzustellen. Der Beschlusskammer liegen ferner

keine Anhaltspunkte vor, dass einzelne BKV durch bewusste Manipulation ihrer Prognosefahrpläne unzulässig Einfluss auf den Markt nehmen.

25.3. Day-Ahead

In der Phase des Day-Ahead sehen die Antragstellerinnen in ihrem Vorschlag eine mögliche Ablehnung von Fahrplänen vor, welche die nach Anlage 1.1. deklarierte Menge um das Doppelte überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplanmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen. Der Ablehnung geht eine Kontaktaufnahme des ÜNB voraus, durch welche er den BKV zur Korrektur innerhalb 1 Stunde auffordert. Da die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung für jeden fahrplanbewirtschafteten Bilanzkreis gilt, unabhängig davon ob es ein Unter- oder Abrechnungsbilanzkreis ist, kommt es für die Betrachtung auf den jeweils unausgeglichene Bilanzkreis an, für den der Fahrplan versendet wurde. Dem dient der Zusatz „des betreffenden Bilanzkreises“, welche die Antragstellerinnen infolge des Konsultations-Workshops zur Klarstellung eingefügt haben.

25.3.1. Einige Konsultationsteilnehmer stellen die Befugnis zur Ablehnung von Fahrplänen, die Schwere des Eingriffs sowie das Verhältnis der Regelung in Vergleich zur Regelung der außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 20 Abs. 3 in Frage.

Anders als die außerordentliche Kündigung bedeutet die Ablehnung eines Fahrplanes nur einen kurzfristigen Eingriff in das Recht des BKV, Energiemengen zur Abwicklung per Fahrplan anzumelden. Das Vertragsverhältnis bleibt im Übrigen unberührt, weshalb die Maßnahme im Vergleich wesentlich weniger eingriffsintensiv ist. Denkbar ist wohl, dass der ÜNB abhängig von dem Grund der erheblichen Mengenüberschreitung berechtigt sein kann, eine Abmahnung nach Ziff. 20.1 auszusprechen. Ob dies der Fall ist, kann wohl nur im Einzelfall bemessen werden.

Für den Fall einer Überschreitung der Deklarationswerte um mehr als das Doppelte folgt die Beschlusskammer der Annahme der Antragstellerinnen, dass entweder ein grober Fehler oder eine bewusste erhebliche Überschreitung der vertraglich durch Anlage 1.1 vereinbarten Mengen vorliegt. In solch einem Fall schwerer Übertretung der vereinbarten Werte, welche zugleich auch zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises während mehrerer Stunden führen muss, ist die mögliche Ablehnung von Fahrplänen in der Day-Ahead-Phase nicht zu beanstanden. Sie trägt vor allem zur Schadensbegrenzung bei. Es können hierdurch frühzeitig vor der realen Erfüllungszeit Fehler korrigiert und unter Umständen erhebliche Unausgeglichenheiten im System verhindert werden.

Auch wenn die Ablehnung eines Fahrplans nur ein stark begrenzter, kurzzeitiger Eingriff ist, kann seine Auswirkung im Einzelfall für den BKV erheblich sein. Aufgrund der Schwere des

Eingriffs in den Ablauf des Fahrplanmanagements sollte die Fahrplanablehnung erst als letztes Mittel zur Anwendung kommen. Sachgerecht ist der BKV zuerst zur Korrektur aufzufordern.

Die damit zum Ausgleich des Bilanzkreises in Gang gesetzte Frist von mindestens 1 Stunde gibt den BKV nach Ansicht der Beschlusskammer hinreichend Zeit zur Anpassung und ist angemessen. Das Gesetz kennt eine vergleichbare Frist. Nach § 5 Abs. 4 StromNZV muss der BKV anlässlich eines Kraftwerkausfalls nach vier Viertelstunden selbst den Ausgleich der ausgefallenen Leistung übernehmen. Die BKV kennen auch den Zeitraum, in dem noch mit Korrekturbedarf und weiterer Abstimmung zu rechnen ist. Die Kontaktaufnahme durch den ÜNB erfolgt regelmäßig nach Anmeldeschluss für Day-Ahead-Fahrpläne, das heißt ab 14.30 Uhr, denn bis zu diesem Zeitpunkt kann der ÜNB noch eine Korrektur oder Gegenbestätigung des Fahrplans erwarten. Zuvor kann der von der Ablehnung unmittelbar betroffene BKV aus den im Fahrplanprozess bereits erhaltenen Mitteilungen selbst erkennen, ob seine Anmeldung erst vorläufig angenommen oder final bestätigt ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die Überschreitung der Mengen in der Regel auch schon seit mehreren Stunden bestehen. Bis dahin hatte er Gelegenheit, den Fehler selbst zu erkennen und zu korrigieren. Wird er erst während des Day-Ahead-Matching entdeckt, gilt es den Fehler möglichst schnell zu korrigieren. Denn die Korrektur und mögliche Folgen für weitere BKV führen zu Verzögerungen im Abschluss des Day-Ahead-Prozesses. Im Interesse auch weiterer betroffener Parteien ist daher eine kurze Korrekturfrist geboten, um die Prozesse vor Tagesablauf abzuschließen.

In Reaktion auf die Ablehnung einzelner Fahrpläne können außerdem weitere BKV betroffen und bilanzielle Schiefstände in deren Bilanzkreisen hervorgerufen werden. Daher müssen alle betroffenen BKV informiert werden. Die Antragstellerinnen führen dazu aus, dass für die gegebenenfalls entstehenden Folgefehler die Prozesse und Fristen neu starten.

25.3.2. Zahlreiche BKV haben sich dafür ausgesprochen, einen telefonischen Kontakt statt der elektronischen Aufforderung per E-Mail vorzusehen. Die Antragstellerinnen begründen die Kontaktaufnahme per E-Mail unter anderem mit der erforderlichen Nachweismöglichkeit im Konfliktfall.

Grundsätzlich steht ihnen hier die Gestaltungsfreiheit zu. Anderes würde gelten, wenn die BKV als Vertragspartner durch die Gestaltung in unverhältnismäßiger Weise belastet würden. Dies lässt sich nicht erkennen. Die gewählte Ansprache in Form einer Korrekturaufforderung per E-Mail entspricht dem im Fahrplanwesen absolut üblichen Kontakt. Nahezu alle Informationen werden fortlaufend elektronisch ausgetauscht. Da die Vertragsparteien bis zur endgültigen Abwicklung der jeweiligen Fahrpläne, welche per E-Mail erfolgt, ohnehin ansprechbar sein sollten, entsteht auch kein erheblicher zusätzlicher Aufwand. In der Darstellung der Nachricht lässt sich die Androhung einer Fahrplanablehnung und Aufforderung zur Korrektur auch deutlich

von den Mitteilungen unterschieden, die beispielsweise zur Meldung und Bestätigung der Fahrpläne selbst verschickt werden. Der Vorwurf, die E-Mail zur Kontaktaufnahme würde zu leicht übersehen werden, überzeugt daher nicht. Darüber hinaus haben die Antragstellerinnen einen zusätzlichen telefonischen Kontakt vorbehalten. Im Rahmen eines ausgewogenen Geschäftsverhältnisses kann aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ein (zusätzlicher) telefonischer Kontakt durchaus angemessen sein und sollte guter Praxis entsprechen. Die Antragstellerinnen waren aber nicht verpflichtet, diese aus ihrer Sicht zu Beweis Zwecken nachteilige Form der Kontaktaufnahme verbindlich aufzunehmen.

25.4. Intraday

Im Gegensatz zur Day-Ahead-Phase können Intraday-Fahrplanmeldungen temporär unausgeglichen erfolgen (Anlage 3 Ziffer 1.4. MBK), müssen also keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Die Antragstellerinnen sehen vor, dass der Saldo des Bilanzkreises den nach Anlage 1.1. deklarierten maximalen Wert des FP-Export bis zu 10 % (Anl. 3 Ziff. 1.4. UAbs. 3 a.), im Zeitraum von 2 Stunden bis 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt nur noch bis zu maximal 50 MW (Ziff. 1.4 UAbs. 3 b.) überschreiten darf. Spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungszeitpunkt muss die Abweichung durch eine entsprechende Fahrplanmeldung ausgeglichen werden. Die in Ziff. 1.4 angelegte sogenannte „Trichterlösung“ gesteht den BKV damit ein bis zum vollständigen Ausgleich im Erfüllungszeitpunkt abnehmendes Volumen zulässiger temporärer Unausgeglichenheit zu. Benötigt ein BKV höhere als die benannten Werte, kann er diese mit dem ÜNB nach Anlage 8 vereinbaren.

Zahlreiche BKV hingegen sehen in der vorgegeben Limitierung unausgeglichener Fahrplanmeldungen eine unzulässige Einschränkung ihrer Handelsaktivität. Es genüge, wenn die Fahrplanmeldungen die deklarierten Maximalwerte nach Anlage 1.1 einhalten oder eine Viertelstunde vor dem Erfüllungszeitpunkt ausgeglichen würden. Die zusätzliche Beschränkung widerspreche der Funktionsweise des Intraday-Marktes. Sie habe dramatische Auswirkungen auf die Liquidität und den Handel. Die Flexibilität und Nutzung insbesondere kurzfristiger Produkte, vor allem sogenannter TUD-Kontrakte¹¹, werde beeinträchtigt. Außerdem werde die Möglichkeit zur Deckung offener Positionen für Produzenten erneuerbarer Energien erschwert, ebenso wie die kurzfristige Vermarktung von Kraftwerkskapazitäten. Die Einschränkung sei auch nicht notwendig. Die unausgeglichene Fahrplananmeldung selbst bedeute kein Risiko für die Systemsicherheit, da die durch eine temporär unausgeglichene Fahrplananmeldung sichtbare Unausgeglichenheit in der Regel nicht mit der tatsächlichen physischen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises

¹¹ Trading Until Delivery, 2017 eingeführte Handelsprodukte, welche bis 5 Minuten vor Lieferung handelbar sind.

ses übereinstimme, etwa weil die zu einer Handelstransaktion gehörende physische Einspeisung oder Entnahme unabhängig davon stattfindet, wann (und ob überhaupt) der zugehörige Fahrplan angemeldet werde. Für die Qualität der Bilanzkreisbewirtschaftung sei die Einschränkung der Handelsaktivität zudem kontraproduktiv. Durch die mittlerweile hohe Prognosegüte und ständige Bewirtschaftung der Bilanzkreise mit daraus resultierenden offenen Positionen in den Fahrplanmeldungen habe sich in den vergangenen Jahren die gesamte Unausgeglichenheit der Bilanzkreise bereits drastisch reduziert. Operativ seien die vorgeschlagenen Grenzen von 10% bzw. max. 50 MW für unausgeglichene Fahrpläne zu gering und willkürlich. Die einseitige Restriktion des Zugangs zu offenen Positionen am Intraday-Markt sei außerdem nicht durch die EU-Verordnung und gängige Praxis anderer Netzbetreiber in Europa gedeckt und erschwere die europäische Integration der Märkte. Danach sollten die BKV durch Anreize zur Haltung und Wiederherstellung der ausgeglichenen Systembilanz befähigt werden. Weiterhin würden BKV, die in Deutschland keine eigene Produktion besitzen oder hauptsächlich auf grenzüberschreitende Kapazitäten angewiesen sind, diskriminiert. Darüber hinaus wird der zusätzliche Aufwand der Limitierung beklagt. Die BKV müssten über das mit Anlage 1.1 erforderliche Deklarationsmanagement hinaus noch weitere Steuerungs- und Kontrollprozesse errichten. Kleinere BKV würden aus dem Markt gedrängt, wollten sie nicht gezwungen sein ein kostenintensives 24/7-Management aufzubauen.

Die Antragstellerinnen erkennen an, dass für einen funktionierenden Intraday-Markt der Handel mit offenen Positionen im Sinne einseitiger Fahrplanmeldungen, die zu einer zeitweisen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises führen, notwendig und systemimmanent ist. Eine Bilanzkreisbewirtschaftung ohne Begrenzung offener Positionen bedeute aber ein reales Risiko für die Systemsicherheit in Deutschland und Europa. Denn durch Risiken wie beispielsweise Störung der IT, des Fahrplanmanagement-Systems, einer Kapazitätsplattform, Unterbrechung des Intraday-Marktes, Netzengpässe oder fehlende Liquidität könne jederzeit die Beschaffung der bereits an Dritte verkauften Energie gehindert werden. Dadurch könne sich kurzfristig der Regellenergiebedarf erheblich erhöhen und die vom ÜNB kontrahierte Regelleistung überschreiten.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist zunächst nachzuvollziehen, dass einige BKV sich durch die Regelung zur temporären Unausgeglichenheit in ihrem Handelsverhalten betroffen sehen. Die zeitliche und mengenmäßige Restriktion der Fahrplanmeldung limitiert zwar den möglichen Handel, soweit die Abwicklung der Energielieferungen über die Meldung der Fahrpläne erfolgt. Allerdings bleibt der notwendige Handel mit offenen Positionen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Grenzwerte verbunden mit der zusätzlichen Anlage 8 können alle betroffenen BKV ihre Handelstätigkeit auskömmlich einstellen. Auch im Übrigen greift die Regelung nicht in unzulässiger Weise in die Funktion des Marktes ein.

25.4.1. Durch die Begrenzung der temporären Unausgeglichenheit wird den BKV ein Handlungsrahmen zugestanden, der in Abwägung zum Gut der Systemsicherheit dem Handelsverhalten Grenzen setzt. Dabei wird nicht verkannt, dass die BKV sich für ihre Tätigkeit auf möglichst freie Handels- und Marktbedingungen berufen können. Freier Handel bedeutet aber nicht, dass der Markt ohne Regeln auskommt.

Zum einen folgt der Markt der Prämisse, dass es während der Intraday-Phase gilt, die erwartete physische Einspeisung und Entnahme möglichst anzugleichen. Je mehr der Erfüllungszeitpunkt naht, desto bestimmter werden die Verbrauchs- und Einspeiseprognosen. Entsprechend und um bis zu diesem Zeitpunkt einen möglichst vollständigen Ausgleich des Systems zu erreichen, sind die BKV zum Ausgleich ihrer Bilanzkreise verpflichtet. Für ihre Geschäftstätigkeit, aber auch aus ihrer Pflicht zum Bilanzausgleich sind die BKV als Akteure des Marktes auf möglichst freie Handelsbedingungen und hohe Liquidität des Intraday-Marktes angewiesen. Soweit aber auf der einen Seite Flexibilität erforderlich ist, ist auf der anderen Seite nicht hinzunehmen, dass eigennütziges Verhalten einzelner Marktakteure die Systemstabilität gefährden oder sich nachteilig zu Lasten aller auswirken kann. Gerade im Intraday-Bereich ist wegen der zeitlichen Limitierung das Risiko nicht mehr rechtzeitig abwendbarer Unausgeglichenheit in erheblicher Größenordnung signifikant erhöht, wobei das Risiko abhängig von der Größenordnung der unausgeglichen gemeldeten Mengen erheblich steigt. Das Risiko geht dabei zulasten der Systemsicherheit, da die ÜNB beispielsweise zur Minimierung der umlagefähigen Vorhaltekosten nur eine bestimmte Menge an Regelleistung zur Systemstabilisierung kontrahieren. Eine Erhöhung dieser Regelleistung würde wegen der Umlage der dafür aufzuwendenden Kosten auf alle Netznutzer zu einer Sozialisierung der Kosten führen, die Einzelne durch besonders risikoaffines Handelsverhalten und allein zum Zwecke ihres Gewinnstrebens überhaupt erst erforderlich werden lassen. Bei aller zuzugestehenden Freiheit für ihr Handelsverhalten sind die BKV als Marktakteure zugleich und im selben Maße zu einem systemzutraglichen Verhalten aufgefordert. In der Konsequenz hat der Gesetzgeber im EnWG sowie der StromNZV den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechende Verantwortlichkeiten und Pflichten zugewiesen. Nichts anderes besagt auch Art. 17 Abs. 1 EB-VO, wonach jeder BKV sich in Echtzeit bemüht, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen. Schon deshalb kann der Stromhandelsmarkt kein völlig unregelter Markt sein, wie ihn einige Konsultationsteilnehmer verstanden wissen wollen.

Zum anderen bleibt der Stromhandelsmarkt durch die physische Erfüllung technisch durch die zum Stromtransport erforderliche Infrastruktur bedingt. Der mögliche Handel ist stets in Relation zu den Anforderungen an Sicherheit und Funktionsfähigkeit des die Abwicklung tragenden Systems zu sehen. Die Gewichtung des Sicherheitsaspekts rückt dabei mit Annäherung an den

Lieferzeitpunkt immer weiter in den Fokus, da sich Reaktionsmöglichkeiten zunehmend reduzieren. Die Unausgeglichenheit der gemeldeten Positionen ist dabei ein ganz wesentliches Indiz für eine mögliche Gefährdung. Aufgrund der den ÜNB obliegenden Systemverantwortung und zum Wohle der kosteneffizienten Netzführung ist den ÜNB dabei eine angemessene Regelung zur Gewährleistung der Systemsicherheit zuzugestehen. Dabei ist nicht ersichtlich, weshalb die Marktakteure, die durch ihr Verhalten eine Gefährdung erst verursachen können, von einer entsprechenden Mitwirkungspflicht oder Rücksichtnahmepflicht vollumfänglich freigestellt werden sollten.

25.4.2. Die Beschlusskammer folgt weiterhin der Einschätzung der Antragstellerinnen, dass offene Positionen ein hohes Risiko für die Systemsicherheit bedeuten, welches eine Begrenzung der unausgeglichenen Fahrplanmeldung rechtfertigt.

Es trifft zunächst zu, dass der kontinuierliche Handel im Intraday-Markt offene Positionen bedingt. Sie erscheinen unentbehrlich, um eine hohe Liquidität in den Markt zu bringen. Der deutsche Intraday-Markt ist geprägt von einer im Vergleich zur Gesamtsumme der BKV geringen Anzahl an Akteuren, die mit hohen Energiemengen handeln. Folglich prägen auch teils sehr hohe offene Positionen diesen Zeitraum. Einige Akteure behaupten, durch das Einstellen hoher offener Positionen erst die notwendige Flexibilität in den Markt zu bringen. Gegenwärtig darf jeder BKV unlimitiert Energielieferungen ohne Ausgleich zur Abwicklung anmelden.

Gelingt es den BKV am Ende aber nicht, die Positionen rechtzeitig zu schließen, müssen die ÜNB die Energiebilanz ausgleichen, um das energetische Gleichgewicht im Netz aufrecht zu erhalten. Die Antragstellerinnen tragen vor, dass es wiederholt zu Situationen gekommen ist, in denen bereits einzelne offene Positionen in ihrer Höhe die gesamte kontrahierte Regelleistung überschritten haben. Damit zeigt sich, dass der nach dem aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag unbegrenzt zulässige Einsatz offener Positionen im Fahrplanwesen ein reales Risiko für die Systemsicherheit bedeutet.

Dabei verstärkt sich das Risiko, je mehr BKV mit offenen Positionen handeln oder wenn die Netzsituation ohnehin bereits kritisch ist. Die zur Wahrung der Systemstabilität verpflichteten ÜNB können allenfalls vermuten, welche Energiemengen und Ausfallrisiken die im Intraday-Markt tätigen BKV in Kauf zu nehmen bereit sind. Für sie sind das Handelsverhalten und das mögliche Ausfallrisiko aus offenen Positionen nicht berechenbar. Erschwert wird die Einschätzung dadurch, dass jederzeit neue BKV mit unbekanntem Handelsverhalten in den Markt eintreten und unbegrenzt offene Positionen eingehen können.

Nicht nur gefährdet der unbegrenzt zulässige Einsatz offener Positionen die Systemsicherheit. Er widerspricht die Bilanzkreistreue der BKV. Das der Energiewirtschaft zugrundeliegende

Bilanzkreissystem basiert darauf, dass jeder Beteiligte seinen eigenen Bereich bestmöglich bewirtschaftet. Es ist gerade nicht zulässig, darauf zu vertrauen, dass sich das Ungleichgewicht durch zufällige Synergieeffekte oder abhängig vom weiteren Marktverhalten am Ende doch aufhebt. In aller Regel wird ein redlicher BKV die für seinen Bilanzkreis offenen Positionen auch im eigenen Interesse zum Erfüllungszeitpunkt rechtzeitig schließen. Möglicherweise wird er aber unverschuldet darin gehindert, die dazu erforderliche Energiemenge rechtzeitig zu beschaffen. Grund hierfür kann unter anderen ein Ausfall der IT oder der Handelsplattform sein. Beispielsweise fiel die im Intraday-Handel führende EPEX-Spot 2018 etwa fünfmal für einen Zeitraum von zusammengenommen mehr als 14 Stunden aus. Denkbar ist auch, dass ein BKV aus finanziellen Erwägungen lieber vertragswidrig die spätere Zahlung von Ausgleichsenergie in Kauf nimmt und es unterlässt, seinen Bilanzkreis zu decken. Nicht jedes mögliche Handelsverhalten folgt dem Grundsatz der europäischen Verordnung (s. Art. 17 Abs. 1 EB-VO), dass BKV bemüht sein sollen, ihre Bilanzkreise in Echtzeit auszugleichen. Insbesondere zeigt sich, dass die Berechnung der Ausgleichsenergie als mögliche Sanktion zwar starke Anreize setzt, aber nicht denotwendig in jedem Fall dazu ausreichen muss, alle BKV zum steten Ausgleich ihrer Bilanzkreise und der Abwendung von Risiken für das Gesamtsystem anzuhalten.

Schließlich erklärt sich hierdurch auch, dass die Antragstellerinnen zu Recht nicht der Anregung gefolgt sind, allen BKV eine temporäre Unausgeglichenheit in Höhe ihres nach Anlage 1.1 deklarierten FC-PROD zu gestatten. In Summe würde die Energiemenge aus offenen Positionen weit über die kontrahierbare Leistung zur Besicherung hinausgehen.

25.4.3. Richtig ist weiterhin, dass der gemeldete Fahrplan nur eine virtuelle Information enthält, die zunächst unabhängig von der realen Erfüllung der Energielieferung steht. Erst durch die spätere Messung wird festgestellt, welche Energiemenge tatsächlich eingespeist oder entnommen wurde. Die per Fahrplan angemeldeten Energielieferungen geben den ÜNB die Information, welche erwartete Energiemenge im Erfüllungszeitpunkt über das Netz geliefert werden soll. Das Fahrplansystem bildet die im Erfüllungszeitpunkt dem Netz real entnommene oder eingespeiste Energiemenge nach. Beispielsweise kündigen Kraftwerke und Erzeuger durch ihren Fahrplan die tatsächlich beabsichtigte Einspeisung an. Auch für reine Handelsgeschäfte gilt, dass eine gekaufte oder verkaufte Energiemenge netzrelevant wird, sobald sie per Fahrplan angemeldet wird. Schließlich muss am Ende der Handelskette die verkaufte Menge zum Verbrauch produziert und eingespeist sowie der entsprechende Ausgleich gesichert werden.

Diese Erwartung zugrunde gelegt trifft nicht zu, dass offene Positionen grundsätzlich unschädlich seien. Eine bereits durch Fahrpläne sichtbare Unausgeglichenheit der Bilanzkreise weist aus Sicht der Systemführer auf ein mögliches Ungleichgewicht des Systems im Erfüllungszeitpunkt hin.

25.4.4. Es ist den BKV auch zuzumuten, ihr Handelsverhalten auf die gewählte Begrenzung von 10 % des nach Anlage 1.1 deklarierten FP-Export (MW), maximal aber 50 MW in den letzten 2 Stunden bis zu 15 Minuten vor Erfüllung einzustellen. Ihre Handelsaktivität wird durch die vertragliche Regelung nicht über die Maßen beschränkt.

Durch die Vorgaben in Ziff. 1.4 sehen die Antragstellerinnen eine zulässige Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausgeglichenheit der Bilanzkreise vor. Zugleich setzen sie Grenzen für die aus Sicht des Handels notwendige und sinnvolle temporäre Unausgeglichenheit. Sie haben bei der Wahl der Grenzwerte berücksichtigt, dass, gemessen am Handels-Volumen im Day-Ahead- und Intraday-Markt, die ganz überwiegende Mehrheit aller BKV gar keine offenen Positionen oder zumindest nicht in der Höhe ihres gesamten nach Anlage 1.1 deklarierten Volumens einstellt. Sie führen zur Bemessung an, dass Handelsmengen kurz vor dem Erfüllungszeitpunkt häufig nur aus geänderten Prognosen beispielsweise der Erzeuger erneuerbarer Energien oder ungeplante Kraftwerkseinschränkungen sowie den entsprechenden Gegengeschäften resultieren. Sie werden daher regelmäßig nur einen Anteil des erklärten Gesamtportfolios des jeweiligen BKV ausmachen. Insoweit kann der Annahme gefolgt werden, dass die Werte für diese BKV eine auskömmliche pauschale Freigrenze schaffen.

Einige betroffene Akteure haben in der Konsultation allerdings nachvollziehbar dargelegt, dass ihr regelmäßiges Handelsvolumen die vertraglichen Grenzen überschreitet. Beispielsweise können starke Mengenschwankungen bei der Vermarktung erneuerbarer Energien auftreten. Manche Akteure sind ausschließlich auf den Handel im Intraday-Markt spezialisiert und setzen dort ihr gesamtes Volumen ein. Auch gilt zu berücksichtigen, dass einzelne BKV erst durch ihre Bereitschaft, hohe offene Positionen bis kurz vor den Erfüllungszeitpunkt zu handeln, die notwendige Liquidität in den Markt bringen. Eine beispielhafte Analyse des Marktes bestätigt, dass der Intraday-Markt von einer vergleichsweise geringen Anzahl von Akteuren genutzt wird, die jedoch teils mit hohen Energiemengen (> 50 MW) handeln. In den letzten zwei Stunden vor dem jeweiligen Erfüllungszeitpunkt ist ein sprunghaftes Ansteigen der Handelsaktivität zu beobachten, welches bis zum Erfüllungszeitpunkt wieder vollständig abnimmt.

Die Betrachtung lässt erwarten, dass ein nicht unerheblicher Teil der in diesem Zeitraum tätigen BKV nicht mit der einzuführenden Grenze von 50 MW auskommen wird. Diese betroffenen BKV sind gehalten, über die Anlage 8 mit den ÜNB ein ihrer Handelsaktivität angemessenes höheres Volumen zu vereinbaren. Hierdurch ist sicherzustellen, dass die Handelsaktivität gemessen am Ziel der notwendigen Systemstabilität nicht unzulässig eingeschränkt wird. Die ÜNB müssen eine Ablehnung der Anlage 8 schriftlich begründen. Hierfür müssen sie sich auf nachvollziehbare und belastbare Gründe berufen können.

Den Aufwand für die Vereinbarung höherer Grenzen schätzt die Beschlusskammer eher gering ein. Die Anlage 8 soll einmalig oder im Fall einer notwendigen Änderung vereinbart werden. Hinzu kommt ein notwendiges Monitoring, um zu gewährleisten, dass die Grenzen der Ziff. 1.4 oder der Vereinbarung nach Anlage 8 eingehalten werden. Demgegenüber erhalten die ÜNB über die Einstellung verlässlicher Grenzwerte eine Grundlage, welche mehr Transparenz schafft und eine bessere Einschätzung der Ausfallsrisiken ermöglicht. Als Marktbeteiligten und Mitversachern des abzudeckenden Risikos ist den BKV der dazu erforderliche Aufwand zuzumuten. Wie schon zu Anlage 1.1 ausgeführt, ist die Beschlusskammer davon überzeugt, dass die BKV ihre eigenen Handelsvolumina grundsätzlich kennen sollten. Dies gilt umso mehr, als diese im Intraday-Markt tätig sind. Sie sollten in dieser zum jeweiligen Erfüllungszeitpunkt zunehmend kritischen Phase sich ihrer Pflicht zum Bilanzkreisausgleich und des erhöhten Risikos ihrer Geschäfte bewusst sein. Erst Recht, wenn ein BKV über Anlage 8 höhere temporäre Unausgeglichenheit einstellen will, sollte er die Grenzen seines Handelns kennen.

Soweit einzelne BKV eine Erschwerung des automatisierten Handels durch die einzuführenden Grenzwerte befürchten, ist dieser Vorwurf nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Durch entsprechende Programmierung sollte die Markttätigkeit den vereinbarten Grenzen gemäß eingestellt werden können.

24.5.5. Auch eine gravierende Verschlechterung insbesondere für Unternehmen ohne eigenes 24/7-Fahrplanmanagement oder ein Ausschluss kleiner Marktakteure ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich vertritt die Beschlusskammer die Auffassung, dass BKV aufgrund der ihnen obliegenden Prognosepflichten gehalten sein können, eine hinreichende Organisationsstruktur auch nachts und an Wochenenden bereitzuhalten, um Abweichungen aus der Day-Ahead-Prognose auszugleichen.¹² Hieran ändern die vorgeschlagenen Anpassungen der Anlage 3 nichts. Es ist aber nicht generell nötig, ein 24/7-Fahrplanmanagement einzuführen. Unverändert kann auch ein Dienstleister damit betraut werden. Wie die Antragstellerinnen in ihrem Begründungsdokument erklären, führt die Kausalkette der Fahrplanänderung eines Börsen-BK über einen Handels-BK zum Kunden-BK nicht automatisch zu einer Pflichtverletzung des Letzteren. Ein Ungleichgewicht bildet sich zunächst aus der internen Bilanz des jeweiligen BKV. Sie resultiert aus seinen eigenen Fahrplanmeldungen gegenüber dritten Bilanzkreisen, ohne die korrespondierenden Fahrpläne des Counterparts zu berücksichtigen. Diese können regelzonenintern wie bisher nachträglich (Day after) gemeldet werden. Jeder BKV muss also

¹² S. Positionspapier vom 16.09.2013 zur Wahrnehmung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 StromNZV und Ziffer 5.2. des Standardbilanzkreisvertrages durch die Bilanzkreisverantwortlichen, BK6-13-104.

zunächst nur seine im Intraday-Prozess nominierten offenen Positionen innerhalb des Fahrplans entsprechend den Vorgaben rechtzeitig zu schließen.

25.4.6. Es ist außerdem nicht zu erwarten, dass die Liquidität des Intraday-Marktes beeinträchtigt wird. Zutreffend ist, dass das Handelsvolumen des Intraday-Marktes gerade in den letzten zwei Stunden vor dem Erfüllungszeitpunkt erheblich ansteigt. Je mehr der Erfüllungszeitpunkt naht, desto konkreter sind die Prognosen für den erwarteten Verbrauch und die Einspeisung. In diesem Zeitraum sind die BKV zum effizienten Ausgleich von Mengenabweichungen auf hohe Liquidität und flexiblen Handel angewiesen. Eine Regelung, welche die Aktivität einzelner Handelsakteure in diesem Zeitraum einschränkt, kann zu einer Verschiebung der Marktaktivität, Minderung der Liquidität des Marktes, schlimmstenfalls zur Verdrängung einzelner Marktakteure führen. Dies würde wiederum den benannten Zielen des Marktes zuwider laufen.

Mit einer zur Einbuße der Liquidität führenden Änderung des Marktverhaltens ist indes nicht zu rechnen. Alle im Intraday-Markt tätigen BKV können von der zusätzlichen Anlage 8 Gebrauch machen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihr Handelsvolumen ausreichend einzustellen.

25.4.7. Schließlich kann dem Vorwurf nicht gefolgt werden, die Regelung habe diskriminierende Wirkung. Die Antragstellerinnen sind der Anregung einzelner BKV gerade nicht gefolgt, die Begrenzung der temporären Unausgeglichenheit nur für Händler zu regeln, die nicht über eigene Anlagen zur Energieerzeugung verfügen. Die Grenzen nach Ziff. 1.4 sind gleichermaßen für alle BKV angelegt. Zu Unrecht nehmen einige BKV, darunter die ECC-Gruppe, eine Bevorteilung sogenannter Asset-gebundener BKV an. Demzufolge seien Portfoliomanager bestimmter Asset-Klassen, speziell Vermarkter von erneuerbaren Energien, in der Lage, ihre Handelspositionen im Produktions-Forecast ihrer Anlagen aktiv zu vermischen. Dadurch könnten sie ihre offenen Positionen ohne jegliche Restriktionen im Markt platzieren, was Marktteilnehmern ohne Assets verwehrt sei. Dem ist zu entgegnen, dass ein BKV im Fall bewusster Manipulation seiner Verbrauchs- und Entnahme-Prognosen seine Prognosepflicht unzulässig verletzen würde. Hier ist aber nicht zu erkennen, dass ein solch pflichtwidriges Verhalten durch die Vorgaben der MBK in irgendeiner Weise angelegt oder begünstigt würde.

Ebenso wenig besteht eine Benachteiligung grenzüberschreitend tätiger BKV. Jedem im deutschen Markt aktiven BKV steht es unabhängig von seinem Sitz oder seinem Tätigkeitsgebiet frei, sich eigene Anlagen anzuschaffen oder Leistung vertraglich zu sichern. Verfügt ein Händler über eigene Anlagen oder Kontrakte, kann er gegebenenfalls Preisschwankungen durch Abruf zusätzlicher Leistung flexibler nutzen. Das mag gegebenenfalls für ihn einen Vorteil

bedeuten. Denn am Ende der Handelskette ist zu gewährleisten, dass das Produkt Strom auch physisch verbraucht oder eingespeist wird. Solch ein möglicher Vorteil hat seine Ursache aber nicht in den zur Genehmigung vorliegenden Regelungen, sondern gründet in der Flexibilität des Geschäftsmodells.

25.4.8. Es ist weiterhin nicht zu beanstanden, dass temporäre Unausgeglichheiten spätestens eine Viertelstunde vor Erfüllung vollständig ausgeglichen werden müssen (Anlage 3 Ziff. 1.4 UAbs. 4 MBK). Die Antragstellerinnen begründen die Frist damit, dass sie die Ausgeglichenheit ihrer jeweiligen Regelzone plausibilisieren können müssen. Die Regelung erscheint durch die Mehrheit der BKV akzeptiert.

Während der letzten Viertelstunde vor Erfüllung dürfen Fahrpläne regelzonenintern unter Ausweis einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises weiter angemeldet werden. Nicht erforderlich ist, dass sie noch vor Erfüllung gegenbestätigt werden. Damit bleibt Handel, insbesondere auch die Nutzung der kurzfristigen TUD-Kontrakte, bis zum Erfüllungszeitpunkt möglich. Die Anmeldung des korrespondierenden Fahrplans des Handelspartners kann ebenso wie das gesamte, noch vor dem Erfüllungszeitpunkt getätigte, Geschäft erst im nachträglichen Fahrplanmanagement angemeldet werden.

Indem alle während der Intraday-Phase eingestellten offenen Positionen ausgeglichen werden müssen, setzt die Regelung den Gedanken der Trichterlösung fort. Die BKV werden zum vollständigen Ausgleich ihrer Bilanzkreise als Beitrag zum Ausgleich der Systembilanz veranlasst. Nach Ablauf der Frist stehen weitere Geschäfte entsprechend des zum nahenden Erfüllungszeitpunkt ansteigenden Risikos unter dem strengen Gebot der Meldung ausgeglichener Fahrpläne.

25.5. Nachträgliche Fahrplanmeldung

Die Day-After-Phase dient den BKV zur Korrektur und Nachnominierung von Fahrplänen. Die ÜNB benötigen die vollständigen Meldungen aller Fahrpläne, um die Fahrplanmeldung endgültig abzuschließen. Auf Grundlage dessen ermitteln sie die Bilanzabweichungen für die Bilanzkreisabrechnung. Die Regelung in Anlage 3 Ziff. 1.5 MBK bestimmt abweichend von § 5 Abs. 3 StromNZV, dass Fahrpläne regelzonenintern bis 16 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich sind. Ist dieser kein Werktag, sind nachträgliche Fahrplanmeldungen bis spätestens 16 Uhr des folgenden, längstens aber des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich.

Die für die nachträgliche Fahrplanmeldung gewählte Frist kann als Kompromiss aus der vorhergehenden Branchendiskussion angesehen werden, wenn er auch nicht als einvernehm-

lich gelten kann. Die Antragstellerinnen haben ursprünglich eine erhebliche Verkürzung der nachträglichen Meldefrist gefordert, um mögliche Missbrauchsfälle schneller erkennen und daraus entstehenden Schaden begrenzen zu können. Der konsultierte Vorschlag sah eine Verkürzung der sogenannten Day-After-Meldefrist auf den jeweils folgenden Kalendertag 10 Uhr vor. Die BKV hatten hiergegen vor allem den hohen Umsetzungsaufwand im Fall einer kalender-täglichen Day-After-Frist eingewandt, welcher eine ständige Bereitschaft am Wochenende erforderlich mache. Nach der zur Genehmigung vorliegenden Regelung kommt eine Verkürzung der Frist nur noch zum Tragen, wenn auf ein Wochenende beispielsweise mehrere Feiertage folgen. Die Frist läuft immer spätestens um 16 Uhr des dritten Kalendertages aus. Dem Sicherungsbedürfnis der ÜNB trägt dafür die Einführung eines sogenannten Urgent-Call Rechnung. Danach können die ÜNB im Einzelfall, um den Verdacht missbräuchlicher Fahrplanmeldung auszuräumen, eine abschließende Fahrplanmeldung bis um 10 Uhr des nächsten Kalendertages verlangen.

Rechtliche Einwände gegen den Vorschlag bestehen nicht. Mit Behalt der langen Frist kommen die Antragstellerinnen den Bedenken der BKV weitestgehend nach. Sie haben die gegenläufigen Interessen sorgfältig abgewogen. Indem sie grundsätzlich die Frist für den folgenden Werktag 16 Uhr beibehalten, bleiben die meisten etablierte Prozesse und Arbeitszeiten unverändert. Eine regelmäßige Tätigkeit der BKV am Wochenende wird nicht verlangt. Die selten auftretenden Zeiten, in denen eine endgültige Fahrplanabwicklung an Wochenenden oder Feiertagen erforderlich wird, sind den BKV zuzumuten. Im Regelfall greift die Korrekturfrist von 3 Werktagen. Nur in den seltenen Fällen, in denen Wochenenden mit weiteren Feiertagen zusammentreffen, kann überhaupt eine Tätigkeit am Wochenende erforderlich werden. Dies gilt aber auch nur für solche BKV, welche bewusst von der nachträglichen Fahrplanmeldung Gebrauch machen, ihre Geschäfte mithin nicht während der regulären Fahrplanmeldephase abschließen. Dies dürfte grundsätzlich nur eine geringe Zahl der Marktakteure betreffen. Die zum Ausgleich des Systems verpflichteten BKV schulden, erst Recht wenn sie sehr kurzfristig zum Erfüllungszeitpunkt im Markt aktiv sind, ihren Beitrag zur endgültigen Abwicklung der Fahrpläne. Die gesetzte Frist gibt ihnen dazu einen auskömmlichen Zeitraum von bis zu 3 Kalendertagen.

Auch der Urgent Call belastet die BKV nicht unangemessen. Vorrangig dient die Kontaktaufnahme der Aufklärung von Auffälligkeiten. Damit wirkt die Regelung nicht nur belastend, sondern auch zugunsten der BKV. Die Kontaktaufnahme dient vor allem dazu, Missverständnisse und Fehler aufzuklären. Im Fall eines Betrugs sind die ÜNB darauf angewiesen, die zur Ermittlung der Ursache notwendigen Fahrplandaten unverzüglich zu erhalten. Denn erst nach Abgleich aller Fahrpläne ist eine sichere Feststellung der Ursache und Handeln zur weiteren Schadensbegrenzung möglich. Die Antragstellerinnen geben zu, dass sich ein Betrug durch die Regelung keineswegs verhindern lässt. Die Beschlusskammer teilt aber ihre Auffassung, dass

der Zeitraum zur Ermittlung eines Betrugsfalles und Einleitung von Sanktionen wirksam eingegrenzt werden kann. Damit kann die Regelung wirksam eine Schadensbegrenzung gewährleisten. Die ÜNB werden in die Lage versetzt, bei Bedarf frühzeitiger eine Kündigung des Bilanzkreisvertrages auszusprechen oder eingestellte Fahrpläne aus der Abwicklung zu nehmen. Entgegen einer offenbar unter den BKV zunehmend verbreiteten Auffassung bleibt die Absicherung gegen betrügerische Sachverhalte ein valider Grund, auf welchen die Antragstellerinnen sich hier stützen können. Das Szenario eines Betrugsfalls ist keineswegs fernliegend, wie ein kürzlich im Gasbereich aufgetretener Fall¹³ zeigt.

Entgegen der Auffassung einiger BKV ist das Risiko der ÜNB auch nicht über die Deklaration nach Anlage 1.1 und die mögliche Stellung einer Sicherheit vollständig abgedeckt. Entscheidend ist, wie schnell die Abmeldung eines säumigen Marktteilnehmers aus dem System erfolgen kann. Erst mit vollständigem Vorliegen der Fahrpläne einschließlich aller Gegenmeldungen kann endgültig festgestellt werden, dass und in welcher Höhe ein Bilanzkreis unausgeglichen war. Denn bis zum Ablauf der nachträglichen Korrekturfrist kann noch eine den Bilanzkreis ausgleichende Meldung erwartet werden. Erstreckt sich der Zeitraum der endgültigen Abwicklung über drei oder mehr Kalendertage, verzögert sich die Feststellung entsprechend. Während dieser Zeit bleibt es einem pflichtwidrig agierenden BKV möglich, weitere Geschäfte zu tätigen. Der mögliche finanzielle Schaden wächst damit weiter an. Besteht seitens der ÜNB ein Verdacht auf missbräuchliches Verhalten, ist es ihnen nicht zuzumuten, untätig zu bleiben. Um weiteren Schaden abzuwenden, sieht die Beschlusskammer sie zum Einschreiten verpflichtet.

Die frühzeitige endgültige Abwicklung der Fahrpläne wäre geeignet, das Risiko zuverlässig zu begrenzen. Zugunsten der BKV haben die Antragstellerinnen aber von der Vorverlegung der Frist zur abschließenden Abwicklung der Fahrpläne Abstand genommen. Dadurch verbleibt das Risiko, dass sich im Betrugsfall mit jeder weiteren Lieferviertelstunde der Schaden sowie der Kreis der Betroffenen vergrößern. Die mit dem Urgent Call eingeräumte Möglichkeit zur Aufklärung erscheint hingegen als mildestes Mittel. Dies gilt selbst unter Bedingung, dass die Antragstellerinnen sich jeweils in ihrem Vertragsverhältnis eine Testanforderung zur Verfolgung der Umsetzung ausbedingen. Ohnehin sind die BKV verpflichtet, jederzeit den Systemausgleich zu verfolgen. Die zur Vermeidung übermäßigen Aufwandes gewährte lange Korrekturfrist wird lediglich im Einzelfall zurückgenommen. Hierdurch werden die BKV zu nichts anderem als ihrem geschuldeten Beitrag zum Systemausgleich angehalten.

Nicht zutreffend ist schließlich der Vorwurf, durch den Urgent Call würden alle BKV zur Einrichtung eines 24/7 Betriebes veranlasst. Die Regelung macht wohl eine Bereitschaft erforderlich.

¹³ Mitteilung der NCG und Gaspool im energate Messenger vom 16.01.2019.

Dieser Aufwand ist der Teilnahme in einem Markt geschuldet, der keine Pause an Wochenenden oder Feiertagen kennt.

Soweit einzelne BKV fürchten, sich eines Pflichtverstoßes schuldig zu machen, wenn sie für die abschließende Fahrplanmeldung relevante Daten Dritter nicht rechtzeitig beschaffen können, sollte dies im Rahmen der Aufklärung und Wertung einer möglichen Pflichtwidrigkeit Berücksichtigung finden.

Was weiterhin die Kontaktaufnahme per E-Mail angeht, kann auf die Ausführungen zu Ziff. 25.3.2. verwiesen werden. Vom Aufwand her ist die Sicherstellung einer Bereitschaft zur Kontaktaufnahme per E-Mail dem telefonischen Kontakt etwa gleichzusetzen. Der Versuch einer zusätzlichen telefonischen Kontaktaufnahme könnte aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme veranlasst sein. Die Antragstellerinnen mussten sich in ihrem Vorschlag aber nicht auf diese im Beweisfall nachteilige Form der Kontaktaufnahme festlegen.

25.6. Matching-Regelung

Für den Fall auftretender Unstimmigkeiten zwischen korrespondierenden Fahrplänen sehen Ziffern 1.6 bis 1.8 der Anlage 3 sogenannte Matching-Regeln sowie die gegenseitige Information und Abstimmung bei Ausfall des Fahrplansystems vor. Die derzeit angewandte Senkenregel, wonach der ÜNB bei Differenzen zwischen korrespondierenden Day-Ahead-Fahrplanmeldungen für die jeweilige Viertelstunde den für den importierenden Bilanzkreis angemeldeten Leistungswert umsetzt, wird durch die sogenannte Minimumregel ersetzt (Ziff. 1.6. UAbs. 2). Demnach wird zukünftig bei solchen Differenzen der jeweils kleinere Wert in die weitere Abwicklung eingestellt. Die Bestimmung ist in der Konsultation durch die Bundesnetzagentur unkommentiert geblieben und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Infolge der ausführlichen Diskussion im Rahmen des Branchenlösungsprozesses sowie Erläuterung der Antragstellerinnen im Begründungsdokument kann sie als mehrheitlich akzeptiert angesehen werden.

25.7. Fahrplanaustausch

Der Austausch der Fahrpläne erfolgt grundsätzlich per E-Mail (Anlage 3 Ziff. 1.7). Neu angelegt wird an dieser Stelle der Austausch der Fahrplandaten gemäß den „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung haben sich einige BKV sowohl auf dem durch die ÜNB veranstalteten Workshop als auch in der schriftlichen Konsultation für eine Verschärfung der Anforderungen an die elektronische Übertragung zur Absicherung der Kommunikation ausgesprochen. Die Beschlusskammer hat daraufhin die Anpassung der gesamten elektronischen

Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“) zum Anlass genommen, eine Absicherung auch des Fahrplanaustausches zu verlangen. Tenorziffer 6 der Festlegung der BK6-18-032 vom 20.12.2018 sieht eine stufenweise Absicherung des Fahrplandatenaustausches mittels Signatur und Verschlüsselung vor. Eine Absicherung mittels Signatur (Stufe 1) hat ab dem 01.10.2019 stattzufinden. Ab dem 01.07.2020 sind die Daten zusätzlich verschlüsselt zu übertragen (Stufe 2).

Während die Verpflichtung zur Absicherung der Kommunikation unmittelbar aus der benannten Festlegung erfolgt, obliegt den ÜNB die entsprechende Anpassung der in Anlage 6 zur Festlegung enthaltenen „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“. Die darin enthaltenen technischen Vorgaben sind wirksam umzusetzen, nachdem sie eine durch die Bundesnetzagentur begleitete Konsultation aller Marktbeteiligten durchlaufen haben.

Zwei Konsultationsteilnehmer regen die Vorhaltung eines alternativen Übertragungsweges an. Sie sehen mit Sorge, dass mit Abschaffung des Übertragungsweges ISDN derzeit nur noch die Übertragungsweg E-Mail als etabliertes Verfahren übrig bleibt. Dem Wunsch zur Schaffung von Redundanz steht die derzeit fehlende Gewissheit der Anforderungen eines späteren Zielmodells der elektronischen Marktkommunikation entgegen, welchen eine zukunftssichere Technik für einen sicheren Übertragungsweg gerecht werden müsste. Dennoch wird den Bedenken der BKV mit der in der Festlegung BK6-18-032 tenorierten Möglichkeit Rechnung getragen, dass Bilanzkreisverantwortliche und ÜNB sich auch auf anderweitige Übertragungswege verständigen dürfen.

Der mit Einführung der Signatur und Verschlüsselung des Fahrplanaustausches einhergehende Aufwand wurde in der Konsultation des Vorschlages für die MBK nicht moniert. Vielmehr haben die Diskussionen im Vorfeld der Antragstellung gezeigt, dass zahlreiche BKV eine Absicherung des Fahrplanaustausches unterstützen. Auch wenn der Einwand vorrangig unmittelbar gegen die aus der Festlegung folgende Verpflichtung zu richten wäre, bleibt auch an dieser Stelle der Vorwurf möglich, dass die Einführung einer signierten und verschlüsselten Übertragung einen zusätzlichen Kostenaufwand sowohl für die Antragstellerinnen als auch die Bilanzkreisverantwortlichen bedeuten kann. Die Beschlusskammer hält, gestützt durch die überwiegende Zahl der Konsultationsteilnehmer, die Etablierung des bereits in der Marktkommunikation eingeführten Mindestschutzes auch für den Fahrplandatenaustausch für notwendig. Obwohl Fahrplandaten nicht in erster Linie dem Schutz personenbezogener Daten unterliegen, beinhalten sie nicht minder schützenswerte und netzsicherheitsrelevante Daten als andere Nachrichten im Bereich der Marktkommunikation. Der ungeschützte Austausch durch E-Mail-Übertragung lässt eine mutwillige Manipulation von Fahrplandaten durch Dritte zu, welche das zeitkritische Fahrplanmanagement und damit den Markt in erheblichem Umfang stören könnte. Des Weiteren geht die Beschlusskammer davon aus, dass große Teile der BKV, die mit den ÜNB Fahrplandaten

austauschen, aufgrund ihrer Teilnahme an der Marktkommunikation bereits die erforderlichen Absicherungsmechanismen implementiert haben. In diesem Fall dürfte der zusätzliche Aufwand der Absicherung eher gering ausfallen.

Die praktische Abwicklung der Fahrplanmeldung erfolgt unverändert auf Grundlage des ENTSO-E Scheduling System (ESS). Anlage 3 Ziff. 2.1 verweist für die Umsetzung auf die Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“, welche insbesondere den praktischen Verfahrensablauf, Fristen und Formate der Fahrplanabwicklung beschreibt. Die Standardisierung der Prozessbeschreibung erfolgt ebenso wie die Entwicklung der „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ durch Veröffentlichung des Dokumentes infolge intensiver Abstimmung der ÜNB im Wege einer seitens der Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation aller Marktakteure.

Änderungen beider Prozessbeschreibungen werden wirksam nach erneut begleiteter Konsultation und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur, Anlage 3 Ziff. 2.3.

Zuletzt beschreibt Anlage 3 Ziff. 3 die wesentlichen ESS-Meldungen. Soweit einzelne BKV die Bedeutung des Acknowledgement-Report hinterfragen, werden hierdurch keine rechtlichen Bedenken hervorgerufen. Die Verbindlichkeit der Meldung auch in Abgrenzung zum Final Confirmation Report geht hinreichend aus der Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung hervor.

26. Anlage 4 - Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Mit Anlage 4 nehmen die Antragstellerinnen eine Definition des in Ziffer 5.3 verwendeten Begriffs des Kraftwerksausfalls vor. Diese bereits in der bisher geltenden Fassung des Standardbilanzkreisvertrags verwendete Definition, ebenso wie die Beispielsfälle sind, wie die Überschrift der Anlage zeigt, auf § 5 Abs. 4 StromNZV und damit auf die dem ÜNB zugewiesene Verantwortung zurückzuführen. Im Rahmen der Konsultation wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben, so dass von einer branchenweiten Akzeptanz ausgegangen werden kann. Rechtliche Bedenken bestehen aus Sicht der Beschlusskammer nicht.

27. Anlage 5 - Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

In Umsetzung der Ziff. 13 dient Anlage 5 der vertraglichen und eindeutigen Zuordnung eines Bilanzkreises als Unterbilanzkreis. Die in diesem Formular enthaltene Erklärung der pauschalen Zustimmung zu Kettenzuordnungen wiederholt lediglich die in Ziff. 13.3 zweiter Absatz postulierte Erklärung. Daher wird auf die Erwägungen unter Punkt 13.3 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Anmerkungen und alternativen Gestaltungsvorschläge der BKK zu dieser Anlage können in der Konsequenz ebenso nicht durchdringen.

Der Vorschlag seitens ENGIE, das Verfahren zu automatisieren, wird von der Beschlusskammer dahin verstanden, dass er ausschließlich in Zusammenhang mit einer Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses Berücksichtigung finden soll. Doch auch darüber hinaus sieht die Beschlusskammer keine Verpflichtung, eine automatisierte und damit möglicherweise zeitökonomischere Abwicklung zu vereinbaren. Da es sich nach allgemeinem Verständnis und mit Blick auf den monatsweise vorgesehenen Zuordnungsbeginn (vgl. Ziff. 13.1) in aller Regel nicht um zeitkritische Maßnahmen handeln dürfte, besteht kein Anlass, die Formwahlfreiheit einzuschränken.

28. Anlage 6 - Zuordnung von Händlern und Lieferanten zu Bilanzkreisen

Zur Umsetzung der vertraglichen Pflicht des BKV gehört gemäß Ziffer 5.9 die Meldung aller dem Bilanzkreis zugeordneten Händler (Nutzung des Bilanzkreises zur Abwicklung von Fahrplangeschäften) und Lieferanten (Nutzung zur Belieferung von Endkunden). Anlage 6 sieht dementsprechend zunächst eine Erklärung des BKV vor, ob seinem Bilanzkreis Händler zugeordnet sind. Sofern die Angabe positiv ist, ist die sich anschließende Tabelle unter Angabe der jeweiligen EIC, der Händlerbezeichnung sowie Beginn und Ende der Nutzung einzutragen. Die Angaben sind eigenhändig nebst Angabe von Ort und Datum durch den BKV zu unterzeichnen.

In der bisherigen Praxis bereits etabliert, ist die Mitteilung der Händler und Lieferanten auch vorliegend unkommentiert geblieben. Sie befähigt den ÜNB in der Funktion als BIKO zur Wahrnehmung weiterer gesetzlicher Pflichten und Rechte, wie etwa im Rahmen des EEG.

In der Konsultation wurde von der BKK darauf hingewiesen, dass der vor der Unterschriftenzeile vorangestellte Hinweis „Für die Richtigkeit“ nicht erforderlich und daher, wie auch an anderen Stellen des MBK, zu streichen sei. Aus Sicht der Beschlusskammer handelt es sich dabei in der Tat lediglich um einen rechtlich nicht erforderlichen deklaratorischen Hinweis. Für die rechtliche Bewertung des MBK ist dieser Zusatz indes unschädlich. Eine Anpassung des MBK ist nicht geboten.

29. Anlage 7 - Mindestinhalte des Abrechnungsbilanzkreisdokuments

Um neben den bilanzierungsrechtlichen Anforderungen auch weiteren steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, gerecht zu werden, werden in Anlage 7 die Mindestinhalte der Bilanzkreisabrechnung bestimmt und vereinbart. Diese aus der bisher geltenden Version übernommenen und lediglich strukturell überarbeiteten Angaben sind ohne Anmerkungen von Seiten der Konsultationsteilnehmer geblieben. Bedenken betreffend die rechtliche Zulässigkeit und Bestimmtheit sind nicht ersichtlich.

30. Anlage 8 - Anmeldung höherer Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen

Mit Anlage 8 können BKV eine zusätzliche Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen anmelden. Dies ist nach Einführung der sog. Trichterlösung für unausgeglichene Fahrplananmeldungen in Zusammenhang mit Anlage 3 Ziff. 1.4 erforderlich, um die Beschränkung durch den Trichter im Bedarfsfall zu relativieren und individuell auszuweiten. Nach Anlage 3 Ziff. 1.4 dürfen die BKV Fahrpläne, die zu einer Unausgeglichenheit des Bilanzkreises führen, nur bis zu einer Höhe von 10 % des in Anlage 1.1 deklarierten maximalen FP-Export (MW) des Bilanzkreises, innerhalb der letzten 2 Stunden bis 15 Minuten vor Erfüllung sogar nur noch bis zu maximal 50 MW melden. Anlage 8 sieht neben der möglichen Anmeldung jeweils höherer Werte unter Angabe des betroffenen Bilanzkreises sowie des Geltungsbeginns auch das Erfordernis einer Begründung für die BKV vor. Lehnen die ÜNB die angemeldeten Mengen ab, so ist die Ablehnung ebenfalls zu begründen. Der ÜNB kann zum Zwecke der Prüfung der Anmeldung Nachweise vom BKV einfordern. Ein Wegfall der bei Anmeldung angeführten Gründe für das Bedürfnis höherer Unausgeglichenheit ist dem ÜNB unverzüglich mitzuteilen. Mit Wegfall der Gründe entfallen die angemeldeten Mehrmengen. Das Formular ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Die Antragstellerinnen bezwecken mit der Anlage 8 eine Relativierung der Eingriffsschärfe der Trichterregelung. Insgesamt dürften von dieser Regelung gemessen an der Gesamtheit aller BKV nur wenige betroffen sein. Der überwiegende Teil der Marktteilnehmer handelt nach Angaben der Antragstellerinnen Mengen, die sich im Rahmen des Trichters bewegen dürften.

Entsprechend der Resonanz zu Ziff.1.4 der Anlage 3 übten zahlreiche Konsultationsteilnehmer im Rahmen der ersten Konsultation der Anlage 8 durch die Bundesnetzagentur Kritik an der Anlage 8. Der BDEW, BKK, ECC/ EPEX/ EEX und ENGIE, die bereits die quantitative Begrenzung unausgeglichener Intraday-Fahrplananmeldungen nach Anlage 3 ablehnen, plädieren konsequenterweise für eine Streichung der gesamten Anlage 8, insbesondere für Börsen. Andere monieren, dass der Begriff der „begründeten Fälle“ unklar sei. Insgesamt seien klare Kriterien notwendig, um eine objektive Entscheidung und deren Transparenz zu gewährleisten. Die Formulierung der Anlage 8 berge die Gefahr willkürlicher Vorgehensweise und Entscheidung.

Anlässlich dieser Kritik sahen sich die ÜNB veranlasst, die Formulierung der Anlage 8 im Rahmen der Antragsänderung dahin gehend anzupassen, dass die BKV berechtigt sind, eine höhere unausgeglichene Leistung begründet „anzumelden“ statt zu beantragen. Außerdem wurde das Verfahren zur möglichen Ablehnung durch die ÜNB und bei Wegfall der Gründe für die höherer Unausgeglichenheit zur weiteren Klarstellung aufgenommen. Im Rahmen der

erneuten Konsultation begrüßten die EPEX SPOT SE und EFET die neue Formulierung. Sie sehen aber weiterhin eine unzulässige Beeinträchtigung des Intraday-Marktes und halten, ebenso wie die RWE Trading GmbH, im Wesentlichen an den bereits in der ersten Konsultation erhobenen Einwänden fest. Dadurch zeigt sich, dass sich die im Rahmen der ersten Konsultation vorgebrachte Kritik durch die Änderung nicht grundsätzlich erledigt hat.

Die Beschlusskammer hingegen hält, wie bereits zu Anlage 3 (s.o. Punkt 25.4) ausgeführt, an ihrer Auffassung fest, dass die Beschränkung der temporären Unausgeglichenheit als solche sachgerecht und angemessen ist. Das zu erwartende Ausmaß des Eingriffs in den freien Handel wird gerade durch die Möglichkeit der Anmeldung höherer Leistungswerte nach Anlage 8 gemildert. Somit ist Anlage 8 als Korrektiv zu betrachten, das letztlich sicherstellt, dass sich das Trichtermodell insgesamt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegt.

Das Begründungserfordernis im Rahmen der Anmeldung ist dabei nicht zu beanstanden. Die mit Anlage 3 etablierte Trichterlösung würde ad absurdum geführt, könnte durch schlichte Meldung von Mengemengen die Mengenbegrenzung der Ziff. 1.4 der Anlage 3 umgangen werden. Vielmehr ist es dem ÜNB auf Grundlage seiner Verantwortung für die Netzsicherheit zuzugestehen nachzuprüfen, ob die Anmeldung nach Geschäftstätigkeit und üblichem Marktverhalten des Antragstellers plausibel ist. Dass die ÜNB ihre Entscheidung auf Grundlage ausreichender Information treffen möchten und die BKV dafür unter Umständen weitere Nachweise erbringen müssen, dürfte im Interesse der betroffenen BKV liegen und ist im Sinne einer allgemeinen vertraglichen Kooperationspflicht nicht zu bemängeln.

Das Ablehnungsrecht der ÜNB ist ebenfalls anzuerkennen, zumal die Entscheidung zur Ablehnung anhand bestimmter, von den ÜNB definierter Kriterien zu erfolgen hat. Dazu haben die Antragstellerinnen auf Nachfrage der Beschlusskammer im Laufe des Genehmigungsverfahrens exemplarisch, mithin nicht abschließend, mögliche Kriterien dargelegt. Dazu zählen:

- 1) verfügbare, eigene steuerbare Erzeugungs- oder Verbrauchsleistung im Bilanzkreis
- 2) verfügbare, steuerbare und bei Dritten vertraglich gesicherte Erzeugungs- oder Verbrauchsleistung
- 3) Zugang zu Handelsmärkten (z.B. mehrere Strombörsen)
- 4) Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit OTC-Handelspartnern
- 5) Redundanz in IT- und Kommunikations-Systemen zur Abwicklung des Bilanzkreismanagements

Zudem haben die ÜNB in ihrem Begründungsdokument darauf hingewiesen, dass der Zeitbereich, für den der BKV höhere Werte für eine unausgeglichene Fahrplananmeldung anmeldet, in die Entscheidungsfindung einfließt. Dabei seien Erhöhungen im Zeitbereich mehr als 2 Stunden

vor der Erfüllung im Grundsatz weniger kritisch zu bewerten als Erhöhungen im Zeitbereich von 2 Stunden bis 15 Minuten vor Erfüllung. Dies ergebe sich aus der verbleibenden Reaktionszeit des ÜNB im Falle von Auffälligkeiten. Während es zwei Stunden vor der Erfüllung in der Regel noch möglich sei, eine Klärung zwischen BKV und ÜNB herbeizuführen oder verschiedenartige Ausgleichsgeschäfte zu tätigen, bestünde 15 Minuten vor der Erfüllung im Wesentlichen lediglich die Möglichkeit, verbleibende offene Positionen mit Regelleistung auszugleichen.

Daraus ergeben sich bereits nachvollziehbare Kriterien, die eine sachlich fundierte und diskriminierungsfreie Entscheidungsfindung in Aussicht stellen.

Weiterhin wird sich der mit Anlage 8 verbundene zusätzliche bürokratische Aufwand für die BKV in einem vertretbaren Rahmen halten. Die anzumeldenden Mengen dürften nicht zuletzt aus Erfahrungswerten bekannt sein oder mithilfe des jeweiligen Risikomanagements der BKV bestimmbar sein. Letztlich wird durch die Trichterlösung sowie die Notwendigkeit der Anmeldung höherer Werte nach Anlage 8 nur ein Teil aller Marktteilnehmer konkret betroffen. Dabei ist davon auszugehen, dass diese in aller Regel sehr aktiv im Intraday-Handel agieren und über ein entsprechendes Risikomanagement mit Kenntnis über die jeweiligen maximal gehandelten Mengen verfügen. Ebenso ist es den Börsen möglich, sofern sie von der Anlage 8 überhaupt betroffen werden, zumindest aus Erfahrungswerten maximal erforderliche Margen zu bestimmen.

31. Verhältnismäßigkeit des Sanktionssystems

Zuletzt sieht die Beschlusskammer den Vorwurf zahlreicher Konsultationsteilnehmer, die im Vertrag weiterentwickelten Bestimmungen führten im Vergleich zum aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrag in Gänze zu einer Verschärfung, welche für die BKV unzumutbar sei, als unbegründet an. Es trifft soweit zu, dass die Antragstellerinnen an verschiedenen Stellen des Vertrages, unter anderem durch die Einführung der Deklaration, Ausweitung der Sicherheitsleistung, Stärkung der Rechte zur Abmahnung und Kündigung ebenso wie den strengeren Voraussetzungen zur Abwicklung der Fahrpläne, ihre eigene Position stärken. Es ist nachzuvollziehen, dass die BKV die Regelungen gesamt als strenger und belastender empfinden. Die Beschlusskammer sieht hingegen auch die Verantwortung der Antragstellerinnen als Systemführer, welche sich aufgrund des gesetzlichen Kontrahierungszwangs in einem unfreiwilligen Vertragsverhältnis zu den BKV befinden. Sie sind gerade nicht in der Lage, ihre Geschäftspartner frei zu wählen. Dennoch trifft sie deren wirtschaftliches, vor allem aber auch physikalisches Risiko. Der Kontrahierungszwang rechtfertigt es, den ÜNB durchgreifende Sanktionsmöglichkeiten zuzugestehen.

Das im Vertrag angelegte Sanktionssystem ist aber auch an sich ausgewogen. Jede Maßnahme für sich überschreitet, wie dargestellt, nicht die Grenze der Verhältnismäßigkeit. Auch soweit sie

zusammenwirken, wirken die Bestimmungen im Ergebnis nicht unzumutbar. Durch Regelungen zur Kontaktaufnahme und Information ebenso wie durch die Anlage von Puffern bei entscheidenden Grenzwerten sehen die Antragstellerinnen eine gegenseitige Rücksichtnahme vor. Dem entspricht, dass an verschiedenen Stellen die Wahl milderer Mittel zugelassen wird. Die jeweiligen Pflichten und Konsequenzen sind für die BKV ersichtlich. Dabei knüpfen die Maßnahme überwiegend an ganz verschiedene Voraussetzungen und Sachverhalte an, für welche sachgerecht verschiedene Konsequenzen gelten. Die Antragstellerinnen legen im Vertrag ein vertragliches Sanktionssystem mit abgestuften Konsequenzen an, welches auch in einer Gesamtbetrachtung die Interessen der BKV nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

V. Umsetzungsfrist

Die Genehmigung ist mit Wirkung zum 01.05.2020 umzusetzen. Hierdurch erhalten die Antragstellerinnen hinreichend Zeit, die bestehenden Verträge anzupassen und Änderungen in ihren Abwicklungssystemen vorzusehen. Dabei stellen die zur Umsetzung der Genehmigung nach Tenorziffer 1 sowie die für den Widerruf der Festlegung in Tenorziffer 3 bestimmten Fristen sicher, dass der beantragte Umsetzungszeitraum von 12 Monaten voll ausgeschöpft wird. Zugleich wird eine einheitliche Umstellung des Vertragsmanagements durch Austausch der Verträge gewährleistet.

VI. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 2)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Genehmigung vor. Der Vorbehalt soll einem möglichen Änderungsverlangen Rechnung tragen, welches eine weitere Anpassung des Bilanzkreisvertrages erforderlich machen kann.

Art. 6 Abs. 3 EB-VO sieht vor, dass die Antragstellerinnen ebenso wie die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde Änderungen der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche vorschlagen können. Der Vorschlag wäre erneut im Sinne des Art. 10 EB-VO zu konsultieren und durch die Bundesnetzagentur nach Art. 5 Abs. 4 EB-VO zu genehmigen. Das Verfahren zur Änderung der Modalitäten auf Grundlage der europäischen Verordnung stellt insbesondere sicher, dass diese mit dem Ziel der Integration der Regelarbeitsmärkte weiterentwickelt sowie neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Bei Bedarf können sie an derzeit noch nicht konkret absehbare Entwicklungen sowie gegebenenfalls weitergehende oder geänderte gesetzliche Vorgaben angepasst werden. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer durch ein Änderungsverlangen auf unvorhersehbare Entwicklungen, die mit den gesetzlich vorgegebenen europäischen oder nationalen Zielen nicht in Einklang stehen, sowie aus der Anwendung des genehmigten Vertrages ersichtlich werden-

den Änderungsbedarf reagieren kann. Auch hierzu wäre eine Anpassung des genehmigten Bilanzkreisvertrages nötig, was einen Widerruf der vorliegenden Genehmigung erforderlich machen kann. Dabei bestimmt sich das Verfahren zum Widerruf der auf Grundlage nationalen Verfahrensrechts erteilten Genehmigung ebenfalls nach nationalem Recht.

Unbeeinträchtigt hiervon bleibt das berechnete Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

VII. Widerruf BK6-06-013 (Tenorziffer 3)

Mit der Genehmigung des Vorschlags der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche hebt die Beschlusskammer die Festlegung zur Vereinheitlichung der Bilanzkreisverträge vom 29.06.2011, Az. BK6-06-013, wirksam zum 30.04.2020 auf. Der genehmigte Vorschlag in Form eines neuen Bilanzkreisvertrages tritt vollständig an die Stelle des mit der Festlegung vorgegebenen Standardvertrages.

Der Widerruf der Festlegung beruht auf Tenorziffer 3 der ursprünglichen Festlegung sowie § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 49 VwVfG.

VIII. Kosten (Tenorziffer 4)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Jens Lück
Beisitzer

Andreas Faxel
Beisitzer